ZUM KRIEGSBEGRIFF

Kritische Darstellung der neueren Völkerrechtsliteratur und Versuch der Entwicklung eines allgemeinen Kriegsbegriffs

---

von

Lothar Roeder

aus Fürth/Bay.

1966

1967 № 32

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535706_0019

ZUM KRIEGSBEGRIFF

Kritische Darstellung der neueren Völkerrechtsliteratur und Versuch der Entwicklung eines allgemeinen Kriegsbegriffs.

Inaugural-Dissertation
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von
Lothar Roeder
aus Fürth/Bay.

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Professor Dr. Dr. Dr. Walter Leisner

Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1966

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis I

Literaturverzeichnis V

Abkürzungsverzeichnis XII

Einleitung 1

A. Kritische Darstellung der neueren Völkerrechtsliteratur 3

I. Kriegsbegriff und völkerrechtliche Einzelnorm 3

GROB behauptet die Unmöglichkeit eines allgemeinen Kriegsbegriffs wegen der verschiedenen Zwecke, welchen die Kriegsbegriffe innerhalb der Einzelnormen dienen; dies schließt nicht aus, daß ein Kriegsbegriff zu dem Zweck der Abgrenzung von Kriegs- und Friedenszustand gefunden wird.

II. Die Entgegensetzung Krieg - Frieden . . . 8

Diese Entgegensetzung kann den Krieg nicht definieren, wenn nicht angegeben wird, worin Krieg und Frieden sich unterscheiden; die Theorie vom status mixtus.

III. Die Frage des Kriegsbeginns 17

Der Krieg kann durch sein Entstehungsgesetz definiert werden; die Arten der Entstehung des Krieges.

IV. Der Krieg als soziologische Erscheinung und die Herausbildung verschiedener Kriegstypen 22

Versuche, das Wesen des Kriegs soziologisch zu ergründen; völkerrechtliche Begriffe müssen sich ihrer Zweckgerichtetheit wegen nicht mit soziologischen dekken.
Die Unterscheidung von Krieg im formellen und materiellen Sinn (Krieg de facto und de iure); ihr Zweck.

Seite

V. Parteiwille, Kriegsziel und Zweck des Krieges im Völkerrecht 33

1.) Der Parteiwille 33

Die "subjektive" und die "objektive" Theorie vom Krieg; der animus belligerendi als Zirkelschluß; der Parteiwille als zielgerichteter Wille richtet sich auf Kriegszustand oder Kriegsrecht; die Erkennbarkeit des Parteiwillens.

2.) Kriegsziel der Parteien und Zweck des Kriegs im Völkerrecht 43

Die verschiedenen Kriegsziele der Parteien; ihre Zusammenfassung in allgemeineren Formulierungen.
Der Krieg als Institut des Völkerrechts und sein Gegensatz zur Repressalie.

VI. Das Verhältnis von Gewaltanwendung zu Krieg 59

1.) Die Gleichsetzung Gewaltanwendung = Krieg 60

Die Gleichsetzung und ihre Motive.

2.) Subjekte und Objekte der kriegerischen Gewaltanwendung 63

a) Subjekte der kriegerischen Gewaltanwendung 63
Die facultas belligerendi.

b) Objekte der kriegerischen Gewaltanwendung 66
Der kontinentale und der anglo-amerikanische Feindbegriff.

3.) Das Wesen der kriegerischen Gewaltanwendung nach der neueren völkerrechtlichen Literatur 68

Die Kennzeichnung der kriegerischen Gewaltanwendung durch allgemeine Formulierungen.

Seite

a) Der Gewaltzustand 68
Gegensatz Zustand - Handlung; die Bedeutung der Dauer der Gewaltanwendung.

b) Die umfassende oder universelle Gewaltanwendung 71
Die universelle Gewaltanwendung und das historische Bild des Krieges; Einschränkungen der Universalität; die gewollte Gewaltanwendung.

c) Die erlaubte Gewaltanwendung . . . 77
Der Krieg als erlaubte Gewaltanwendung und die Praktikabilität dieser Definition.

4.) Spezielle Arten der Gewaltanwendung, die für den Krieg kennzeichnend sein sollen 80

d) Die zweiseitige Gewaltanwendung . 80

e) Die Waffengewalt 84
Insbesondere die Atomwaffen. . . . 87

f) Der Wirtschaftskrieg 89

Zusammenfassung und Zwischenergebnis 92
Es wurde noch keine befriedigende Kriegsdefinition entwickelt.

B. Versuch der Entwicklung eines allgemeinen Kriegsbegriffs 97

I. Der allgemeine Kriegsbegriff 97
Sein Zweck; die daraus folgende Gleichsetzung von Krieg und Kriegsrecht; das Wesen des Kriegsrechts; das Entstehen des Kriegs; der Inhalt des animus belligerendi; die Definition des Kriegs.

II. Der Kriegsbegriff und das Kriegs- und Gewaltverbot 105
Die Einwirkung von Kriegs- und Gewaltverbot auf facultas belligerendi und Wesen des Kriegs.

Seite

Der KELLOGG-Pakt verbietet nur den Krieg, nicht die Gewaltanwendung. Er hat daher den Krieg nicht beseitigt.
Die SVN verbietet nicht alle nur denkbare Gewaltanwendung. Es sind daher auch noch heute Kriege möglich.

Definitionsverzeichnis 110

Personenregister 114

Lebenslauf 117

Literaturverzeichnis

Die Werke werden nach Bänden (römische Zahlen) und Seiten (arabische Zahlen) zitiert. Mehrere Werke des gleichen Autors werden durch ein Stichwort gekennzeichnet.

BAXTER, R. R., The Definition of War, in: Revue Egyptienne de Droit International 16 (1960), S. 1 ff.

BERBER, Friedrich, Lehrbuch des Völkerrechts, 3 Bde., München-Berlin 1962/4

BURCKHARDT, Walther, Methode und System des Rechts, Zürich 1936

CALOGEROPOULOS-STRATIS, S., Ius ad bellum, Athen 1950

CASTREN, Erik, The Present Law of War and Neutrality, Helsinki 1954

v.CLAUSEWITZ, Karl, Vom Kriege, 11. Aufl., Berlin-Leipzig 1916

DAHM, Georg, Völkerrecht, 3 Bde., Stuttgart 1958/61

DELBEZ, Louis, La notion métaphysique de Guerre, in: Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie (Festschrift für LAUN), Hamburg 1953

DOMINICE, Christian, La notion du caractère enemie des biens privés dans la guerre sur la terre, Genève-Paris 1961

DUTTWYLER, Herbert E., Der Wirtschaftskrieg und die Wirtschaftspolitik des neutralen Staates, Zürich 1945

ERLER, Georg, Grundprobleme des internationalen Wirtschaftsrechts, Göttingen 1955

FAVRE, Antoine, Cours de droit des gens, Fribourg o.J.

FENWICK, Charles G., International Law, New York 1924, 3. Aufl. 1952

v.GLAHN, Gerhard, Law among Nations, New York-London 1965

GREEN, L. C., Armed Conflict, War and Self-defense, in: AVR 6 (1950), S. 387 ff.

GREENSPAN, Morris, The Modern Law of Land Warfare, Berkeley-Los Angeles 1959

GREWE, Wilhelm G., Die Bestimmung des Kriegszustands, in: ZADR 1940, S. 355

GROB, Fritz, The Relativity of War and Peace, New Haven 1949

GUGGENHEIM, Paul, Lehrbuch des Völkerrechts, 2 Bde., Basel 1951

-, Les Principes de droit international public, in: RdC 80 (1952) I, S. 1 ff.

HÄDRICH, Heinz, Zur Beendigung des Kriegszustands (Diss.), Köln 1952

HAGEMANN, Max, Von den Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Erfassung des Krieges, in: Aequitas und Bona Fides, Festgabe zum 70. Geburtstag von August SIMONIUS, Basel 1955, S. 107 ff.

HENDLER, Alfred, Völkerrecht und Krieg, Leipzig 1940

HENKEL, Heinrich, Einführung in die Rechtsphilosophie, München-Berlin 1964

v.d.HEYDTE, Friedrich August Freiherr, Völkerrecht, 2 Bde., Köln-Berlin 1960

-, Das Prinzip der guten Nachbarschaft im Völkerrecht, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für Alfred VERDROSS, Wien 1960, S. 133 ff.

HILLEKE, Heinrich, Der Kriegsbegriff und seine Stellung in der Weltordnung (Diss.), Göttingen 1931

HOROWITZ, Irving Louis, The Idea of War and Peace in Contemporary Philosophy, New York 1957

HYDE, Charles Cheney, International Law, 2. Aufl., 3 Bde., Boston 1951

JESSUP, Philip, Should International Law Recognize an Intermediate Status between Peace and War?, in: AJIL 48 (1954), S. 98 ff.

KAPPUS, Georg, Die nichtkriegerische militärische Gewaltmaßnahme, Völkerrechtliche Monographien, Heft 11, Berlin 1934

KELSEN, Hans, Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960; zitiert als: Reine Rechtslehre

-, Law and Peace in International Relations, Cambridge (Mass.) 1948; zitiert als: Law and Peace

-, General Theory of Law and State, Cambridge (Mass.) 1949; zitiert als: General Theory

-, Principles of International Law, New York 1952; zitiert als: Principles

-, The Law of the United Nations, New York 1951; zitiert als: UN

KOTZSCH, Lothar, The Concept of War in Contemporary History and International Law (Diss.), Genf 1956

KUNZ, Josef L., Kriegsrecht und Neutralitätsrecht, Wien 1935; zitiert als: Kriegsrecht

-, "Kriegsbegriff" in STRUPP-SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts, 3 Bde., Berlin 1961; zitiert als: Wörterbuch

LARENZ, Karl, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960

LEUTNER, Ewald Alfons, Unterbrechung und Beendigung des Kriegszustandes nach Völkerrecht (Diss.), Tübingen 1946

LEVIE, Howard S., The Nature and Scope of the Armistice Agreement, in: AJIL 50 (1956) II S. 880 ff.

L'HUILLIER, Jean, Eléments de droit international public, Paris 1950

MÄHLER, Hans Georg, Die völkerrechtliche Bedeutung des Kriegs- und Gewaltverbots durch Kellogg-Pakt und UN-Satzung (Diss.), München 1965

MAHAJAN, V. D., International Law, 3. Aufl., Lucknow-Delhi 1961

MAHNKE, Heinrich, Das Problem der Einheit der Völkerrechtsgemeinschaft und die Organisation der internationalen Sicherheit, Berlin 1965

McDOUGAL, Myres S., and Associates, Studies in World Public Order, New Haven 1960

- and FELICIANO, Florentino P., International Coertion and World Public Order: The General Principles of the Law of War, S. 237 ff.; zitiert als: Studies

-, Law and Power, in: AJIL 46 (1952), S. 120 ff.

-, International Law, Power and Policy: A Contemporary Conception, in: RdC 82 (1953) I, S. 137 ff.

-, The Initiation of Coertion: A Multitemporal Analysis, in: AJIL 52 (1958), S. 241 ff.

McNAIR, Sir Arnold Duncan, Legal Effects of War, Cambridge 1948

MENZEL, Eberhard, Völkerrecht, München-Berlin 1962

-, Der anglo-amerikanische und der kontinentale Kriegs- und Feindbegriff, in: ZöR 20 (1940), S. 161 ff.

MEYER-LINDENBERG, Völkerrecht, Stuttgart 1957

MOSLER (Hermann) - DOEHRING (Karl), Die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland nach dem 2. Weltkrieg, Köln-Berlin 1963

OPPENHEIM-LAUTERPACHT, International Law, 2 Bde., 7. Aufl., London-New York-Toronto 1952

OSTERMEYER, Gerhard, Die Intervention in der Völkerrechtstheorie und -praxis (Diss.), Hamburg 1939

REDSLOB, Robert, Traité de Droit des gens, Paris 1950

REUTER, Paul, Droit international public, Paris 1958

ROSS, Alf, A Textbook of International Law, New York 1947

ROUSSEAU, Charles, Droit international public approfondi, Paris 1958

RUMPF, Helmut, Der Unterschied zwischen Krieg und Frieden, in: AVR 6 (1950), S. 40 ff.

SAUER, Ernst, Grundlehre des Völkerrechts, Köln-Berlin, 1. Aufl. 1947, 3. Aufl. 1955

SAUER, Wilhelm, System des Völkerrechts, Bonn 1952

SCELLE, George, Quelques réflections sur l'asolition de la compétence de guerre, in: RGDIP 58 (1954), S. 5 ff.

SCHENK, Reinhold, Seekrieg und Völkerrecht, Köln 1958

SCHMITT, Carl, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff, München 1938; zitiert als: Wendung

-, Inter pacem et bellum nihil est medium, in: ZADR 1939, S. 594

SCHULE, Adolf, Methoden der Völkerrechtswissenschaft, in: Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 3, Karlsruhe 1959, S. 1

SCHUTZE, H. A., Die Repressalie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse, Bonn 1950

SCHWARZENBERGER, Georg, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 1951; zitiert als: Einführung

-, A Manual of International Law, 2 Bde., London-New York 4. Aufl. 1960; zitiert als: Manual

-, Legal Effects of Illegal War, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für A. VERDROSS, Wien 1960, S. 243 ff.

SEIDL-HOHENVELDERN, Ignaz, Völkerrecht, Köln-Berlin-Bonn-München 1965

SIOTIS, Jean, Le droit de la guerre et les conflicts armés d'un caractère non-international (Diss.), Paris 1958

SODER, Josef, Die Vereinten Nationen und die Nichtmitglieder, Bonn 1956

SPIROPOULOS, Jean, Traité théoretique et practique du droit international public, Paris 1933

STANDKE, Herbert, Der Krieg im Völkerrecht, Berlin 1961

STARKE, I. G., An Introduction to International Law, 4. Aufl. London 1958

STONE, Julius, Legal Controls of International Conflict, London 1954

-, Agression and World Order, Los Angeles 1958

STRATENWERTH, Georg, Zur Regelungsbedürftigkeit des Wirtschaftskriegs, in: Völkerrechtliche Forschung,hgg. v. Georg ERLER, Göttingen 1955

STRUPP, Karl, Eléments du droit international public, 2. Aufl. Paris 1930

STRUPP-SCHLOCHAUER, Wörterbuch des Völkerrechts, 3 Bde., Berlin 1960/62; zitiert als: Wörterbuch

TSUNG YAO KUEI, Der Krieg als völkerrechtliches Institut, insbesondere der Kriegsbegriff (Diss.), Bern 1945

TUCKER, Robert W., The Just War, Baltimore 1960

TUNKIN, G. I., The Role of International Law in International Relations, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für A. VERDROSS, Wien 1960, S. 293 ff.; zitiert als: Role

-, Droit international public, Paris 1965

VERDROSS, Alfred, Völkerrecht, 5. Aufl. Wien 1964

WEHBERG, Hans, Das Kriegsproblem in der neueren Entwicklung des Völkerrechts, in: FW 38 (1938), S. 129 ff.

WENGLER, Wilhelm, Völkerrecht, 2 Bde., Berlin 1964

v.WESENDONK, Franz, Der Krieg im Völkerrecht (Diss.), Bonn 1939

WIEN, Otto, Was ist Krieg?, in: Wehrwissenschaftliche Rundschau 8 (1958), S. 121 ff.

WILSON, George Grafton, "War" in: Cyclopedia of Law and Procedure, Bd. XL, New York 1912

WRIGHT, Quincy, A Study of War, 2. Aufl., Chicago-London 1965; zitiert als: Study

-, The Outlawery of War and the Law of War, in: AJIL 47 (1953), S. 365 ff.

Abkürzungsverzeichnis

AJIL	American Journal of International Law
Annual	Annual Digest and Reports of Public International Law Cases
AVR	Archiv des Völkerrechts
FW	Die Friedenswarte
Proceedings	Proceedings of the Sixth Conference of Teachers of International Law and Related Subjects (Held at Washington, April 27-30, 1938), Publications of the Carnegie Endowment for International Peace, Washington 1938.
RdC	Recueil des Cours de l'académie de droit international de la Haye
RGDIP	Revue générale de droit international public
SVN	Satzung der Vereinten Nationen
UNCIO	Documents of the UN Conference on International Organisation
VBS	Völkerbundssatzung
ZADR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

Einleitung

Die vorliegende Arbeit verfolgt zwei Ziele: Sie will die neuere Völkerrechtsliteratur zum Kriegsbegriff kritisch darstellen, und sie will im Anschluß daran versuchen, einen allgemeinen Kriegsbegriff zu entwickeln.

Diese Themenstellung führt zu folgender Abgrenzung des Themas:

Es wird unberücksichtigt gelassen, was unter Krieg im innerstaatlichen Recht oder in außerrechtlichen Disziplinen verstanden wird, wenn nicht diesem Kriegsbegriff zugleich völkerrechtliche Bedeutung zukommen soll.

Soll ein völkerrechtlicher Kriegsbegriff nun der Rechtsfindung im Einzelfall oder der Einteilung des Völkerrechts, also der Unterscheidung von Krieg und Frieden dienen, so wird für die Definition des Krieges und für den Zweck, dem diese Definition dienen soll, nichts gewonnen, wenn der Krieg als gerecht oder ungerecht bezeichnet wird. Diese Attribute setzen bereits einen Kriegsbegriff voraus, dem sie als Prädikamente zu- oder abgesprochen werden können. Die Lehre vom gerechten Krieg wird daher nicht behandelt werden. Es muß jedoch darauf eingegangen werden, wie Kriegs- und Gewaltverbot auf den Krieg eingewirkt haben. Da es die Arbeit unnötig komplizieren müßte, wenn bei jedem einzelnen Argument geprüft würde, wie es sich zu KELLOGG-Pakt und SVN verhält, soll auf das ius contra bellum erst am Schluß der Arbeit und im Zusammenhang eingegangen werden. Die Regeln, die das Völkerrecht darüber kennt, wer berechtigt ist, Krieg zu führen, und gegen wen sich die kriegerische Gewaltanwendung richten darf, sollen nur in aller Kürze behandelt werden. Von den zur Kriegführung berechtigten Völkerrechtssubjekten wird stets abkürzend als von

den Kriegführenden oder den Parteien gesprochen werden.

Unter neuerer Literatur soll das Schrifttum seit dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs verstanden werden. Es kann dabei an die Behandlung des Themas "Kriegsbegriff", insbesondere an die früheren Darstellungen der Literatur in den Monographien von KELLER, KAPPUS und v.WESENDONK angeknüpft werden. In das Jahr 1939 fällt ein Ereignis, von dem wohl behauptet werden kann, es stehe an der Grenze zweier geschichtlicher Epochen. So scheint es besonders angebracht zu untersuchen, was während der Dauer dieses Krieges und danach über das Wesen des Krieges geschrieben wurde.

Die vorliegende Arbeit faßt nicht die Ansichten der einzelnen Autoren zu Gruppen zusammen, um sie zu kritisieren. Sie ist vielmehr nach Sachproblemen gegliedert. Die verschiedenen Abschnitte werden jedoch dadurch miteinander verbunden, daß jeweils der Blick darauf gerichtet ist, was sich aus den Sachproblemen für die Definition des Krieges gewinnen läßt, so etwa die Klärung des Wesens des Krieges durch die Betrachtung seines "Gegenteils", des Friedens, oder durch die Betrachtung von dem Krieg ähnlichen Erscheinungsformen der Gewaltanwendung, schließlich auch durch eine Untersuchung des Verhaltens der Parteien, welches aus Frieden Krieg werden läßt.

Im Anschluß daran kann versucht werden, einen Kriegsbegriff zu entwickeln, welcher der im ersten Teil vorgebrachten Kritik Rechnung trägt.

Abschließend wird dann darauf eingegangen, wie Kriegs- und Gewaltverbot auf den allgemeinen Kriegsbegriff eingewirkt haben.

A. KRITISCHE DARSTELLUNG DER NEUEREN VÖLKERRECHTS-LITERATUR

I. KRIEGSBEGRIFF UND VÖLKERRECHTLICHE EINZELNORM

Der Begriff "Krieg" kann als Tatbestandsmerkmal einer Völkerrechtsnorm Bedingung für den Eintritt einer Rechtsfolge sein, oder - allgemeiner - als Bestandteil einer einzelnen Völkerrechtsregel der Beurteilung eines Einzelfalls dienen. Er führt dann für diese Einzelnorm zur Aufteilung aller denkbaren Situationen in "Krieg" und "Nichtkrieg".

Nimmt man jedoch etwa eine Völkerrechtsregel an, daß im "Krieg" das gesamte Kriegsrecht gelte, so zeigt sich, daß durch diese Regel zunächst eine umfassende Einteilung aller Situationen in "Krieg" und "Nichtkrieg" stattfindet und daß des weiteren parallel zu dieser Einteilung der Situationen eine Zuordnung der Einzelnormen selbst zu Kriegsrecht und sonstigem Völkerrecht getroffen wird. [1] Es erhebt sich sogleich die Frage, ob sowohl der erstere spezielle als auch der zweite allgemeine Begriff des Krieges durch die gleichen Wesensmerkmale festgelegt ist.

Eine Übereinstimmung der beiden Kriegsbegriffe könnte drei verschiedene Gründe haben: Der spezielle Kriegsbegriff könnte sich am allgemeinen orientieren oder umgekehrt, oder beide Kriegsbegriffe könnten von einer jeweils gleichen dritten Vorstellung herge-

---

1) KAPPUS' Einteilung der Begriffe in "Soll-" und "Ordnungsbegriffe" (S. 1 ff.) je nachdem, ob sie der Rechtsfindung oder der Einteilung einer Wissenschaft dienen, darf nicht darüber täuschen, daß ein Kriegsbegriff stets der Rechtsfindung dienen wird. Das Völkerrecht ist nicht der besseren Einprägsamkeit wegen in Kriegs- und Friedensrecht eingeteilt.

leitet sein.

Geht man davon aus, daß eine klare Bestimmung des Kriegs als einer historischen Erscheinung bisher nicht erreicht wurde [1], so wird ausgeschlossen, daß auf deduktivem Weg daraus ein klarer völkerrechtlicher Begriff des Krieges gewonnen werden kann, wobei dahingestellt bleiben kann, wozu er dienen sollte. Hinzu kommt, daß die Bestandteile einer Norm im Laufe der Zeit ihren Inhalt ändern können, daß also selbst aus der Unterstellung, daß zu irgendeinem Zeitpunkt alle Begriffe vom Krieg dieselben Wesensmerkmale umfaßt hätten, nicht geschlossen werden kann, daß dies auch heute noch zuträfe.

Entweder stimmen der allgemeine und ein spezieller Kriegsbegriff nicht überein, oder diese Übereinstimmung ist dadurch erzielt, daß der allgemeine Kriegsbegriff sich von den speziellen herleitet. Er müßte induktiv gewonnen werden. Alle einzelnen Rechtsnormen, in denen der Begriff des Krieges vorkommt, wären zu suchen, zu analysieren und zu vergleichen. Nach Ansicht GROBs [2] braucht das Ergebnis dieser langwierigen Arbeit jedoch nicht abgewartet zu werden, denn "it is easy enough to see, that there can be no such notion as 'war in t h e [3] legal sense', to wit, war in the sense of a l l [3] the rules on war, both international and municipal.[4] In order to establish the notion of 'war in t h e [3] legal sense' one would have first to compile and then to interpret every single rule on war, e v e r [3]

---

1) KUNZ in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch, Band II, S. 330, Stichwort "Kriegsbegriff"; RUMPF AVR 6 (1950), S. 40.

2) The Relativity of War and Peace, New Haven 1949

3) Sperrung von GROB

4) Gleiches gilt jedoch, wenn die Regeln des innerstaatlichen Rechts weggelassen werden.

made." [1]

"The definition of 'war in t h e [2] legal sense' is impossible of achievment for still another and more simple reason. The rules of law on war are not made with one and the same intent and purpose. The particular rules are calculated to serve particular functions. The word war in each rule must be interpreted accordingly. Thus what has to be looked for is not one over-all legal definition of war, but a variety of legal definitions, each made in the light of and in relation to the particular intent and purpose of the rule which happens to be under consideration. Each legal definition of war has its counterpart in a corresponding legal definition of peace. The narrower the definition of war in the sense of a particular rule, the broader the corresponding definition of peace. The wider the definition of war in the sense of a particular rule, the narrower the corresponding definition of peace." [3]

GROB polemisiert gegen MOORE: "Much confusion could be avoided by bearing in mind the simple verity that it is not possible to assert that certain operations do or do not constitute war, without relating such assertions to some rule of law on war. Arguing with facts alone will not do. Mere facts prove nothing." [4]

Die Meinung GROBs hat die Zustimmung von GREEN gefunden: "There is no longer any value in seeking a universal concept of war in which, and only in which, the legal consequences of a state of war will arise. Today, as in other fields, it is necessary to adapt

---

1) S. 176
2) Sperrung von GROB
3) S. 189
4) S. 201

the law to cover the realities of the situation...War exists if the legal system, which is called upon to deal with a situation considers it as existing and only to that extend which that system considers necessary for its purposes." [1)]

Die Ansicht von GROB und GREEN führt zu einer vollkommenen Relativierung des Kriegsbegriffs, der stets nur als Bestandteil einer Einzelnorm gesehen wird. Von den Einzelnormen ausgehend, könnte versucht werden, auf induktivem Weg einen allgemeinen Kriegsbegriff zu finden, der für die Rechtsfindung im Einzelfall keine selbständige Bedeutung hätte, da der Begriff "Krieg" in einer Einzelnorm durch deren Sinn und Zweck bereits ausgelegt worden sein müßte, bevor es zur Bildung eines allgemeinen Kriegsbegriffs aus der Vielzahl der Einzelnormen kommen könnte.

Wollte man die langwierige Arbeit nicht scheuen, induktiv einen allgemeinen Kriegsbegriff zu entwikkeln, so hätte dieser der unterschiedlichen Zwecke der Einzelnormen wegen kaum mehr einen klar zu umreißenden Inhalt. Auf der anderen Seite dürfte es sich zeigen, daß in bestimmten Situationen "Krieg" typischerweise eine Mehrzahl von Völkerrechtsregeln Anwendung findet.

Ein induktiv gewonnener Kriegsbegriff wäre wohl kaum von langer Lebensdauer, da er mit jeder neu entstehenden oder neu entdeckten Norm, in der das Wort "Krieg" enthalten ist, selbst in Frage gestellt würde.

Es muß also hingenommen werden, daß die Auslegung einer Einzelnorm des Völkerrechts dazu führen kann, daß unter Krieg im Sinn dieser Norm etwas anderes zu verstehen ist als der Zustand, während dessen Dauer das Kriegsrecht gilt.

---

1) AVR 6 (1950), S. 438

Im weiteren Fortgang der Untersuchung wird nur der allgemeine Kriegsbegriff behandelt, für den sich aus speziellen Kriegsbegriffen wohl nichts ergibt.

An der Meinung von GROB und GREEN ist weniger die induktive Methode, mittels deren ein allgemeiner Kriegsbegriff gewonnen werden soll, als vielmehr die Prämisse zu kritisieren, daß das Völkerrecht aus Einzelnormen besteht.

Ob die Induktion zu einem allgemeinen Kriegsbegriff führt, ist fraglich. Die Betrachtung einer Vielheit von Einzelnormen kann jedoch den Blick dafür trüben, daß auch zwei Normenkomplexe Kriegsrecht und Friedensrecht existieren. Die Nichtbeachtung dieser Normenkomplexe führte GROB und GREEN zu dem Ergebnis, ein allgemeiner Kriegsbegriff sei unmöglich.

II. DIE ENTGEGENSETZUNG KRIEG - FRIEDEN

Krieg und Frieden sind ein geläufiger Gegensatz der Umgangssprache, und auch die Darstellung des Völkerrechts wird üblicherweise in die Darstellung von Kriegs- und Friedensrecht gegliedert. Gelten nun das Friedensrecht im Frieden und das Kriegsrecht im Krieg, so kann versucht werden, das Wesen beider Lebenssachverhalte Krieg und Frieden dadurch zu ergründen, daß am jeweiligen Gegenteil erkannt wird, was Krieg und Frieden sind bzw. nicht sind: Das Wesen des Krieges ist Nichtfrieden, das des Friedens Nichtkrieg. Diese "negative" Methode zeigt zunächst nur, was für Krieg und Frieden nicht wesentlich ist; das Wesen des Kriegs oder Friedens kann nur durch Merkmale gekennzeichnet werden, die bei diesem Verfahren nicht ausgeschlossen worden sind.

Mit dieser "negativen" Methode unternimmt z.B. VERDROSS [1] eine Wesensbestimmung des Krieges. Für

---

1) "Nach GROTIUS ist der Krieg der Zustand der zwischenstaatlichen Gewalt (status per vim certantium). Da aber auch die Repressalie aus militärischen Handlungen bestehen kann, muß der Krieg durch weitere Merkmale von der Repressalie abgegrenzt werden. Viele Schriftsteller meinen, daß Krieg vorliege, wenn die Absicht, Krieg zu führen, entweder aus der Kriegserklärung oder aus den Umständen hervorgeht. Diese Begriffsbestimmung ist jedoch eine Zirkeldefinition...Andere Schriftsteller behaupten, ein grundsätzlich allgemeiner Rechtseingriff sei Krieg...Diese Unterscheidung führt jedoch zu keiner scharfen Abgrenzung...(und) übersieht auch,...(daß) der Krieg nur aus einzelnen Rechtseingriffen bestehen kann...In die Begriffsbestimmung des Krieges (darf auch nicht) die Setzung militärischer Gewaltakte...aufgenommen werden, da der Tatbestand des Krieges auch vorliegen kann, wenn ein Staat nach erfolgter Kriegserklärung im eigenen Hoheitsbereiche das bewegliche Staatsvermögen des Gegners nach Kriegsrecht einzieht, der in die Rechtsstellung der Angehörigen des Gegners innerhalb der Grenzen des Kriegsrechts

die Definition des Krieges ist nach seiner Ansicht letztlich nur der Gegensatz zum Frieden maßgeblich, wenn auch dem Vorliegen von Gewaltmaßnahmen noch eine gewisse Bedeutung zugesprochen wird. [1)]

Ein weiterer Schritt zur Definition des Krieges allein durch sein Gegenteil, den Frieden, wird getan, wenn das Vorliegen von Gewaltmaßnahmen überhaupt nicht mehr zur Definition des Krieges verwendet wird: "All diese (aufgezählten) Definitionen kranken daran, daß sie militärische Gewalt zum entscheidenden Kriterium des Kriegsbegriffs machen, obwohl es militärische Gewaltakte ohne Krieg, Krieg ohne militärische Gewalt geben kann, oder daß sie den Zweck oder das Ziel des Krieges...in die Definition des Krieges einbeziehen...(Man kann) den Krieg nur definieren als denjenigen Zustand zwischen zwei Staaten - oder zwischen Staatengruppen, oder zwischen einem Staat und einer Staatengruppe -, unter dem die Geltung des normalen Völkerrechts - des sogenannten allgemeinen Friedensrechts - zwischen ihnen suspendiert ist. An die Stelle des Friedensrechts tritt das Kriegsrecht." [2)]

Der Unterschied zwischen den beiden erwähnten Definitionen des Kriegs liegt darin, daß es nach VERDROSS wenn auch nicht ausschließlich und primär, so dennoch

---

eingreift, mögen auch keine militärischen Gewaltakte gesetzt werden...Es kommt daher weniger auf das Ausmaß der Zwangsmaßnahmen, als darauf an, ob sie unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des friedlichen Verkehrs zwischen den Streitsteilen oder aber bei gleichzeitigem oder vorherigem Abbruch der gegenseitigen friedlichen Beziehungen gesetzt werden." (S. 432)

1) Ähnlich TSUNG YAO KUEI (S. 14) und MEYER-LINDENBERG (S. 203), die jedoch Aufnahme von Feindseligkeiten oder das Vorliegen eines Gewaltzustandes fordern.

2) BERBER II, S. 3 ff.

darauf ankommt, daß Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden [1], während nach BERBER "die rechtliche Möglichkeit (militärischer oder anderer Gewaltmaßnahmen)...eine Folge des Kriegsausbruchs (ist)." [2] Diese "prinzipielle Möglichkeit militärischer oder anderer Gewaltmaßnahmen (wird bewirkt durch) die Aufhebung des normalen Völkerrechts" [2], d.h. durch die Geltung des Kriegsrechts. Einmal wird also der Krieg durch bestimmte Gewaltakte (mit) herbeigeführt, das andere Mal werden die Gewaltakte erst durch den schon ausgebrochenen Krieg rechtlich ermöglicht, d.h. erlaubt. Das Vorliegen der Gewaltakte oder die Geltung des Kriegsrechts werden zur Definition des Krieges verwendet, die Vornahme kriegerischer Gewaltaktionen ist im einen Fall Voraussetzung, im anderen Fall Folge der Geltung des Kriegsrechts.

Die Entgegensetzung von Krieg und Frieden ist somit zugleich die der Geltung von Kriegs- bzw. Friedensrecht. Krieg und Frieden sind Gegensätze auf rechtlicher und auf tatsächlicher Ebene.

Wodurch wird nun das Umschlagen des Friedens in sein Gegenteil Krieg bewirkt?

Im ersten Fall geschieht dies durch das Durchführen von Gewaltmaßnahmen unter gänzlicher Beseitigung des Friedens (der friedlichen Beziehungen), im zweiten Fall durch "the manifested intend of at least one government no longer to conduct its relations with another or others according to the law of peace." [3] Der Krieg ist dann "a relation of one or more governments to at least one other government, in which at least one of such governments no longer permits its

---

1) VERDROSS S. 432: "es kommt weniger auf das Ausmaß der Zwangsmaßnahmen an..."

2) BERBER II, S. 3 ff.

3) STONE S. 304 ff.

relations with the other or others to be governed by the laws of peace." [1]

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die Entgegensetzung Krieg - Frieden nicht allein für sich zur Definition beider Begriffe verwendet wird. Wollte man den Krieg lediglich als Nichtfrieden definieren, so wäre eine solche Begriffsbestimmung rein negativ und damit inhaltsleer, wenn nicht die Wesensmerkmale des Friedens angegeben werden. [2] Dies ist wohl ebenso schwierig, wie das Wesen des Krieges zu ergründen. Hier genügt es nachzuweisen, daß die Entgegensetzung Krieg - Frieden die Frage nach dem Wesen beider nicht beantwortet, vielmehr auf die Notwendigkeit einer Beantwortung erst hinweist.

Die Entgegensetzung Krieg - Frieden hat für den weiteren Gang der Untersuchung jedoch folgendes gezeigt: "Krieg" und "Frieden" sind durch die Geltung von Kriegs- bzw. Friedensrecht voneinander unterschieden. Der eine der beiden Normenkomplexe, das Kriegsrecht (nach den eben zitierten Meinungen), hat dann Gültigkeit, wenn eine bestimmte Art von Gewalt angewandt wird oder wenn eine Partei [3] die Geltung des Kriegsrechts wünscht.

Alle Versuche, den Krieg durch Entgegensetzung zum Frieden zu definieren, arbeiten mit der Voraussetzung, daß es zwischen Krieg und Frieden nichts Drittes gebe, daß somit alles, was nicht Krieg sein kann, Frieden sein müsse. Diese Ansicht ist nicht unbestritten. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob das Völkerrecht einen Zwischenzustand zwischen Krieg und Frieden an-

---

1) STONE S. 304 ff.
2) RUMPF AVR 6 (1950), S. 51
3) STONE S. 304

erkennen solle. [1]

Die Autoren, welche die Annahme eines solchen Zwischenzustandes befürworten, weisen vor allem auf die Fakten hin. Es lassen sich, so wird argumentiert,[2] Fälle aufzeigen, die nur schwer in das übliche Schema Krieg - Frieden eingeordnet werden können. Ihre Bezeichnung als " non-amicable modes of redress short of war" [2] nütze der Unbestimmtheit des Kriegsbegriffes wegen wenig. Da diese Schwierigkeiten aus der rechtlichen Notwendigkeit entstünden, jede Situation einer der Kategorien Krieg oder Frieden zuzuordnen, müsse gefragt werden, ob es nicht nützlich sei, von dieser Dichotomie abzugehen, "acknowledging in law as in fact that there is a third status intermediate between peace and war." [3]

Die Anerkennung eines Zwischenzustands [4] ist eine Fortentwicklung des geltenden Völkerrechts,[5] die

---

1) JESSUP: Should International War Recognize an Intermediate Status between Peace and War? in AJIL 48 (1954), S. 98 ff.; zur Geschichte dieses Begriffs MOSLER-DOEHRING S. 364.

2) JESSUP S. 98 ff.

3) JESSUP S. 100

4) Kurze Äußerungen liegen von GREEN und DAHM vor. GREEN behauptet (S. 387): "It is clear from state practice that there is in international law a status mixtus presenting features that pertain to both the state of peace and the state of war", während DAHM (II, S. 339) nur obiter auf den Zwischenzustand zu sprechen kommt, wenn er ausführt, die Beschränkung der Verbote auf den Krieg unter Außerachtlassung des Zwischenzustands zwischen Krieg und Frieden habe zur Folge gehabt, daß man eindeutige Angriffsaktionen als Repressalien zu verkleiden versuchte und so die Sanktionen vermied. Vorsichtig äußert sich CASTREN (S. 36/7): "In spite of the fact that there may be different intermediary periods between an open war and normal peace time conditions, it may well be said that war and peace are in many respects the opposites of each other."

5) JESSUP S. 100; BAXTER S. 7

notwendig sein soll, "da mit den bisherigen Begriffen Krieg und Frieden nicht mehr gearbeitet werden könne".[1] Das Völkerrecht müsse sich den Fakten anpassen, "abnorme Situationen (schafften) völkerrechtliche Abnormitäten".[2]

Der Zwischenzustand würde etwa folgende drei Merkmale aufweisen: "First, there would be between the opposing parties a basic condition of hostility and strain...A second characteristic of intermediacy might be that the issues between the parties would be so fundamental and deep-rooted that no solution of a single tangible issue would terminate them...The third characteristic would be an absence of intention or at least of a decision to resort to war as a means of solving the issues."[3] Wie dieser Zwischenzustand sich völkerrechtlich auswirken würde, ist jedoch nicht ganz klar:[4] "If a state of intermediacy were accepted, it would be necessary to stipulate the legal consequences...This would be an effort to legalize lawlessness, but rather to bring the law into closer conformity with the facts of international life. The Charter of the UN would have to be re-examined with this situation in mind."[5]

Der intermediate status würde jedoch auf alle Fälle gleichberechtigt neben Krieg und Frieden treten, ja es ist sogar eine "Erklärung des Zwischenzustands" vorgesehen.[6] Es bestünde, so wird angenommen, die

---

1) W. SAUER S. 291

2) Carl SCHMITT ZADR 1939, S. 594

3) JESSUP S. 100/1

4) BAXTER S. 7

5) JESSUP S. 102

6) JESSUP S. 102: "It would be necessary to analyse closely the psychological and political effects of a 'declaration of intermediacy'."

Hoffnung, daß dieser Zwischenzustand helfe, die Gefahr des totalen Krieges abzuwenden und Verhandlungen zu fördern. [1]

Wird ein Zwischenzustand zwischen Krieg und Frieden anerkannt, so führt dies wohl zu Unklarheiten, jedoch weniger deshalb, weil nunmehr statt einer Abgrenzung (Krieg - Frieden) zwei Abgrenzungen (Krieg - status mixtus; status mixtus - Frieden) erforderlich werden, [2] [3] von denen vor allem die Abgrenzung Krieg - status mixtus wiederum einen klaren Kriegsbegriff voraussetzen würde, was von den Befürwortern

---

1) JESSUP S. 102/3: "If one were accustomed to the idea of 'intermediacy' it can be argued that the likelihood of the outbreak of total war would be deminished...One result would be an open admission that the peoples concerned were living and would long continue to live in this gray area. The defense effort which is now and would then be necessary would be more clearly seen. International negotiations might be approached in a more realistic light, avoiding the dangerous let-down which might accompany partial settlements, as well as the discouraged impatience or denunciation which might follow the realisation that some particular settlement is only partial. It would be seen, that we can negotiate for a limited objective, but that one does not resort to total war for a limited objective."
STONE S. XXXVI/XXXVII: "Yet it is simply not true that inter pacem et bellum nihil est medium, insistence that it is true must hinder that adequate attention to inter-bellar tensions necessary to prevent their maturing into full-scale war...The 'normality' of this condition of 'no peace - no war' is an unpleasant truth, but it is one that must be faced for the sake of human survival."
v.GLAHN S. 533

2) BAXTER S. 7

3) Es ist auch daran zu denken, daß eine Vier- oder Fünfteilung den Fakten mehr entspräche.

des status mixtus zugegeben wird. [1] Unklarheit würde vielmehr über die rechtlichen Folgen eines solchen status mixtus bestehen.

Soweit hierzu Äußerungen vorliegen, beschränken sie sich darauf festzustellen, der status mixtus habe zwiespältigen Charakter, "presenting features that pertain to both the state of peace and the state of war", [2] er könne nach Gutdünken der Staaten als Krieg oder Frieden behandelt werden, [3] oder man fordert, die Folgen des Zwischenzustands müßten noch vertraglich festgelegt werden. [4]

Der These von der Zweckmäßigkeit des Zwischenzustands stehen erhebliche Bedenken entgegen: Es würde zwar erreicht, daß unter "Krieg" nur der "totale Krieg" und unter "Frieden" nur ein "echter" Frieden verstanden würden; alle Zweifelsfälle würden wohl unter der Kategorie "Zwischenzustand" zusammengefaßt. Ob vorkommende Gewaltakte dann aber als erlaubt oder unerlaubt, also nach Analogie zu Friedens- oder Kriegsrecht, beurteilt werden müßten, läßt sich infolge der jedenfalls zur Zeit noch herrschenden Unklarheit über die Folgen des Zwischenzustands nicht eindeutig entscheiden. Mit VERDROSS [5] ist daher zu fordern, daß erst, wenn die Rechtsfolgen [6] des Zwischenzustands festgelegt sind, ein

---

1) JESSUP S. 101: "Admittedly this is an element difficult for contemporary analysis...This third characteristic might well represent a fluid aspect in the state of intermediacy, but it is suggested that it would not necessarily be impossible of analysis at any particular time."

2) GREEN AVR 6 (1956) S. 387

3) SCHWARZENBERGER, Einführung, S. 103/4

4) JESSUP S. 102

5) S. 135

6) Deren Erforschung fordert auch TUNKIN, Role S. 304.

status mixtus anerkannt werden darf.

Gegen die Forderung nach der Einführung eines status mixtus ist weiter vorzubringen, daß der status mixtus sich einseitig an den Fakten orientiert und deren rechtliche Wertung vernachlässigt. Der status mixtus würde eine Durchbrechung des jetzt im Friedensrecht geltenden Gewaltverbots durch die Parteien ermöglichen, welche Gewaltanwendung für ihre Ziele als erforderlich erachten, ohne jedoch zu verhindern, daß die Parteien, falls erforderlich, mehr Gewalt anwenden, als ihnen rechtlich zugestanden wird. Vielleicht wäre man allerdings für manche Gewaltakte der Entscheidung der Frage enthoben, ob sie erlaubt oder unerlaubt sind, wenn sie der status mixtus allgemein erlaubt.

Es läßt sich daher zusammenfassend sagen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung eines status mixtus als geltendes Recht nicht vorliegen. Weder existieren Verträge zur Anerkennung oder Schaffung eines Zwischenzustands zwischen Krieg und Frieden, noch dürften die zur Bildung von Gewohnheitsrecht erforderliche tatsächliche Übung oder die sie tragende opinio iuris vel necessitatis nachzuweisen sein.

Es soll daher weiter davon ausgegangen werden, daß die Entgegensetzung Krieg - Frieden (Kriegsrecht - Friedensrecht) ausschließlich ist und keine Zwischenformen kennt.

III. DIE FRAGE DES KRIEGSBEGINNS

Der folgende Abschnitt befaßt sich mit der Frage, wie der Krieg entsteht, genauer, was die Parteien tun müssen, um den Frieden zu beseitigen und somit Krieg zu schaffen. Diese Frage wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet.

Eine große Anzahl von Autoren hält eine Kriegserklärung [1] oder, ihr gleichgestellt, ein Ultimatum,[2] dem von der Gegenseite nicht entsprochen wurde, für ausreichend, nimmt aber auch an, daß ohne Kriegserklärung ein Krieg begonnen werden könne, wenn "Feindseligkeiten mindestens von einer Seite dem Kriegsrecht unterstellt" werden,[3] wenn kriegerische Maßnahmen mit Kriegswillen durchgeführt werden,[4] "when such armed activities occur as are intended to constitute war",[5] wenn "Gewaltmaßnahmen und Kriegserklärung zusammentreffen",[6] wenn aus den Feindseligkeiten der Wille, den vollen Kriegszustand

---

1) So BERBER II S. 87, CASTREN S. 30, GUGGENHEIM S. 816, HÄDRICH S. 39, HYDE S. 1698, KAPPUS S. 54, MENZEL S. 360, MOORE zitiert bei HYDE S. 1688, OSTERMEYER S. 22, SPIROPOULOS S. 354, SCHWARZENBERGER Einführung S. 106, STARKE S. 349, STONE S. 304, VERDROSS S. 440, WENGLER S. 1389, v.WESENDONK S. 31, 89.

2) BERBER II S. 87, HYDE S. 1693

3) BERBER II S. 87

4) HENDLER S. 104, HYDE S. 1693, SPIROPOULOS S. 354, für eine spezielle Ausgestaltung des Kriegswillens v.WESENDONK S. 87.

5) CASTREN S. 30

6) OPPENHEIM-LAUTERPACHT S. 201; diese Autoren nehmen Krieg an, wenn
   a) nach einer Kriegserklärung Gewaltakte stattfinden,
   b) auf Gewaltakte mit einer Kriegserklärung geantwortet wird,
   c) beide Seiten Gewalt anwenden.

auszulösen (oder den Frieden zu beenden [1]) geschlossen werden kann,[2] oder wenn "either party takes measures which only a belligerent is entitled to take".[3] Seltener wird behauptet, eine bestimmte Art von Gewalt schaffe allein für sich den Krieg.[4]

Der Erklärung einer Partei, sie selbst wolle den Kriegszustand herbeiführen, wird manchmal die Erklärung gleichgestellt, man gehe davon aus, daß das Verhalten des Gegners den Kriegszustand ausgelöst habe.[5]

Von der Mehrzahl der Autoren werden mehrere Entstehungsarten des Krieges beschrieben,[6] die gleichberechtigt nebeneinander stehen.[7]

Wird nun behauptet, der Krieg könne zum einen durch eine Kriegserklärung entstehen, zum anderen in gewisser sonstiger Weise, etwa durch Vornahme von Gewaltakten, so kann daraus der Schluß gezogen werden, daß die Kriegserklärung a l l e i n Krieg schaffen könne, ohne daß es dazu der Gewaltakte bedürfe. Die Kriegserklärung wirkt dann konstitutiv.[8]

---

1) STONE S. 310

2) WENGLER S. 1381

3) CASTREN S. 30, KAPPUS S. 54

4) HÄDRICH S. 39, KAPPUS S. 54, MENZEL S. 360, OPPENHEIM-LAUTERPACHT S. 201, VERDROSS S. 440

5) HÄDRICH S. 39, HYDE S. 1693, OPPENHEIM-LAUTERPACHT S. 201

6) Vgl. vor allem BERBER II, S. 87, CASTREN S. 30, HYDE S. 1693, KAPPUS S. 34.

7) So wird die Kriegserklärung dann konsequenterweise für deklaratorisch gehalten, wenn sie der auf andere Weise erfolgten Auslösung des Kriegs nachfolgt: HÄDRICH S. 39.

8) Diese Ansicht findet sich bei CASTREN S. 30, HÄDRICH S. 39, HYDE S. 1693, KAPPUS S. 54, OSTERMEYER S. 22, ROSS S. 247, SPIROPOULOS S. 22, STARKE S. 349, STONE S. 310, v.WESENDONK S. 31, 87;

Die Gründe für die Entstehung des Krieges lassen sich in drei Gruppen einteilen, je nachdem, ob Kriegserklärung oder Gewaltanwendung für sich ausreichen sollen oder ob eine Kombination von Gewaltanwendung und Äußerung des Kriegswillens erforderlich sein soll.

Es soll versucht werden, aus diesem Ergebnis etwas für die Definition des Krieges zu gewinnen:

Eine Begriffsbestimmung des Krieges wird dadurch gegeben, daß seine Wesensmerkmale aufgezählt werden. Krieg liegt vor, wenn diese Wesensmerkmale nachgewiesen werden können, d.h. "entstanden" sind. Der Krieg kann also nicht nur in "klassischer" Weise durch genus proximum und differentia specifica, sondern auch "genetisch" durch die Angabe seines Entstehungsgesetzes definiert werden. [1] Daraus wiederum ergibt sich folgendes: Nach den drei oben geschilderten Meinungen besteht das Wesen des Krieges entweder in der Anwendung bestimmter Gewalt oder in der Gewaltanwendung und der Charakterisierung dieser Gewaltanwendung durch die Parteien oder aber der Krieg ist etwas, was durch eine entsprechende Erklärung allein herbeigeführt werden kann.

Kann der Krieg aber allein durch eine Erklärung geschaffen werden, so bedeutet dies, daß es für den Krieg auf die Gewaltanwendung gerade nicht ankommt. Wird zur gleichen Zeit behauptet, Gewalt müsse angewandt werden und eine Kriegserklärung genüge (d.h. es

---

einschränkend ERLER II S. 89: "auch wenn eine ganze Zeit lang keine Feindseligkeiten erfolgen", WENGLER S. 1361: "wenn es nicht sofort zu kriegerischen Handlungen kommt"; nach MENZEL S. 360 ist die Kriegserklärung nutzlos, wenn der Gegner sich wehrt.

1) Zutreffend STONE S. 310, Krieg entsteht, "when facts come into existence which satisfy the above definition".

müsse keine Gewalt angewandt werden), so liegt hierin ein Widerspruch.

Ähnliche Unvereinbarkeiten lassen sich bei einigen Autoren [1] zwischen "klassischer" und "genetischer" Definition des Krieges aufzeigen.

Die Frage nach dem Wesen des Krieges kann nur einheitlich beantwortet werden. Die Form der Definition darf für den Inhalt nicht maßgeblich sein. So ist der Unterschied zwischen "klassischer" und "genetischer" Begriffsbestimmung für den weiteren Fortgang der Arbeit bedeutungslos, wenn nur jeweils die gleichen Wesensmerkmale des Krieges aufgezeigt werden. Widersprüche sind zu vermeiden und sollten nicht mit der Behauptung verteidigt werden, der Krieg habe eine Doppelnatur [2] etwa als tatsächliches und rechtliches Verhältnis der Parteien zueinander.

Die Entgegensetzung Krieg - Frieden führt dazu anzunehmen, die Lehre vom Kriegsende sei das Spiegelbild der Lehre vom Kriegsbeginn, da einmal der Krieg vom Frieden, das andere Mal der Frieden vom Krieg abgelöst wird. Die oben skizzierten Meinungen zur Frage des Kriegsbeginns lassen sich wohl auch in der Lehre vom Kriegsende finden:

Der Kriegserklärung entspricht der Friedensvertrag. Während jedoch der Wille einer Partei Krieg schafft, bedarf es, um den Frieden herbeizuführen, zweier übereinstimmender Willen, [3] da eine Partei, die den Krieg schaffen, ihn auch aufrechterhalten kann.

---

1) Etwa dort, wo der Krieg mittels des Merkmals Gewalt definiert und dann behauptet wird, eine Kriegserklärung reiche aus, ihn zu schaffen, also etwa bei CASTREN S. 30, HYDE S. 1686/1693, KAPPUS S. 76.

2) Wie sich auch das Wesen des Staates nach h.M. nicht darin erschöpft, daß er Rechtsordnung ist.

3) STONE S. 305, GUGGENHEIM S. 820, HYDE S. 2386

Der Mittelmeinung entspricht die Ansicht, beiderseitige Einstellung der Feindseligkeiten und Wiederaufnahme der friedlichen Beziehungen schaffe Frieden.[1] Dagegen wird nach Wissen des Verfassers die Ansicht, lediglich das Aufhören der Gewaltanwendung schaffe Frieden, in der Literatur nicht vertreten; es werden stets weitere Voraussetzungen für das Entstehen des Friedens gefordert, wie etwa Endgültigkeit [2] oder Zeitablauf.[3] Nur so ist wohl eine Abgrenzung zum Waffenstillstand möglich. [4]

Die Beendigung des Krieges durch debellatio beruht auf dem Wegfall eines Gegners. Sie kann naturgemäß kein Gegenstück bei der Kriegseröffnung haben.

---

1) BERBER II S. 99

2) Die im Zeitpunkt der Einstellung der Gewaltakte nur als von den Parteien beabsichtigt vorliegen kann.

3) Dazu MOSLER-DOEHRING S. 474 ff.

4) Dazu LEVIE AJIL 50 (1956) II, S. 880 ff. (906).

IV. DER KRIEG ALS SOZIOLOGISCHE ERSCHEINUNG UND DIE HERAUSBILDUNG VERSCHIEDENER KRIEGSTYPEN

SCHWARZENBERGER behauptet, die traditionelle Terminologie nehme an, daß der Krieg einen Kriegszustand hervorbringe, von dem dann alle rechtlichen Folgen des Krieges abgeleitet werden. [1] SCHWARZENBERGER unterscheidet also zwischen Krieg und Kriegszustand. Kriegszustand soll entweder "war in its legal aspects" [1] oder aber die "abstraction from the rules governing... wartime relations" [1] sein.

Der Krieg selbst kann dann nur noch eine geschichtliche Gegebenheit sein, die das Völkerrecht nicht schafft, sondern vorfindet, mit der es sich abfinden müsse, [2] eine Tatsache, die vom Völkerrecht erkannt, bezüglich vieler Punkte geregelt, aber nicht von ihm geschaffen sei. [3] Der Krieg wird also als "soziologisches Faktum" [4] angesehen, so daß es selbstverständlich erscheint, die Forderung zu erheben, die Soziologie solle den Tatbestand "Krieg" erforschen. [5]

"A...scientific [6] method of constructing a definition would begin not with an analysis of the literature but with an analysis of wars." [7]

Eine solche Untersuchung würde etwa zu folgendem

---

1) Manual I S. 179

2) V.d.HEYDTE II S. 128

3) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 201

4) KOTZSCH S. 19, RUMPF S. 44, vgl. auch MOSLER-DOEHRING S. 474, WENGLER S. 1360 ff.

5) RUMPF S. 44 ff.

6) Also eine naturwissenschaftliche Methode, vgl. LANGENSCHEIDTs Enzyklopädisches Wörterbuch der Deutschen und Englischen Sprache, Hersg. O. Springer, Berlin 1963.

7) WRIGHT Study, 1. Aufl., Chicago 1947, Band 2, S. 685

Ergebnis führen, daß "historical events, which have been called wars, have been characterized by

1) military activity,
2) high tension level,
3) abnormal law and
4) intense political integration." [1]

Diese Umschreibung des Krieges ist noch unvollkommen. Man muß den Krieg von anderen Gewaltmaßnahmen genauer zu unterscheiden versuchen.

Als weitere Unterscheidungsmerkmale werden vorgeschlagen: "Absicht, Maß, Folgen und Zweck der Gewaltanwendung" [2] oder etwa "the dimensions of conflict, the intentions of the contestants and the attitudes and reactions of the noncontestants". [3]

McDOUGAL regt an, "with reference to both the facts of the greatest variety and to responses which various decision-makers for varied purposes make to variing constellations of such facts" [4] verschiedene Typen von Konflikten, deren Zahl noch nicht feststeht, herauszuarbeiten. McDOUGAL nennt seine Methode "a multi-temporal analysis". [5]

Wie die auf diese Weise geschaffenen Kriegstypen etwa gekennzeichnet sein sollen, zeigt er an einem Beispiel von verschiedenen Ausgestaltungen des "process of coercion". [5] Das Maß des Zwanges steigert sich, wenn die streitenden Parteien zunächst noch ohne Gewaltanwendung die Weltmeinung gegen ihren Gegner beeinflußen wollen, dann zur "Selbstverteidigung" Vergeltungsmaßnahmen einleiten, später mit Waffenge-

---

1) WRIGHT Study, 1. Aufl., Chicago 1947, Band 2, S. 685
2) TSUNG YAO KUEI S. 23
3) STARKE S. 351
4) Studies S. 244
5) AJIL 52 (1958) S. 248 f.

walt gegeneinander kämpfen und die Verbindungen zueinander abbrechen, dann von Dritten die Einhaltung des Neutralitätsrechts fordern und schließlich wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen einleiten und fremde Staatsangehörige als Feinde behandeln.

Von einer Analyse der verschiedenen Konfliktssituationen verspricht sich McDOUGAL eine sachgerechte Einordnung der Konflikte, die Kenntnis von bestimmenden Faktoren und typischen Geschehensabläufen, sowie die Möglichkeit der Vorhersage politischer Entwicklungen. [1)]

Die "multi-temporal analysis" ist also letztlich ein Instrument zur Entwicklung einer wirkungsvolleren Politik, die eine Weltordnung auf der Grundlage der Werte Menschenwürde und Freiheit fördern soll. [1)]

Die Bestrebungen der Soziologie oder auch der politischen Wissenschaften, Konfliktssituationen zu analysieren und typische Zusammenhänge herauszustellen, sind sicher verdienstvoll; das Völkerrecht als eine normative Ordnung dessen, was sein s o l l , kann sich jedoch nicht damit zufrieden geben, Begriffe anderer Wissenschaften von dem, was i s t , kritiklos zu übernehmen, wenn es auch stets an "soziologische" Fälle anknüpfen wird, die es zu regeln gilt.

Das Völkerrecht wird mit seinen Begriffen vielmehr stets mehr oder weniger von den Begriffen der Soziologie oder anderer Wissenschaften abweichen. So ist es dann möglich, daß der völkerrechtliche Kriegsbegriff sich von anderen Kriegsbegriffen unterscheidet, wobei schon die Möglichkeit des Unterschieds den Schluß von anderen Kriegsbegriffen auf den völkerrechtlichen verbietet. [2)]

---

1) Studies S. 246

2) Hinzu kommt, daß das Völkerrecht selbst mehrere,

Es kann in unserem Zusammenhang dahingestellt bleiben, was die Soziologie unter "Krieg" versteht, da die vorliegende Arbeit eine Untersuchung zum völkerrechtlichen Kriegsbegriff darstellen soll und sich mit dem Begriff des Krieges befassen will, der über die Einteilung des Völkerrechts in Kriegs- und Friedensrecht entscheidet.

Geht man mit SCHWARZENBERGER [1] herkömmlicherweise von dem Satz aus: "Im Krieg gilt das Kriegsrecht", so kann man versucht sein, andere Formen der Anwendung von militärischer Gewalt, die dem Krieg ähnlich und von ihm nur schwer zu trennen sind, gleichfalls als "Krieg" zu bezeichnen, um auch für sie die Geltung des Kriegsrechts zu erreichen. Will man aber zum Ausdruck bringen, daß zwischen dem eigentlichen Krieg und jenen anderen Formen der Gewaltanwendung Unterschiede vorhanden seien, so wird man zur Abgrenzung Kennzeichnungen wie Krieg im formellen oder materiellen Sinn, Krieg de facto oder de iure wählen. Es werden so verschiedene Kriegstypen entwickelt. Um diese Versuche, das Kriegsrecht in allen Situationen zur Anwendung kommen zu lassen, in denen seine Anwendung erwünscht erscheint, kurz darzustellen, dürfte es günstig sein, mit der Unterscheidung "Krieg de facto" und "Krieg de iure" zu beginnen. Wie KOTZSCH [2] behauptet, wurde sie vor allem von

---

jeweils von den Kriegsbegriffen anderer Disziplinen unterschiedene Kriegsbegriffe kennt, wenn es sich um verschiedene Zwecke handelt, die mit den völkerrechtlichen Normen, in denen der Kriegsbegriff zu finden ist, erreicht werden sollen, wenn also etwa der "Krieg" verboten, geregelt oder zum Anlaß für das Entstehen neuer oder die Änderung alter Pflichten genommen wird. (Vgl. WENGLER S. 1361)

1) Manual I S. 179

2) S. 44

GUGGENHEIM [1] herausgearbeitet. Ausgangspunkt der Unterscheidung ist die oben erwähnte These, daß im Krieg das Kriegsrecht Anwendung finde.

GUGGENHEIM schreibt: "Das Kriegsrecht gilt zwischen Kriegsbeginn und Kriegsende (Krieg im formellen Sinn). Finden aber die kriegsrechtlichen Normen auch auf außerhalb des Krieges vorgenommene militärische Zwangsakte Anwendung, wie zum Beispiel auf Repressalien, militärische Zwangsvollstreckungen der internationalen Organisationen (Krieg im materiellen Sinn)? Die Normen des Kriegsrechts erstrecken sich zweifellos auch auf die letzteren Akte, insofern sie militärischen Charakter haben...Insofern aber nicht die militärische Kriegführung, sondern andere kriegsrechtliche Probleme, wie zum Beispiel der Wirtschaftskrieg, zur Diskussion stehen, beschränkt sich der sachliche Geltungsbereich des Kriegsrechts auf Kriege im formellen Sinn. Die nicht kriegführenden, aber militärische Zwangsakte (Krieg im materiellen Sinn) vollziehenden Rechtssubjekte können sich insbesondere gegenüber neutralen Staaten nicht auf die Normen des Neutralitätsrechts berufen." [2]

GUGGENHEIM versteht unter "Krieg im materiellen Sinn" also einen Bereich von Zwangsmaßnahmen (militärische Repressalie, Zwangsvollstreckung der internationalen Organe, an anderer Stelle [3] auch Bürgerkrieg), der umfassender ist als der Bereich des "Kriegs im formellen Sinn" und sich von diesem wohl dadurch unterscheidet, daß er nach klassischem Völkerrecht nicht als Krieg anerkannt worden wäre. Den Be-

---

1) Eine Unterscheidung von "materiellem" und "rechtlichem" Krieg findet sich bereits 1912 bei WILSON S. 303.

2) Lehrbuch II S. 779

3) RdC 80 (1952) I S. 173

griff des "Kriegs im materiellen Sinn" dürfte GUGGENHEIM nicht auf induktivem Weg, sondern durch eine Betrachtung des Wesens des "Krieges" und auf Grund einer humanitären Zielsetzung gewinnen, denn sonst müßte der Begriff des "Krieges im materiellen Sinn" einen deutlicheren Inhalt haben. Die Bemerkung, die nicht kriegführenden, aber militärische Zwangsakte vollziehenden Rechtssubjekte könnten sich nicht auf das Neutralitätsrecht berufen, [1] steht im Gegensatz zu der anderen, daß die Neutralität einen Kriegszustand im formellen oder materiellen Sinn voraussetze. [2]

Die Unterscheidung von Krieg im formellen und materiellen Sinn oder von Krieg de iure und de facto [3] hat KOTZSCH, ein Schüler GUGGENHEIMs, zum Gegenstand einer umfassenden Untersuchung gemacht, die vor allem Tatsachenmaterial, die Staatenpraxis und Gerichtsentscheidungen zu diesem Problem bringt, da KOTZSCH eine Darstellung de lege lata geben und nicht den traditionellen, nach seiner Meinung aber irreführenden Weg "of seeking an answer to the question in a definition of war" [4] einschlagen will. Er sucht auch nicht eine Definition a priori dessen, was der Krieg ist, sondern was er sein soll. [5]

Soziologische und politische Betrachtungen stehen im Vordergrund. [6] KOTZSCH klärt den Leser auf, warum die These der Dreiteilung: Krieg im formellen Sinn, Krieg im materiellen Sinn und Frieden ent-

---

1) Lehrbuch II S. 779
2) Lehrbuch II S. 956
3) KOTZSCH S. 52
4) Einleitung S. 18
5) S. 18
6) S. 297

wickelt wurde:[1]

"(1) The outlawery of war which attempted to outlaw not only the so-called 'war in the legal sense' but also de facto war;

(2) The attempts to assure for all armed conflicts which are de facto wars the compulsory application of those laws of war which reduce the unnecessary sufferings of combattants to their individual capacity;

(3) The transformation of the international society from an anarchy of sovereign states into a federal society of collective security;

(4) The identical treatment according to international war and civil war in the event that they constitute a thread to international peace"

waren die Gründe.

Zur Sache selbst führt er aus: "The former dichotomy with regard to armed force, i.e. war and measures short of war, has nowadays changed into a trichotomy namely formal war, material war and armed force short of war. That is acts of force which constitute neither formal nor material war are not productive of the compulsory application of the laws of warfare." [1]

Die letztgenannten acts of force schaffen nämlich keinen Kriegszustand, wenn sie ohne animus belligerendi durchgeführt werden und auf keinen Widerstand stoßen. Insoweit bleibt es bei der klassischen Zweiteilung Krieg - Frieden. [2]

KOTZSCH zählt die Merkmale des Kriegs im formellen und materiellen Sinn auf:

Krieg im formellen Sinn wird charakterisiert durch:

"(1) a state,

---

1) S. 298

2) S. 175

(2) an armed conflict initiated with animus belligerendi of at least one of the parties to the conflict,

(3) a war which is constituted of a state of neutrality with regard to third powers not taking part in the conflict." [1)]

Krieg im materiellen Sinn wird gekennzeichnet durch:

"(1) the existence of political de facto organization on either side of the parties involved in an armed conflict, i.e., an organization of sufficient consistency in order to effective rule to its commands,

(2) the continuance of hostilities as evidenced by a certain amount of time,

(3) the capacity of either party to act in accordance with the rules and customs of warfare." [2)]

Die Unterschiede beider Kriegsarten sind, daß formeller Krieg nur von Staaten und nur mit animus belligerendi geführt werden kann, während materieller Krieg lediglich De-facto-Organisationen voraussetzt, die allerdings so weit entwickelt sein müssen, daß sie die Einhaltung des Kriegsrechts gewährleisten können. Der Krieg im formellen Sinn scheint sofort einzutreten, während erst "a certain amount of time" zum Entstehen des Kriegs im materiellen Sinn aus Feindseligkeiten heraus führt. Ob die Begründung der Neutralität Folge des Kriegs oder dessen Voraussetzung ist, bleibt unklar. Es scheint, als ob formeller und materieller Krieg somit gänzlich verschiedene Formen der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung seien, doch liegt beiden zugrunde, "that war is by its very nature a social phenomenon (and) any legal approach

---

1) S. 57
2) S. 224

must develop from this assumption".[1)]

Die Merkmale des soziologischen Kriegsbegriffs sind nun folgende:

"(1) War is an armed conflict in progress;

(2) the armed conflict must be carried on by political entities;

(3) war is waged to bring forth a new stability in political order. The political result of war is expected to remain effective in a subsequent peace."[2)]

Das dritte dieser Charakteristika besagt nicht mehr, als daß dieser Krieg kein Dauerzustand ist.

Der Krieg de facto wird auch von HENDLER erwähnt,[3)] der darunter den nicht erklärten Krieg versteht, denn mit "dem Unterlassen der Kriegserklärung...verzichtet der Staat lediglich auf die Form, nicht auf die Vornahme von Kriegshandlungen".

CASTREN bestreitet die Berechtigung der Unterscheidung Krieg de iure und de facto und führt aus, es sei kein Grund vorhanden, über diese Unterscheidung zu sprechen, da der Krieg de facto besser als "Bewaffneter Konflikt" bezeichnet würde.[4)]

Die Entwicklung einer Vorstellung vom Krieg im materiellen Sinn (oder de facto) geschah zu dem Zweck, die Kriegsrechtsregeln, die unnötiges Leiden der am Konflikt Beteiligten verhindern sollen, auch für andere Arten von Konflikten anwendbar zu machen, für die sie sonst nicht gelten würden, weil etwa eine der beteiligten Organisationen zur Kriegführung nicht berechtigt wäre oder weil die kämpfenden Parteien

---

1) S. 19
2) S. 22
3) S. 106
4) S. 34

das Vorliegen von Krieg leugneten. [1]

Denen, die den Krieg im materiellen Sinn führen, sollen nicht etwa neue Rechte zuerkannt werden. [2]

Durch die Aufspaltung des einheitlichen Begriffs vom Krieg in Krieg im materiellen Sinn und Krieg im formellen Sinn wird der Kriegsbegriff wohl unnötig relativiert. Die humanitären Einschränkungen der Gewaltanwendung im Krieg stellen einen Mindeststandard des Rechts dar, und es ist nicht einzusehen, warum im Frieden - dem man den "Krieg im materiellen Sinn" zuordnen muß, wenn man ihn nicht als echten (=formellen) Krieg anerkennt - das erlaubt sein sollte, was schon im Krieg, in der Ausnahmesituation des Völkerrechts, verboten ist. Eine Reihe von Abkommen ist zudem für sämtliche Fälle bewaffneter Auseinandersetzungen vereinbart, [3] so daß, um ihre Anwendbarkeit zu erreichen, kein eigener Kriegsbegriff konstruiert werden muß.

Es läßt sich also feststellen, daß diejenigen Autoren, die mehrere Arten des "Krieges" anerkennen, unter Krieg im formellen Sinn oder Krieg e iure eine Form der Beziehungen zweier Staaten zueinander verstehen, die durch die Geltung des gesamten Kriegsrechts gekennzeichnet wird und dem entspricht, was sonst üblicherweise unter der Situation "Krieg" verstanden wird. Um die Geltung einzelner Kriegsrechtsregeln in anderen, aber ähnlichen Situationen zu erreichen, bedarf es nicht der Schaffung eines zweiten

---

1) Dazu KOTZSCH S. 297 ff., auch STONE S. 312 ff.

2) Vgl. wegen des Wirtschaftskrieges etwa S. 89 ff.

3) Vgl. Genfer Abkommen vom 12.8.1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde und zur See, und zur Behandlung der Kriegsgefangenen und zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten, jeweils Art. 2, Abs. I.

Kriegsbegriffs.

Es soll daher die Terminologie Krieg de facto - de iure (im formellen und materiellen Sinn) vermieden werden, da es nicht Gegenstand dieser Arbeit ist zu ergründen, wann einzelne Kriegsrechtsregeln ausnahmsweise gelten sollen. Vielmehr soll ohne weiteres Eingehen auf die Aufspaltung des Begriffes des Kriegs untersucht werden, was in der völkerrechtlichen Literatur als das Wesen des Kriegs angesehen wird.

V. PARTEIWILLE, KRIEGSZIEL UND ZWECK DES KRIEGES IM VÖLKERRECHT

1.) Der Parteiwille

Wenn oben gezeigt wurde, daß angenommen wird, die Kriegserklärung oder die Vornahme von (kriegerischen) Gewaltakten seien in der Lage, den Frieden zu beseitigen und Krieg zu schaffen, so ergibt sich daraus, daß es stets der Wille der Parteien ist, der den Krieg entstehen läßt. Der Krieg kann also nicht als eine Art Naturkatastrophe angesehen werden. [1] Auch nur dann, wenn Kriegszustand oder Kriegshandlungen vom Willen der Parteien abhängig sind, ist es sinnvoll, ein ius contra bellum durch Kriegsverbote oder andere Rechtsnormen zu entwickeln, welche die Parteien zu friedlichem Verhalten zwingen sollen. Ist somit jeder Krieg vom Parteiwillen abhängig, also subjektiv bedingt, so kann der Gegensatz subjektive und objektive Theorie vom Krieg [2] nicht besagen, daß die objektive Theorie im Unterschie zu der subjektiven in der Lage sei, den Begriff des Krieges ohne jeden Bezug auf den Willen der Parteien festzulegen. [3]

Unter subjektiver Theorie sollen hier die Ansichten verstanden werden, die den animus belligerendi als

---

1) Wille ist hier als das agens frei Handelnder, nicht als Hauptfaktor des Seins überhaupt im Sinne des Voluntarismus aufzufassen.

2) HADRICH S. 26, 33, KAPPUS S. 57, KELLER S. 24, TSUNG YAO KUEI S. 7

3) Vgl. unten S. 75, wie vor allem die "gewollte Gewalt" als Korrektiv der objektiven Theorie verwendet wird.

Definitionsmerkmal benutzen. [1] [2]

Im folgenden soll also nicht von dem Willen der Parteien gesprochen werden, der den Krieg ihnen zurechenbar macht, weil er etwa "volue au moins par l'un d'eux, conduite par lui et imposée à l'autre par sa volonté" [3] sei oder weil "eine Partei ihn wolle" [4] oder "von ihren Streitkräften durchführen lasse", [5] denn dieser Wille betrifft nur die Vornahme der Handlungen, jedoch nicht die Charakterisierung der vorgenommenen Handlungen durch die Parteien [6] als kriegerische oder nicht kriegerische, also nicht den Begriff des Krieges.

---

1) Terminologie von KUNZ in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II, S. 331, Stichwort "Kriegsbegriff".

2) Die Unterscheidung subjektive - objektive Theorie ist letzten Endes wohl nur eine Akzentuierung verschiedener Punkte der gleichen Sache und kann nicht in aller Schärfe durchgeführt werden. So ist z.B. KELLER gezwungen, zwischen "begrenzt subjektiver" und "unbegrenzt subjektiver" Theorie zu unterscheiden (S. 37 ff.). Die Differenzierung wird an dem Kriterium der Einschränkung des Parteiwillens durch das Völkerrecht vorgenommen, so daß die "unbegrenzt subjektive" Theorie den Parteien Gestaltungsfreiheit, die "begrenzt subjektive" nur eine Wahlfreiheit einräumt.

3) FAVRE S. 336

4) MENZEL S. 359, HILLEKE S. 48

5) OPPENHEIM-LAUTERPACHT S. 201

6) Der Vorschlag WRIGHTs (AJIL 34 (1940), S. 404), nicht die Parteien allein, sondern die Mitglieder der Völkerrechtsfamilie sollten bestimmen, ob Krieg vorliege, hat nicht zu dem Erfolg geführt, die Charakterisierung der Aktionen zu institutionalisieren und somit dem Gutdünken der Parteien zu entziehen.
Vgl. CALOGEROPOULOS-STRATIS S. 9, CASTREN S. 35, GREWE ZADR 1940 S. 355, HYDE S. 1686, KELSEN Principles S. 27, v.WESENDONK S. 75

Der Ausdruck animus belligerendi erscheint ohne nähere Erläuterung bei KOTZSCH .[1] KUNZ [2] spricht von der Absicht, "Krieg" führen zu wollen, MEYER-LINDENBERG davon, daß die feindlichen Handlungen als Krieg gewollt sein müssen.[3] CASTREN läßt den Krieg entstehen mit "such armed activities..., as are intended to constitute war".[4] Nach HENDLER muß der Kriegswille in irgendeiner Form zum Ausdruck gebracht werden, die kriegerische Maßnahme mit Kriegsabsicht oder einem Kriegswillen vorgenommen werden, der Waffenkampf als Krieg gewollt sein. [5] Ein und derselbe Vorgang kann nämlich nach dem Willen der Parteien Krieg oder Repressalie sein,[6] so daß, will man überhaupt Krieg gegenüber ähnlichen Maßnahmen abgrenzen, mangels objektiver Kriterien der animus belligerendi "a constituant element of any definition of war" [7] sein muß.

Die Definition des Krieges unter Zuhilfenahme des animus belligerendi wird als Zirkelschluß kritisiert,[8] da als Inhalt des Parteiwillens das zu Definierende bereits verwendet werde. [9]

Auf einem ähnlichen Zirkel beruht nach Meinung des

---

1) S. 57, nach KOTZSCH ist der animus belligerendi Charakteristikum nur des "Kriegs im formellen Sinn".

2) Kriegsrecht S. 6

3) S. 203

4) S. 30

5) S. 104/106

6) DAHM II S. 432

7) SCHWARZENBERGER Manual II S. 678

8) VERDROSS S. 432, KUNZ in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II S. 331 Stichwort "Kriegsbegriff".

9) Vgl. SPIROPOULOS S. 346: "La notion de guerre... suppose...la volonté...de créer un état de guerre tel qu'il est défini par la droit de la guerre."

Verfassers die Ansicht, der Krieg entstehe stets durch eine K r i e g s erklärung,[1] oder, anders formuliert, um deutlich zu machen, daß in diesem Ausdruck eine Definition des Krieges liegt: Der Krieg ist derjenige Zustand, der durch eine K r i e g s - erklärung geschaffen wird.

Sowohl der animus belligerendi als auch die Kriegserklärung setzen voraus, daß unter "Krieg" etwas Bestimmtes verstanden und daß dieses Bestimmte von den Parteien gewünscht und geschaffen wird. Den Krieg durch die Merkmale animus belligerendi oder Kriegserklärung definieren zu wollen, heißt lediglich das Problem ins Subjektive verlagern. Wird jedoch nicht dargetan, was unter diesem "gewollten Krieg" zu verstehen ist, so zeichnet sich eine solche Definition durch eine Inhaltsleere aus, die es den Parteien freistellt, mit dem Namen "Krieg" alles Beliebige zu bezeichnen, was sich nur etwas mit dem historischen Bild vom Krieg vereinbaren läßt, und somit die Folge des Krieges, die Geltung des Kriegsrechts, auszulösen.

Es ist daher zu untersuchen, wie das Völkerrecht nach Meinung der Literatur dem Parteiwillen Schranken setzt, indem es ihm nicht Gestaltungsfreiheit, sondern nur eine Wahlmöglichkeit zwischen den (bereits festgelegten) Formen Krieg und Frieden zugesteht.

Der Parteiwille wird so zu einem zielgerichteten Willen. Er wählt das als Krieg Festgelegte und löst somit die Geltung des Kriegsrechts aus.

Zeigt es sich jedoch, daß das Wesen des "Krieges" nicht ergründet werden kann, so kann keiner Partei die Behauptung widerlegt werden, daß ihr Verhalten nicht Krieg bedeute. Es entfällt dann in der Reihe

---

1) Vgl. oben S. 18

Wille - Krieg - Kriegsrecht das Mittelglied; der Parteiwille würde sich direkt auf die Geltung des Kriegsrechts richten. Dies bedeutet, daß dann der Krieg allein durch die Geltung des Kriegsrechts definiert werden kann.

Die Untersuchung, ob das Völkerrecht nach Meinung der Literatur unter "Krieg" einen festliegenden Sachverhalt verstehe, zerfällt in zwei Unterabschnitte, da der "Krieg" einmal als ein bestimmtes Mittel bezeichnet wird, einen beliebigen Zweck zu verfolgen, zum anderen aber als das Streben, einen bestimmten Zweck zu erreichen, beliebige, geeignet erscheinende Mittel erlauben kann.

Das im Krieg angewandte Mittel ist die Gewalt, ihre Anwendung dient entweder beliebigen von den Parteien gewollten oder nur den vom Völkerrecht zugelassenen Zielen. Im letzteren Fall ist der Krieg ein Institut des Völkerrechts.

Im Gegensatz zu der Ansicht, das Völkerrecht lege das Wesen des Krieges fest, steht jedoch die Meinung, der Krieg sei nur durch die Geltung des Kriegsrechts charakterisiert.

SCHWARZENBERGER schreibt: [1] "In traditional terminology, war is supposed to produce a state of war, and all legal effects of war are then deduced from this state of war. Actually this form of presentation of the issue is as much a reversal of the true position as the derivation of legal rules from legal principles. If a state of war does not mean merely war in its legal aspects, but is identical with the

---

1) Manual I S. 179

sum total of the legal consequences of war, it is merely an abstraction from the rules governing three types of wartime relations: those between subjects of international law, between subjects and objects of international law and between objects of international law. Thus the only legitimate use of the term is to interpret it as a comprehensive abbreviation for these three sets of relations."

Der Krieg ist also nach dieser Ansicht ein Inbegriff von Rechtsnormen, die nach der Willensäußerung einer der Parteien das Friedensrecht ablösen. [1] Weil "Krieg" dann ein anderer Ausdruck für die Geltung des Kriegsrechts ist, kann er auch definiert werden als "a state in which, subject to the rules of war and neutrality, States m a y [2] apply against one another all forms of pressure". [3]

Wenn es das rechtliche Wesen des Krieges ausmacht, daß die Parteien gegeneinander Gewalt anwenden d ü r f e n , so folgt hieraus, daß sie nicht Gewalt anwenden m ü s s e n . Krieg kann dann ohne Gewalt, Gewalt ohne Krieg existieren. [4] Hieraus folgt wiederum, daß nicht deswegen, weil bestimmte Gewaltakte vorgenommen werden, geschlossen werden kann, daß Krieg herrsche.

Die Existenz des Krieges kann dann nur mehr durch einen Rückschluß von der Geltung des Kriegsrechts her bemerkt werden; das Vorliegen von Krieg selbst wird nicht mehr direkt wahrgenommen, sondern nur noch ge-

---

1) STONE S. 304, REDSLOB S. 262

2) Sperrung vom Verfasser

3) SCHWARZENBERGER Manual II S. 696, ähnlich WENGLER S. 1364, WRIGHT S. 8/9, v.WESENDONK S. 20, BERBER II S. 3

4) STONE S. 306

folgert. [1] Es ist nämlich zu erforschen, ob der Wille mindestens einer der Parteien, wie er erklärt wird oder wie er sich in Handlungen ausdrückt, darauf gerichtet ist, das Kriegsrecht anzuwenden.

Nach der Ansicht, Krieg bestehe in der Geltung des Kriegsrechts gemäß dem Willen der Parteien, ist der Krieg schwerer zu erkennen als nach der Gegenmeinung, daß der Krieg die Vornahme bestimmter Gewalthandlungen sei, [2] da das Problem des verheimlichten Willens gelöst werden muß.

Einigkeit besteht wohl darüber, daß Krieg herrsche, wenn die Parteien dies eindeutig erklären und ihrer Erklärung entsprechend handeln. [3] Da die Kriegführenden aus gewissen Befürchtungen heraus sich jedoch scheuen könnten, [4] ihre Absichten zuzugeben, wird gefordert, die Willenserklärung durch konkludente Handlungen der ausdrücklich erklärten gleichzusetzen. [5] Man muß sich jedoch hüten, einen bestimmten Willen zu unterstellen, denn auch ein konkludent erklärter Wille muß tatsächlich vorliegen. [6] Klaffen erklärter Wille und Handlungen auseinander, so wird gefordert, den "wahren" Willen der Parteien zu suchen. [7] Dabei wird sowohl die bloße Erklärung des Krieges als Indiz behandelt, [8] als auch dem "mere

---

1) Damit man jedoch wahrnehmen kann, daß das Kriegsrecht Anwendung findet, muß es wohl zu Gewaltakten kommen.

2) Für diesen Nachteil wird der Vorteil eingehandelt, daß ein gewisser "Beurteilungsspielraum" sachgerechte Lösungen ermöglicht.

3) Vgl. oben S. 17 ff.

4) HYDE S. 1688

5) TSUNG YAO KUEI S. 19, LEUTNER S. 6

6) V.WESENDONK S. 68, 75

7) OSTERMEYER S. 22

8) OSTERMEYER S. 23

verbal disavoval" [1] als einer protestatio facto contraria keine Bedeutung zugemessen, wenn "war openly intented" [2] ist. Eine gewisse Vermutung soll dafür sprechen, daß die Erklärung, Krieg sei beabsichtigt, der Wahrheit entspricht, [3] da sie ein erhebliches Risiko in sich birgt.

Man wird alle geeigneten Erkenntnismittel anwenden müssen, um den "wahren" Willen der Parteien zu erforschen, etwa die "typischen Kriegsziele", [4] "dimensions of conflict, intentions of contestants, attitudes and reactions of noncontestants". [5] So vollzieht sich eine Annäherung an die objektive Theorie, wenngleich die Abgrenzung Krieg - Frieden nicht lediglich auf Grund eines einzigen "objektiven" Merkmals erfolgen soll. [6]

Unterstellt man jedoch, daß sich die Schwierigkeiten, den wahren Willen der Parteien zu erkennen, in allen Fällen beseitigen lassen, so ist doch gerade der Rückschluß von der von den Parteien gewollten Anwendung des (gesamten) Kriegsrechts auf das Vorliegen des Krieges problematisch, [7] weil in der Literatur

---

1) STONE S. 311

2) STONE S. 311, ähnlich WEHBERG (FW 38 (1938), S. 147), wenn der Eintritt des Kriegszustandes durch die "Taktik" der Parteien verhindert wurde.

3) OSTERMEYER S. 24

4) OSTERMEYER S. 23

5) STARKE S. 351

6) Vgl. dazu KAPPUS S. 71, der eine Doppelnatur des Krieges als Zustand und Handlung annimmt.

7) Ein anderes Beispiel für die Problematik des Schlusses von den Folgen auf die Ursache ist der Kriegsbegriff SEIDL-HOHENVELDERNs (S. 291). S.-H. nimmt als Wesensmerkmal des Krieges den Abbruch der diplomatischen Beziehungen an. Die diplomatischen Beziehungen können jedoch auch abgebrochen werden, ohne daß es zu einem Krieg kommt. Ihr Abbruch charakterisiert den Krieg nicht, jedenfalls nicht allein den Krieg. Es dürfte zutreffend

gefordert wird, [1] das Kriegsrecht auch auf andere Situationen anzuwenden (militärische Repressalien, Zwangsaktionen der UN, Bürgerkriege), die nicht unbedingt als Krieg bezeichnet werden müssen.

Die Definition des Krieges durch die Geltung des Kriegsrechts muß dahin präzisiert werden, daß Krieg ein Verhältnis von Parteien zueinander ist, welches durch die Geltung des (gesamten) Kriegsrechts gekennzeichnet ist und nicht als bewaffnete Repressalie, Aktion der UN oder Bürgerkrieg angesehen werden kann.

Es erhebt sich also das Problem der Abgrenzung Krieg - Frieden, bezogen auf die von den Parteien beabsichtigte Inkraftsetzung des Kriegsrechts.

Der Unterschied in der Anwendung des Kriegsrechts im Krieg und in anderen Situationen (also im Frieden) wird darin gesehen, daß im Krieg das gesamte Kriegsrecht für und gegen die Partei, [2] welche den Kriegszustand ausgelöst hat, gelten soll, während im Frieden nur einzelne Ausnahmeakte [3] aus humanitären Gründen [4] der Regelung durch bestimmte einzelne Normen des Kriegsrechts unterworfen werden sollen. Wie kann aber festgestellt werden, ob das gesamte Kriegsrecht oder nur Teile angewandt werden sollen, wenn es nur zu einzelnen Gewaltakten kommt?

KUNZ bemerkt zutreffend, [5] "das Vorliegen von

---

sein, daß die Feststellung der Verschiedenheit der Folgen nur die rechtliche Bedeutung eines Unterschiedes aufzeigt, nicht ihn schon selbst ausmacht (KELLER S. 22 gegen CAVAGLIERI).

1) Vgl. unten S. 60 ff., 65

2) BERBER II S. 3, v.d.HEYDTE II S. 123, SCELLE zitiert bei CALOGEROPOULOS-STRATIS S. 10

3) V.d.HEYDTE II S. 123

4) STONE S. 312, 314 f., KOTZSCH S. 297

5) KUNZ in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch S. 351 Stichwort "Kriegsbegriff", ebenso TSUNG YAO KUEI S. 16

Krieg von der Anwendung des ius in bello abhängig zu machen,...(erscheine) als ein circulus vitiosus". In der Tat verliert durch die Gleichsetzung Kriegsrecht = Krieg der Kriegsbegriff jegliche eigene Bedeutung, da nicht vom Vorliegen des Krieges die Geltung des Kriegsrechts abhängen kann, wenn der Krieg selbst die Geltung des Kriegsrechts ist.

Der Krieg ist als Inbegriff des Kriegsrechts keine "historische Gegebenheit", [1] er wirkt lediglich auf die "historischen Fakten" [1] ein. Wird das Kriegsrecht insgesamt angewandt, so kann nach der Theorie der Gleichsetzung von Krieg und Kriegsrecht nicht entschieden werden, ob die Regeln des ius in bello zu Recht oder zu Unrecht angewandt wurden.

Die Gleichsetzung Krieg = Kriegsrecht fördert den Zweck des Kriegsbegriffs, die Geltung des Kriegsrechts zu regeln, nicht.

Will man die Geltung des Kriegsrechts nicht der "Willkür" einer Partei preisgeben, so muß sie von irgendwelchen Voraussetzungen abhängig sein, (die man als "Krieg" bezeichnen mag und) auf die sich wiederum der Wille der Parteien richtet.

---

1) Siehe S. 41 Anm. 5

2.) Kriegsziel der Parteien und Zweck des Krieges im Völkerrecht

In der neueren völkerrechtlichen Literatur wird versucht, das Wesen des Krieges entweder durch die Absicht der Kriegführenden, durch ihr Kriegsziel, oder durch den Zweck, dem der Krieg im Völkerrecht dienen soll, zu erklären.

Kriegsziel und Funktion des Krieges im Völkerrecht lassen sich beide auf den Willen der Kriegführenden zurückführen. Dies ist offensichtlich, soweit es sich um die Absicht der Parteien handelt, also um das Wollen und Erstreben eines bestimmten Erfolges; es läßt sich jedoch auch bezüglich der Funktion des Krieges im Völkerrecht nachweisen. Denn im allgemeinen kann dem Krieg eine bestimmte Funktion im Völkerrecht nur zukommen, wenn der Krieg als Völkerrechtsinstitut letztlich vom Willen der Völkerrechtssubjekte getragen wird, im besonderen, wenn ein Kriegführender sich diese Funktion für seine Zwecke zunutze machen will. Hierbei ist es jedoch möglich, daß das Völkerrecht die Anzahl der zulässigen Kriegsziele durch die Funktion des Kriegs im Völkerrecht einschränkt [1] und so der Freiheit des Parteiwillens Grenzen setzt.

Um die Vielzahl der Zwecke anzudeuten, denen Kriege gedient haben oder dienen können, lassen sich aus der Geschichte folgende Kriegstypen aufzählen: Landnahmekriege, Beute- und Handelskriege, Religions- und Weltanschauungskriege, Rassen- und Nationali-

---

1) Die Gedankenreihe Krieg = erlaubter (gerechter) Krieg = Verteidigungskrieg beruht auf der zusätzlichen Gleichsetzung Krieg = gerechter (erlaubter) Krieg, also der Diskriminierung des ungerechten (unerlaubten) Krieges.

tätenkriege, Rachekriege, Erbfolgekriege, "Kabinetts"kriege, Gleichgewichtskriege, Revisionskriege. [1]

Weitere Kriegstypen können unschwer den aufgezählten hinzugefügt werden.

Will man die Vielzahl der Kriegszwecke in den Griff bekommen, so ist man gezwungen zu systematisieren, d.h. Oberbegriffe zu bilden und den von den Parteien mittels des Krieges angestrebten Erfolg allgemeiner auszudrücken, als es in der obigen Aufzählung geschehen ist.

Es werden in der völkerrechtlichen Literatur die Ansichten vertreten, der Krieg diene zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs des verletzten Staates, [2] die Staaten versuchten, "s'imposer réciproquement de prétentions de droit contradictoire", [3] der Krieg bezwecke, daß " r i g h t s [4] are or may be prosecuted by force", [5] man wolle "den Gegner durch

---

1) Die Aufzählung stammt von ROGGE: "Das Koexistenzproblem im Wandel des Völkerrechts", Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 4 (1956), S. 293 ff. BERBER (II S. 10/1) unterscheidet folgende Kriegsarten: Revolutions-, Revisions-, Duell-, Vollstreckungs-, Sanktions-, Eroberungs-, Freiheits-, Unabhängigkeits-, Sezessions-, Erbfolge-, Interventions-, Glaubens-, Religionskriege, ideologische Kriege, Präventivkriege.

2) MEYER-LINDENBERG S. 203

3) L'HUILLIER S. 304

4) Sperrung vom Verfasser

5) MOORE zitiert bei HYDE S. 1688

militärisches Niederringen zur Erfüllung politischer oder wirtschaftlicher Forderungen...zwingen" [1] oder "faire prévaloir un point de vue politique";[2] der Krieg wird auch als Sanktion [3] bezeichnet.

Vergleicht man diese Kriegsziele mit den oben aufgezählten Kriegstypen,[4] so erkennt man, daß eine Einschränkung der Vielzahl von Typen erreicht wurde: Es bleiben im wesentlichen drei Arten von Krieg übrig. Der Krieg soll der Durchsetzung von rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Forderungen dienen.

Diese drei möglichen Kriegsziele stehen jedoch nicht streng voneinander getrennt und ohne Zusammenhang miteinander da. Man muß nicht die These vertreten, daß Politik und Recht nur der Überbau der wirtschaftlichen Basis seien, um anzuerkennen, daß sie in gewisser Weise von den wirtschaftlichen Gegebenheiten beeinflußt werden. Es ist auch nicht unüblich, wirtschaftliche oder politische Forderungen als Rechtsansprüche zu formulieren. Schließlich s nafft die Politik das Recht, und dieses wiederum hat wirtschaftliche Auswirkungen. Die politische Forderung von Gebietsabtretungen zum Beispiel hat rechtliche Folgen und wirtschaftliche Auswirkungen, wenn ihr

---

1) MENZEL S. 351

2) ROUSSEAU S. 313

3) VERDROSS S. 343, 351; dagegen behauptet KELSEN (General Theory S. 330), Krieg sei weder Delikt noch Sanktion, weil kein uneingeschränktes ius ad bellum existiere.

4) Ob es sich stets um Ziele handelt, die, wie SCHWARZENBERGER (Einführung S. 125) meint, nach Ansicht mindestens einer Partei auf friedlichem Weg nicht erreicht werden können, sei dahingestellt, da SCHWARZENBERGERs Ansicht dem Irrtum der Parteien den gleichen Raum läßt wie dem richtigen Urteil.

stattgegeben wird. Sie muß aber nicht deswegen erhoben werden, weil ein Rechtsanspruch bestehe, sondern kann auch der Bildung von Nationalstaaten oder der Ausbreitung einer Religion oder Weltanschauung dienen.

Die drei oben erwähnten Ziele des Krieges lassen sich wohl noch mehr zusammenfassen, wenn man annimmt, daß die Politik auch die Gebiete des Rechts und der Wirtschaft umfaßt, da sie als staatliches Planen und Handeln alles einschließt, dessen sich der Staat annimmt.

Durch diese weitere Zusammenfassung entgeht man zwar den Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, daß die wahren Absichten der Kriegführenden oft nur schwer feststellbar sind, denn "like the causes of war the purposes may be various and they may largely change during the course of a war. The final purpose does not become evident until peace is concluded." [1] Doch erreicht man mit der Zusammenfassung letztlich wohl kaum eine Charakterisierung des Krieges, da jedes beliebige Ziel dann schon zur politischen Frage wird, wenn es mit Krieg verfolgt wird. Was übrigbleibt, ist dann nur noch die These, daß lediglich überhaupt ein Kriegsziel vorhanden sein muß. [2]

Das Definitionsmittel eines konkreten Kriegsziels der Parteien ist nach allem nicht geeignet, eine Klarstellung des Wesens des Krieges und damit den

---

1) CASTREN S. 30

2) Eine weitere Relativierung der Kriegsziele bringt v.d.HEYDTE (II S. 129, 130): "Ist dieser Kriegszustand einmal eingetreten, so besteht er u n a b h ä n g i g (Sperrung durch Verfasser) von den Zwecken, um deretwillen ihn ein Staat herbeigeführt hat." Ein an sich erlaubter Krieg wird nach v.d.HEYDTE nicht schon deshalb rechtlich verboten, weil er fortgesetzt wird, "obwohl das ihn rechtfertigende Ziel erreicht ist."

Kriegsbegriff zu fördern, da nicht abzusehen ist, zu welchen Zwecken ein Krieg überhaupt unternommen werden kann und da man selbst nach völliger Aufzählung der verschiedenen Kriegsziele nur fordern könnte, daß ein bestimmter Krieg einem beliebigen Ziel aus dieser Aufzählung dienen müsse.

Wenn man jedoch annimmt, daß der Krieg allen beliebigen Zielen dienen kann, wobei die einzelnen möglichen Kriegsziele einander noch widersprechen können (zum Beispiel: Eroberung eines Gebiets - Verteidigung eines Gebiets), so führt dies dazu, daß mittels der jeweiligen Kriegsziele eine Definition des Krieges nicht erreicht werden kann.

Dies gilt in gleicher Weise, wenn die einzelnen Kriegsziele in einer allgemeinen Formulierung zusammengefaßt werden, etwa in der oben erwähnten, daß der Krieg politischen Zwecken diene, da eine solche Formulierung alles nur in Frage Kommende umfaßt und keine Unterscheidungsmöglichkeit zur Abgrenzung von dem Krieg ähnlichen Formen der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung bietet.

Die Verbindung des Krieges mit der Politik ruft die bekannte Äußerung v.CLAUSEWITZs in Erinnerung: "Krieg ist ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen,...(wir sehen also),...daß der Krieg nicht nur bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln..., denn die politische Absicht ist der Zweck, der Krieg ist das Mittel, und niemals kann das Mittel ohne Zweck gedacht werden." [1)]

V.CLAUSEWITZ verzichtet darauf, den Krieg durch die

---

1) S. 1, 19

Kriegsziele zu definieren. [1] Nicht die politischen Ziele, die auch in anderer Weise angestrebt werden können, kennzeichnen den Krieg, "der Krieg ist (vielmehr) das Mittel, ein Akt der Gewalt", [2] ein Zwangsakt. [3]

Auf das Verhältnis von Krieg und Gewaltanwendung soll später eingegangen werden, [4] hier ist lediglich zu untersuchen, welche Absicht hinter der Gewaltanwendung steht. CASTREN schreibt hierzu, mögen Gründe und Ziele des Krieges (causes and purposes) schwanken, "the object of the actual fighting is to defeat the enemy or place him in a position which enables the victor to finish the war on his own terms". [5] Krieg ist demnach "a contention between two or more states through their armed forces for the purpose of overpowering each other and imposing such conditions as the victor pleases". [6] "Krieg ist stets ein Kampf um Macht. Sinn der umfassenden Gewaltanwendung ist es, Macht über den Feind zu erhalten. Staaten führen Krieg, um den Gegner zu zwingen, sich so zu verhalten, wie sie wollen, daß er es tue." [7] Stellt man Krieg und Frieden einander gegenüber, so zeigt sich, daß an Stelle der Willenseinigung im Frieden im Krieg "die Durchsetzung des Willens eines Staates... in der angewandten Gewalt" [8] tritt. [9]

---

1) Die Ächtung des Krieges hat ihren Grund wohl in der Mißbilligung mehr der Mittel als der Zwecke.

2) S. 1, 19

3) GUGGENHEIM II S. 778, 820

4) Vgl. unten S. 60 ff., 68 ff.

5) S. 39

6) OPPENHEIM-LAUTERPACHT S. 201

7) V.d.HEYDTE II S. 124

8) V.d.HEYDTE II S. 123

9) Wo ist aber die Grenze zwischen Willenseinigung

Die Antwort auf die Frage, welche Absicht hinter der kriegerischen Gewaltanwendung stehe, ist: Zweck der Gewalt ist es, den Gegner zu zwingen.

Diesen Zweck verfolgt aber nicht allein die kriegerische Gewaltanwendung, sondern ebensogut die Gewaltanwendung im Frieden. Der Zweck der Gewaltanwendung kann also kriegerische und nicht kriegerische Gewaltanwendung nicht voneinander abgrenzen. Soll zwischen beiden Formen der Gewaltanwendung ein Unterschied bestehen, so muß er daher in der Art der Gewalt selbst liegen.

Die Feststellung, daß der Krieg, wenn er in Gewaltmaßnahmen besteht, den Zweck erfüllt, den Gegner zu zwingen, ist eine Selbstverständlichkeit, und kann zur Definition des Krieges nichts beitragen.

Es soll daher nun untersucht werden, ob der Krieg durch eine Betrachtung der Funktion, welche ihm im Völkerrecht zukommen soll, gekennzeichnet werden kann.

Für die Funktion, die dem Krieg zukommen könnte, ist es ohne Bedeutung, ob der Krieg vom Völkerrecht "established" oder nur "recognized" [1] ist, ob das Völkerrecht den Zustand Krieg schafft oder ihn nur vorfindet und sich mit ihm abfinden muß,[2] denn selbst wenn das Völkerrecht den Krieg hinnehmen muß, kann es ihn dennoch mit Normen in Verbindung setzen und ihn zum Institut erheben. [3] [4]

---

und Willensdurchsetzung? Wird der Wille eines Gezwungenen beseitigt oder besteht er fort?

1) Für letzteres OPPENHEIM-LAUTERPACHT S. 201

2) V.d.HEYDTE II S. 127

3) Vgl. WENGLER S. 1360

4) Sollte der Krieg vom Völkerrecht geschaffen sein, so kann ihn das Völkerrecht auch beseitigen.

Zur Funktion des Kriegs im Völkerrecht werden die Meinungen vertreten, daß der Krieg entweder ein Verfahren der Selbsthilfe, eine Sanktion zur Durchsetzung des Rechts [1] oder ein Mittel zur Änderung des Rechts [2] sei oder daß ihm sowohl konservative als auch revolutionäre Funktion zukomme. [3]

Es ist leicht einzusehen, daß der Krieg nicht durch seine Funktion definiert werden kann, wenn diese sowohl die Rechtsänderung als auch die Rechtsbewahrung zu bezwecken in der Lage sein soll, da ein Kriegführender wohl immer entweder das Recht aufrechterhalten oder aber ändern wollen wird.

Gegen die Meinung, der Krieg sei ein Rechtsverfahren, ein Prozeß oder auch nur ein Mittel der erlaubten Selbsthilfe, wendet sich das Rechtsgefühl. V.WESENDONK [4] schreibt, ein Prozeßverfahren ende mit einem Urteil (er denkt dabei wohl an ein richtiges, gerechtes Urteil), der Krieg jedoch mit dem Sieg des Stärkeren. Diesen Sieg könne das heutige Rechtsempfinden nicht mehr als Gottesurteil auffassen. Auch könne niemand Richter in eigener Sache sein, ohne daß die Gerechtigkeit leide. Eine den Streitparteien übergeordnete Instanz kenne das Völkerrecht aber nicht. Der Krieg entscheide als ein Akt der Selbsthilfe nicht darüber, wer Recht haben soll, sondern nur, wessen Rechtsstandpunkt (ähnlich

---

1) CALOGEROPOULOS-STRATIS S. 8, CASTREN S. 36, FENWICK 3. Aufl., S. 543, GUGGENHEIM S. 954, KUNZ Kriegsrecht S. 6, L'HUILLIER S. 304, E. SAUER Grundlehre 1. Aufl., S. 208, W. SAUER S. 286, VERDROSS S. 351, WRIGHT S. 8/9

2) KELLER S. 49, OSTERMEYER S. 21, v.WESENDONK S. 71

3) BERBER II S. 10/1, v.d.HEYDTE II S. 130, KUNZ in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II S. 330, Stichwort "Kriegsbegriff"

4) V.WESENDONK S. 19

wie bei der Zwangsvollstreckung) durchgesetzt werde.[1] HILLEKE, von dem der letztere Vergleich stammt, vertritt die Ansicht, daß eine solche Zwangsvollstreckung mehr zur Macht als zum Recht tendiere.[2]

Dagegen, daß der Krieg als ein Rechtsverhältnis aufgefaßt werden könne, wird auch eingewandt, daß der Krieg nur Pflichten, keine Rechte im Sinn der Rechtsidee, des an der Gerechtigkeit orientierten Gemeinwohls, schaffe.[3]

Die Ansicht, daß das Wesen des Krieges in der rechtsändernden Funktion bestehe, wird von KELLER, OSTERMEYER, v.WESENDONK und TSUNG YAO KUEI vertreten. Diese dem Krieg nach dem Völkerrecht zukommende Funktion solle ihn zugleich von der Repressalie, die andersgearteten Zwecken diene, unterscheiden. KELLER behauptet, die Repressalie habe die Funktion der Erhaltung der bestehenden Ordnung,[4] während dem Krieg revolutionäre Funktion zukomme: Er ziele auf die Änderung der bestehenden Ordnung ab.[5] Die Grenze zwischen Repressalie und Krieg liege da, wo ein Staat "ganz allgemein Ziele verfolge, die im Rahmen des Friedensvölkerrechts nicht mehr verfolgt werden könnten" (etwa die Forderung nach Gebietsabtretung wegen einer geringfügigen Unrechtshandlung, nicht allerdings schon unverhältnismäßig hohe Entschädigung).[6] Die durch das Friedensvölkerrecht garantierte Ordnung

---

1) HILLEKE S. 16/7. Eine solche Zwangsvollstreckung tendiert mehr zur Macht als zum Recht. H. selbst nimmt eine solche Einordnung vor.

2) S. 57

3) W. SAUER S. 287

4) S. 47

5) S. 49

6) Beispiele von KELLER S. 48/9

bestehe, politisch ausgedrückt, in der Machtverteilung, rechtlich ausgedrückt in der Verteilung der Herrschaftskompetenzen, allerdings nur der dauernden, nicht der lediglich vorübergehenden. [1]

Die Gedankengänge v.WESENDONKs sind denen KELLERs ähnlich: [2] Wolle ein Staat die gegebene Völkerrechtsordnung gewaltsam ändern, so könne dies nur durch Hervorrufen des Kriegszustands geschehen, gleichgültig ob der Staat den Krieg gewollt habe oder nicht, denn der Krieg sei "meistens (!) revolutionärer Natur". [2] Die Absicht, die Völkerrechtsordnung zu ändern, ist der auf dauernde Machtverschiebung gerichtete "Änderungswille". Er liegt vor,

1.) wenn ein Staat einen anderen gegen dessen Willen vernichten und sich dessen Staatsgebiet aneignen will, denn "dies ist sogar die größtmögliche Machtverschiebung", [3]
2.) wenn eine gewaltsame Teilannektion geplant ist,
3.) wenn sich ein Staat in einem anderen Staat eine Einflußsphäre verschaffen oder dessen Gebiet ganz oder teilweise in ein Schutzverhältnis zwingen will,
4.) wenn die Machtverschiebung (mittelbar) erzielt werden soll (Gründung eines selbständigen Staates auf dem Gebiet eines anderen), oder wenn ein Staat die Regierung eines anderen gegen dessen Willen stürzen will. [3]

Nach OSTERMEYER entsteht Krieg "typisch aus einem Interessengegensatz, der eine Spannung erzeugt. Diese Spannung ist in der Regel durch die zu der betreffenden Zeit herrschenden politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke bedingt. Beseitigt werden kann

---

1) S. 50
2) S. 77
3) S. 82 ff.

sie daher nicht durch die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung dieser Ordnung, die ja gerade die Spannung erzeugt hat, d.h. weder durch Repressalien noch durch Interventionen, sondern nur durch einen Umsturz, eine Neuordnung, d.h. durch Krieg. Der typische Krieg ist also der Spannungskrieg. Daraus ergibt sich, daß er - wenn es auch anerkanntermaßen einseitige Kriege gibt - typischerweise auf einen zweiseitigen Waffenkampf gerichtet ist (Krieg ist "zweipolig", Intervention "einpolig"). [1)]

TSUNG YAO KUEI nennt [2)] als Unterscheidungsmerkmale zwischen Krieg und Repressalie den "Änderungswillen", der in seinen vier Erscheinungsformen der Ausgestaltung des Änderungswillens v.WESENDONKs im wesentlichen entspricht.

Der Ausdruck "Änderung der Völkerrechtsordnung" ist etwas mißverständlich, da die eben genannten Autoren nicht die Völkerrechtsordnung selbst ändern, also etwa das Völkerrecht weiterentwickeln wollen, sondern auf eine Änderung der durch die Völkerrechtsordnung geschützten Verhältnisse, auf "Machtverschiebung" [3)] ausgehen. Sämtliche vier Autoren betonen besonders die revolutionäre Funktion des Krieges und stellen sie in Gegensatz zu der konservativen Aufgabe der Repressalie.

Die Tatsache, daß behauptet wird, die revolutionäre Funktion des Krieges könne diesen von der anderen Form der Gewaltanwendung, der Repressalie, unterscheiden, zeigt, daß die Autoren annehmen, die Art der Gewaltanwendung allein reiche zur Definition des

---

1) S. 24

2) S. 29/30

3) V.WESENDONK Punkt 4 des Änderungswillens S. 82/3, KELLER S. 50

Krieges nicht aus. [1] Doch ist es fraglich, ob mit der behaupteten Funktion des Krieges ein Unterscheidungsmerkmal von Krieg und Repressalie gefunden wurde. Um dies annehmen zu können, ist es nötig, zweierlei zu beweisen: Es müßte gezeigt werden, daß erstens allein dem Krieg und ihm ausschließlich revolutionäre Funktion zukommt (andere Formen der Gewaltanwendung haben vielleicht andere Funktionen, nicht jedoch revolutionäre), und zweitens, daß das Völkerrecht garantiert, daß sich die Parteien, die auf gewaltsame Machtverschiebung ausgehen, zur Erreichung ihrer Ziele nur des erlaubten Mittels, der Institution Krieg, bedienten. Der zweite Nachweis könnte erreicht werden, indem entweder gezeigt wird, daß alle Gewaltanwendung in revolutionärer Absicht und nur sie Krieg genannt wird oder/und daß das Resultat eines Formenmißbrauchs nicht anerkannt wird, da etwa ex iniuria ius non oritur.

De iure und de facto hätte dann der Krieg das Monopol, Machtverhältnisse gewaltsam zu ändern.

Will man die Existenz eines Instituts des Völkerrechts, welches nicht vertraglich ins Leben gerufen wurde, nachweisen, so kann als Beweis seiner Entstehung nur Gewohnheitsrecht, d.h. von Rechtsüberzeugung getragene Übung der Völkerrechtssubjekte, angeführt werden. [2] [3]

---

1) V.WESENDONK S. 77, die revolutionäre Funktion des Krieges ist ein "subsidiäres Unterscheidungsmerkmal", da weder der Wille der Parteien noch die Folgen des Krieges und der Repressalie oder die Intensität der Gewaltanwendung in allen Fällen ein befriedigendes Ergebnis garantierten.

2) KELLER S. 5

3) Krieg auf allgemeine Rechtsgrundsätze zurückzuführen, dürfte unmöglich sein, da eine Parallele zum innerstaatlichen Recht wohl nicht gezogen werden kann.

KELLER behauptet, seine These, daß dem Krieg nur revolutionäre Funktion zukomme, stehe nicht in Widerspruch zu der Staatenpraxis, da sich eine solche noch nicht gebildet habe. [1] Damit ist der Versuch, Gewohnheitsrecht nachzuweisen, bereits gescheitert. V.WESENDONK und OSTERMEYER versuchen ebenfalls nicht, Gewohnheitsrecht nachzuweisen, sondern geben im Gegenteil sogar zu, daß der Krieg die Völkerrechtsordnung "meistens" [2] ändern wolle und daß nur der "typische Krieg" [3] ein "Spannungskrieg" [4] sei. Die Existenz atypischer Ausnahmefälle steht jedoch in Widerspruch mit einer einheitlichen Übung.

Wäre der Nachweis gelungen, daß der Krieg stets nur der Änderung einer bestimmten Ordnung dienen könne, so gäbe es keinen Verteidigungskrieg gegen zugefügtes Unrecht mehr, mit dem nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes erreicht werden soll. Es müßte sich vielmehr stets um Repressalien handeln.

Es ist ebenfalls nicht nachzuweisen, daß ein Rechtssatz ex iniuria ius non oritur besteht. [5]

Daraus ist zu folgern, daß unter gewissen Voraussetzungen [6] auch eine unrechtmäßige Handlung den

---

1) S. 52

2) V.WESENDONK S. 77

3) OSTERMEYER S. 24

4) OSTERMEYER S. 24: "Ergeben die allgemeinen Umstände, daß dem Streit ein Spannungsverhältnis der oben bezeichneten Art (scil. ein "zweipoliges") zugrunde liegt, so hat man es auf alle Fälle mit einem echten Krieg zu tun. Umgekehrt ist beim Fehlen eines solchen Spannungsverhältnisses im Zweifel kein Krieg gegeben. Letzteres gilt aber nur im Zweifel. Die Parteien können ein anderes vereinbaren. Es ist jeder Partei unbenommen, ein 'einpoliges' Streitverhältnis durch Krieg zum Austrag zu bringen."

5) Vgl. dazu DAHM I S. 605 ff., MÄHLER S. 114 ff.

6) Vor allem Zeitablauf

gleichen Erfolg haben kann wie eine rechtmäßige. Es kann daher nicht behauptet werden, daß einer unerlaubten Handlung nicht revolutionäre Funktion zukommen könne, viel weniger noch, daß sie nicht in revolutionärer Absicht vorgenommen werden könne. [1]

V.WESENDONK schreibt hierzu: "Ist der Krieg eine militärische Gewaltmaßnahme, die gegebene Völkerrechtsordnung zu ändern, so kann es sich um erlaubte Gewaltmaßnahmen im Kriegszustand oder um ein völkerrechtliches Delikt im Frieden handeln: eine rechtmäßige nicht kriegerische Gewaltmaßnahme kann es, wenn man nur zugibt, daß diese die vom Frieden garantierte Völkerrechtsordnung nicht ändern kann, jedenfalls nicht sein." [2] V.WESENDONK kann die unerlaubte Handlung im Frieden aus der Reihe der die Völkerrechtsordnung ändernden Gewaltmaßnahmen nicht eliminieren und ist gezwungen, von seinem Leser ein Zugeständnis zu fordern.

Auch KELLER kann nur fordern, das Recht müsse zu erreichen versuchen, daß Ziele nur mit den erlaubten Mitteln verfolgt würden, sonst hebe es sich selbst auf. [3] Die Anwendung eines Mittels zu Zwecken, die außerhalb seiner Funktion liegen (Ordnungsänderung durch unerlaubte Handlung oder durch Repressalie; Aufrechterhaltung der Ordnung durch Krieg), den Mißbrauch einer Institution, könne das Recht entweder für nichtig erklären oder "ausdeuten". Letzteres geschehe mit dem Parteiwillen, der nicht nach der Erklärung, sondern nach dem verfolgten Zweck beurteilt werden müsse. [4] Auch KELLER mißlingt der Schluß von

---

1) Im innerstaatlichen Bereich beginnen wohl alle Revolutionen als unerlaubte Handlungen.

2) S. 77

3) S. 57

4) S. 56

dem, was nicht sein darf, auf das, was nicht sein kann.

Mag das Recht nun durch Auslegung oder Umdeutung des Parteiwillens dessen "wahren" Inhalt erkannt haben, so scheitert immer noch die Absicht, die gewaltsame Verwirklichung des Parteiwillens, der auf die Änderung der bestehenden Ordnung abzielt, Krieg zu nennen, daran, daß das Völkerrecht die gewünschte Ordnungsänderung nicht allein dem Krieg (sie erfolgt auch durch unerlaubte Handlungen im Frieden), den Krieg nicht allein dem Zweck der Ordnungsänderung (er kann auch etwa der Verteidigung dienen) vorbehalten hat.

Es läßt sich weder die Existenz eines rechtlichen noch die eines tatsächlichen Monopols des Krieges auf die gewaltsame Änderung der Völkerrechtsordnung nachweisen.

Wäre aber dennoch der Krieg eine völkerrechtliche Institution, auf legale Weise gewaltsam die Machtverhältnisse zu ändern, so ist es sicher sehr problematisch, ob diese Behauptung auch weiterhin trotz der geltenden Kriegs- und Gewaltverbote aufrecht erhalten werden kann, da eine verbotene rechtliche Institution ein Widerspruch in sich selbst ist. Der kurze Hinweis auf Kriegs- und Gewaltverbot muß hier genügen. Die Auswirkung von Kriegs- und Gewaltverbot auf den Kriegsbegriff soll erst später untersucht werden. [1)]

Sind die Versuche, das Wesen des Krieges durch die Kriegsziele der Parteien und durch den Zweck des Krieges im Völkerrecht festzulegen, somit insgesamt als gescheitert anzusehen, so bleibt nur übrig, das Augenmerk auf das Mittel, durch welches die Kriegsziele verfolgt werden, auf die Gewaltanwendung, zu

---

1) Vgl. unten S. 105 ff.

richten und zu versuchen, durch die Unterscheidung der kriegerischen von anderen Arten der Gewalt die differentia specifica des Krieges zu finden.

Aus der Annahme, daß der Krieg stets bestimmten Zielen und Zwecken diene, die ihm vom Parteiwillen oder vom Völkerrecht selbst gesetzt werden, soll eine Folgerung gezogen werden: Das Vorhandensein von Zielen und Zwecken des Krieges, welches, wenn es auch zur Definition des Krieges nichts beitragen kann, so doch von niemand bestritten werden dürfte, weist darauf hin, daß der Krieg von vorneherein begrenzt ist. Die Zweckerreichung bedeutet sein Ende. Der Friede hingegen wird als "ewiger" Friede zumindest erhofft. Er dient somit nicht speziellen Zwecken einzelner Parteien, sondern allen Parteien schlechthin und trägt seinen Zweck und seine Berechtigung in sich selbst.

Der Frieden kann daher als der Normalzustand, der Krieg als der Ausnahmezustand des Völkerrechts angesehen werden. Das Vorliegen von Frieden ist stets anzunehmen, wenn der Krieg nicht nachweisbar sein sollte.

VI. DAS VERHÄLTNIS VON GEWALTANWENDUNG UND KRIEG

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß es nicht möglich ist, das Wesen des Krieges durch die besondere Art des Willens der Kriegführenden oder durch die von den Streitenden verfolgten Zwecke zu kennzeichnen. Der Ausdruck animus b e l l i g e r e n d i ist ebenso inhaltsleer wie die Kriegserklärung, die Erklärung des K r i e g e s ; beide fordern erst, den Begriff des Krieges zu suchen. Es ist ferner nicht nachzuweisen, daß der Krieg nur einem einzigen Ziel (Zweck) dienen kann oder darf, es kann aber auch nicht behauptet werden, eine vollständige Aufzählung der (rechtlich) möglichen Kriegsziele könne gegeben werden. Weder Rechtsänderung noch Rechtsverteidigung können nur auf eine, die kriegerische Weise verfolgt werden. Allgemeine Formulierungen aber, wie etwa, die Parteien versuchten auf kriegerischem Wege zu erreichen, was sie auf friedlichem nicht erreichen könnten, [1] zeigen deutlich, daß weniger der verfolgte Zweck oder das angestrebte Ziel als vielmehr die Mittel, derer sich die Parteien bedienen, den Krieg charakterisieren.

Es soll daher im folgenden untersucht werden, ob es möglich ist, den Krieg als ein bestimmten (beliebigen) Zielen dienendes, näher zu kennzeichnendes Mittel zu begreifen.

Dabei darf davon ausgegangen werden, daß die kriegerischen Maßnahmen in Gewaltakten bestehen, da dies wohl einer allgemeinen Vorstellung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Völkerrechtswissenschaft entspricht.

Es ist daher das Verhältnis von Krieg und Gewaltanwendung zu untersuchen.

---

1) SCHWARZENBERGER Einführung S. 108

1.) Die Gleichsetzung Gewaltanwendung = Krieg

Einige Autoren sprechen sich für völlige Gleichsetzung von Gewaltanwendung und Krieg aus. CAVAGLIERIs resignierende Ansicht, daß die Trennung von Krieg und nichtkriegerischer Gewaltanwendung wertlos sei, weil weder dem einen noch der anderen besondere Rechtsfolgen (etwa Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Geltung des Neutralitätsrechts, Feindbehandlung, Friedensvertrag am Ende der Auseinandersetzung) zukämen, daß sie darüberhinaus undurchführbar sei, weil sich kein für alle Fälle geeignetes Kriterium finden lasse, daß beide also gleichgesetzt werden sollten, [1] kann an dieser Stelle nur auffordern zu untersuchen, ob Krieg und nichtkriegerische Gewaltmaßnahmen wirklich nicht zu unterscheiden sind. CAVAGLIERI selbst kennt doch beide Termini. Bezeichnen sie wirklich das Gleiche? Oder kann darüber, daß in beiden Fällen Gewalt angewandt wird, vernachlässigt werden, daß die Gewaltanwendung im einen Fall erfolgt, weil Krieg herrscht, im anderen jedoch, obwohl Frieden sein sollte?

Die Gleichsetzung von Gewaltanwendung und Krieg kann aber auch aus einer zweiten Motivation heraus gefordert werden. Schon 1938 schrieb HINDMARSH: "In brief, there are signs that practice has begun to ignore the unrealistic distinction between force and war, between war de facto und war de iure. The current need is for a more liberal interpretation of the word 'war'." [2] [3]

---

1) CAVAGLIERI zitiert bei KELLER S. 17 ff.

2) Proceedings S. 249 ff.

3) Mehr gegen die Willkür der Kriegführenden bei der Charakterisierung ihrer Maßnahmen wendet sich WEHBERG (FW 38 (1938) S. 129): "Den Gründern des Völkerbundes und Unterzeichnern des KELLOGG-Paktes

E. SAUER fordert: "Jede bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Völkerrechtssubjekten - es brauchen keine Staaten zu sein - gilt als völkerrechtlicher Krieg, eine zwanglos natürliche Feststellung, die den Vorzug hat, keineswegs neu zu sein. Nur durch eine ausgedehnte Interpretation des Kriegsbegriffs ist eine Lösung der gegenwärtig im allgemeinen Völkerrecht bestehenden Schwierigkeiten möglich, die von schwersten existenziellen Folgen für alle Staaten der Welt sein können, falls sie sich aus Rechtsgründen nicht beheben lassen." [1)]

HINDMARSH und E. SAUER wollen wohl zu Gunsten des friedlichen Zusammenlebens der Staaten das Kriegsverbot möglichst extensiv ausgelegt wissen. Es ist anzunehmen, wenn es von den Autoren auch nicht direkt ausgesprochen wird, daß Krieg und nichtkriegerische Gewaltanwendung nur insoweit gleichgesetzt sein sollen, wie es das ius contra bellum erfordert, daß ansonsten beide Arten der Gewaltanwendung jedoch zu trennen sind. Auf keinen Fall dürften die Autoren beabsichtigen, mit ihrer Gleichsetzung die Voraussetzungen zu lockern, unter denen im Frieden eine Repressalie erlaubt ist.

Wie weit das Kriegsverbot ausgedehnt werden kann, oder ob Art. 2 Abs. IV SVN nicht die Gleichsetzung von

---

kam es darauf an, alle Handlungen zu verbieten, die normalerweise den Kriegszustand mit sich bringen. Deshalb müssen bei gewissenhafter Überlegung als in das Kriegsverbot eingeschlossen alle solchen Handlungen betrachtet werden, die infolge der Taktik einer oder beider Parteien den Kriegszustand nicht herbeigeführt haben, sich aber im übrigen in keiner Weise von den Gewaltakten unterscheiden, welche die Menschheit im Lauf ihrer Geschichte als Krieg charakterisiert hat." Ebenso SCELLE zitiert bei STONE, Agression and World Order, London 1958, S. 8.

1) Grundlehre S. 291

Krieg und Gewaltanwendung bereits durchgeführt hat, wird weiter unten behandelt werden.

Die Gleichsetzung von Krieg und nichtkriegerischer Gewaltmaßnahme ist jedoch dann besonders problematisch, wenn beide ihrem Wesen nach eigentlich verschieden sind. Sie dürfte auch dort von Bedeutung sein, wo Art. 2 Abs. IV SVN aus irgendeinem Grund keine Anwendung findet.

Die Gleichsetzung von Krieg und Gewaltanwendung, wie sie HINDMARSH und E. SAUER fordern, ist über den Rahmen des Art. 2 Abs. IV SVN hinaus auch wohl nur eine Forderung de lege ferenda.

Aus diesem Grund kann die Gleichsetzung Gewaltanwendung = Krieg außer Acht gelassen werden.

2.) Subjekte und Objekte der kriegerischen Gewaltanwendung

Zur Abgrenzung des Krieges gegenüber anderen Arten der Gewaltanwendung, die zum Teil gar nicht dem Bereich des Völkerrechts angehören, also zur Klärung des Wesens der kriegerischen Gewaltanwendung, sind zwei Fragen zu unterscheiden: Wer ist nach dem Völkerrecht befähigt, Krieg zu führen, und gegen wen richtet sich die kriegerische Gewaltanwendung?

a) Subjekte der kriegerischen Gewaltanwendung

Soweit der Krieg Gegenstand einer völkerrechtlichen Regelung ist - und nur soweit befaßt sich die vorliegende Arbeit mit ihm -, ist er eine Art der Beziehungen von Völkerrechtssubjekten zueinander.

Die facultas belligerendi kommt daher nur Völkerrechtssubjekten zu, in erster Linie den souveränen Staaten, [1] oder Gruppen von ihnen, [2] als den "geborenen" Subjekten des Völkerrechts. Bei Staatenverbindungen ist wohl nach deren Art und Intensität zu unterscheiden, [3] ob der eine Staat von dem anderen so abhängig geworden ist, daß er sein Recht zum Krieg verloren hat. [4] BERBER hält den Krieg zwischen protegiertem Staat und Protektor unter Umständen für zulässig, [5] nach MENZEL gibt es keinen Krieg im kolonialen Bereich, [6] Mitgliedern eines Staatenbundes soll die facultas belligerendi zukommen, nicht jedoch

---

1) Allgemeine Meinung, statt aller CASTREN S. 89/90
2) BERBER II S. 5/6
3) CASTREN S. 89/90
4) CASTREN S. 90
5) II S. 5/6
6) S. 351

den Gliedstaaten eines Bundesstaates. [1]

Dauernd neutralisierte Staaten sollen ihre Fähigkeit, Krieg zu führen, nicht eingebüßt haben. [2]

Militärische Maßnahmen gegen Aufständische innerhalb eines Staates und Bürgerkrieg führen nur dann zur Anwendung der Kriegsrechtsregeln, wenn die Rebellierenden als Insurgenten oder Kriegführende anerkannt sind. [3]

BERBER leugnet, daß internationale Organisationen Krieg führen könnten, da ihnen nur beschränkte Rechte und Pflichten zukämen; [4] WENGLER spricht ihnen die facultas belligerendi zu, wenn sie gegen Staaten kämpfen, sonst jedoch nur, wenn sie über militärische Kräfte verfügen und ein eigenes Gebiet besitzen. [5] Die VN sollen jedoch in der Lage sein, Krieg zu führen. [6]

Die Frage, ob gegen "Wilde" Krieg geführt werden kann, ist heute wohl ohne größere Bedeutung.

---

1) BERBER II S. 6, bezüglich des Kampfes innerhalb von Bundesstaaten anderer Meinung OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 209: Zwischen Gliedstaaten eines Bundesstaates könnte Krieg herrschen, da "Staaten" kämpften, möge der Zentralstaat dies auch Rebellion nennen. O.-L. nehmen ganz allgemein an, daß Staaten immer dann Kriegführende sind, ohne Rücksicht darauf, ob man ihnen die facultas belligerendi zuspricht, wenn sie zur Kriegführung tatsächlich in der Lage sind.

2) MOSLER in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch III S. 608, Stichwort "Völkerrechtsfähigkeit".

3) BERBER II S. 7, CASTREN S. 89/90, FENWICK S. 546, OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 249, SCHUMANN in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch I S. 50/1, Stichwort "Anerkennung".

4) II S. 5/6

5) S. 1388

6) CASTREN S. 89/90. OPPENHEIM-LAUTERPACHT (II S. 224/5) widersprechen dem, wohl weil sie die VN und "Friedensbrecher" nicht gleichstellen wollen, halten aber das Kriegsrecht bei Aktionen der VN für anwendbar, so daß es sich wohl nur um einen Wortstreit handelt.

Diese im großen und ganzen festen Regeln werden in zweierlei Weise angefochten, einmal durch das Bedürfnis, nicht dem Völkerrecht unterstehende, völkerrechtlicher Gewaltanwendung jedoch ähnelnde Gewaltmaßnahmen zu lindern,[1] zum anderen durch die Gleichsetzung von Krieg und Bürgerkrieg, die aus ideologischen Gründen sich in der östlichen Literatur findet.[2]

Auf die sowjetische Ideologie soll hier nicht eingegangen werden. Daß es, um die Anwendung einzelner Sätze des Kriegsrechts auf ähnliche Situationen zu gewährleisten, nicht erforderlich ist, den Begriff

---

1) Vgl. unten S. 92, vgl. auch oben S. 31

2) "Der Marxismus-Leninismus deckt die wahren Ursachen der Kriege auf, gibt die allein richtige Definition des Krieges und weist die realen Wege und Mittel für den Kampf zur Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit...Der Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln, die Politik ihrerseits ist der konzentrierte Ausdruck der Wirtschaft (LENIN)...Die Quellen der Kriege liegen schon im Wesen der Ausbeutergesellschaft...Ein gerechter Krieg ist der Befreiungskrieg...ein ungerechter Krieg ist der Eroberungskrieg." (STANDKE S. 9/10)
Die Doktrin, der Krieg sei zugleich ein Klassenkampf, verwischt den Unterschied zwischen Krieg und Bürgerkrieg (KOTZSCH S. 68) und bringt eine abweichende Einschätzung des Partisanenkampfes: "MARX und ENGELS haben dargelegt, daß die Partisanenbewegung mit dem Völkerrecht völlig im Einklang steht und die Partisanen deshalb als Kombattanten behandelt werden müssen...Der Partisanenkampf ist eine Art des Volkskrieges; diesen Charakter können nur gerechte Kriege haben...Ganz offensichtlich würden Partisanen bei der Einführung der zweiten und dritten dieser Voraussetzungen (scil. des Tragens eines bestimmten aus der Ferne deutlich erkennbaren Abzeichens und des offenen Führens der Waffen) in eine wesentlich schlechtere Situation geraten als die Soldaten der regulären Heere, da sie im modernen Krieg ihre Zuflucht oft zu sorgfältiger Tarnung nehmen müssen." (STANDKE S. 32/3).

des Krieges zu relativieren, wurde bereits oben ausgeführt. [1]

b) Die Objekte der kriegerischen Gewaltanwendung

Die kriegerische Gewalt richtet sich gegen "Feinde" und deren Eigentum. [2]

Die Unterscheidung zwischen anglo-amerikanischem und kontinental-europäischem Feindbegriff wurde darin gesehen, daß von ersterem die gesamte Bevölkerung des gegnerischen Staates, von letzterem nur die Bürger des Staates, solange sie kämpfen, [3] als Feinde angesehen werden.

Die kontinentale Theorie war wohl schon immer nur schwer durchführbar, da es unmöglich zu sein scheint, Bürger von ihrem Staat und den Staat von den Bürgern zu trennen. [4] Auf der anderen Seite unterscheidet die anglo-amerikanische Theorie ebenfalls zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung. [5]

Beide Theorien stimmten darin überein, daß direkte Kampfhandlungen nur gegen Kombattanten (und von diesen) durchgeführt werden dürften, daß die Zivilbevölkerung dagegen vom Wirtschaftskrieg betroffen sein kann. [6]

OPPENHEIM-LAUTERPACHT nennen Gründe, warum der Unterschied zwischen beiden Theorien mehr und mehr verschwindet: [7] Die Zunahme der Zahl der Kämpfenden und

---

1) Vgl. S. 31

2) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 267/8

3) J. J. ROUSSEAU, Du contrat social, 1762, Erstes Buch, Kapitel IV.

4) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 205/6, FENWICK S. 548/9

5) FENWICK S. 548/9, KUNZ Kriegsrecht S. 3

6) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 307, FENWICK S. 548/9, VERDROSS S. 447/8, KUNZ Kriegsrecht S. 3

7) So auch STONE S. 316/7

der nicht Kämpfenden, die an der Rüstung beteiligt sind, die Entwicklung des Luftkrieges und des Wirtschaftskrieges, schließlich das Entstehen totalitärer Staaten werden aufgezählt. [1] Vor allem die Entwicklung des Wirtschaftskrieges hat den Begriff des Feindes von allen Staatsangehörigen des Gegners auf diejenigen ausgeweitet, die an der feindlichen Wirtschaft teilnehmen. [2]

Da hier nur ein Überblick gegeben werden sollte, braucht auf weitere Einzelheiten nicht eingegangen zu werden. Eine Abgrenzung der kriegerischen von anderen Formen der Gewaltanwendung ist wohl mehr durch die Subjekte als durch die Objekte der Gewaltanwendung möglich, da das Objekt jeder Gewaltanwendung wohl am Ende der einzelne ist.

Durch Subjekte und Objekte der kriegerischen Gewaltanwendung wird auch der Krieg im wesentlichen nur von anderen Formen der Gewaltanwendung, die dem Völkerrecht gar nicht oder wenigstens grundsätzlich nicht unterstehen (etwa dem Bürgerkrieg , abgegrenzt. Im folgenden soll jedoch versucht werden, den Krieg von anderen Formen der völkerrechtlichen Gewaltanwendung, speziell der Friedensrepressalie, zu unterscheiden.

---

1) II S. 207

2) DOMKE in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II S. 511, Stichwort "Feindbegriff".

3.) Das Wesen der kriegerischen Gewaltanwendung nach der neueren völkerrechtlichen Literatur

Die Kennzeichnung der kriegerischen Gewaltanwendung durch allgemeine Formulierungen

Eine Reihe von Autoren, die das Wesen der kriegerischen Gewalt nicht in einer speziellen Ausgestaltung der Gewalt findet, wählt zur Kennzeichnung der kriegerischen Gewalt allgemeine Formulierungen.

a) Der Gewaltzustand

Als allgemeine Formulierungen sind Bezeichnungen anzusehen wie Gewaltzustand,[1] Ausnahmezustand,[2] s t a t e [3] or c o n d i t i o n [3] of affairs, not a mere series of acts of force,[4] formal s t a t u s [3] of armed hostility,[5] c o n d i t i o n [3] of armed hostility,[6] a s t a t u s [3] in which States may apply all forms of pressure,[7] a legal c o n d i t i o n [3] in which rights may be prosecuted by force,[8] a s t a t e or c o n d i t i o n [3] of things resulting from the resort to forcible procedure,[9] ein Z u s t a n d ,[3] der es den Parteien gestattet, innerhalb der Schranken des Kriegsrechts Gewalt gegeneinander anzuwen-

---

1) VERDROSS S. 433, MEYER-LINDENBERG S. 203
2) BERBER II S. 2, v.d.HEYDTE II S. 123
3) Sperrung vom Verfasser
4) McNAIR zitiert bei McDOUGAL Studies S. 242
5) STARKE S. 349
6) HYDE S. 1686
7) SCHWARZENBERGER Manual II S. 694
8) MOORE zitiert bei HYDE S. 1686
9) FENWICK, International Law 1. Aufl., S. 428

den,[1] a s t a t e [2] of affairs during the continuance of which tne parties of the war may legally exercise force against each other,[3] a r e l a t i o n [2]...in which at least one of such governments no longer permits its relations with the others to be governed by the laws of peace,[4] ein durch Waffengewalt herbeigeführtes Rechts v e r h ä l t n i s ,[2] [5] ein V e r h ä l t n i s [2] unabhängiger Staaten zueinander, das als Kampf auf mindestens einer Seite das Ausmaß universeller Gewaltanwendung erreicht, oder durch die Kundgabe des Willens zu solcher Gewalt bestimmt wird. [6]

Die soeben aufgezählten Formulierungen unterscheiden sich dadurch voneinander, daß sie teils den Umfang der Gewaltmaßnahmen, teils deren Ausprägung als Waffengewalt oder die Erlaubtheit der Gewaltanwendung zur Definition des Krieges heranziehen, stimmen jedoch darin überein, daß sie den Krieg als ein Verhältnis der Parteien zueinander oder einen Zustand ihrer Angelegenheiten bezeichnen.

Was unter den Worten Verhältnis oder Zustand zu verstehen ist, kann nur schwer erklärt werden.

V.WESENDONK sieht die Begriffe "Zustand" und "Handlung" als Gegensätze an und gliedert die von ihm dargestellte Literatur nach dieser Unterscheidung. [7] McNAIR schreibt: "A state or condition of affairs (is not) a mere series of acts of force." [8] Nach v.d.HEYDTE

---

1) V.WESENDONK S. 87
2) Sperrung vom Verfasser
3) WILSON S. 303
4) STONE S. 304
5) E. SAUER Grundlehre S. 208
6) KAPPUS S. 76
7) V.WESENDONK S. 19 ff.
8) Zitiert bei McDOUGAL Studies S. 242

beendigt nur der Ausnahme z u s t a n d ,[1] nicht schon eine Reihe von Ausnahme a k t e n ,[1] den Friedens z u s t a n d .[1] [2]

Der (Gewalt)zustand ist also etwas gegenüber einzelnen (Gewalt)handlungen [3] Umfassenderes, sei es weil er von längerer Dauer [4] ist oder weil er sich (anders als die Repressalie) auf die Totalität der Beziehungen der Parteien zueinander erstreckt. Im Gegensatz zu einer bloßen Serie von Gewaltakten beruht er vielleicht auf einem von vornherein gefaßten, einheitlichen Willensentschluß, der alle Gewaltakte als Teilakte einer umfassenden Aktion erscheinen läßt.

Allein durch die Dauer der Gewaltmaßnahmen dürfte der Krieg nicht gekennzeichnet werden, denn einmal hängt sowohl die Dauer der Repressalie wie auch die des Krieges von mehr Faktoren als allein dem Willen der Parteien (etwa vom geleisteten Widerstand und dessen militärischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen) ab, zum anderen ist es nicht einzusehen, warum der Zeitablauf allein schon das Wesen von Gewaltakten sollte ändern können. Bei der heutigen Entwicklung der Waffentechnik sind auch "Kriege" denkbar, die nur von äußerst kurzer Dauer sind. Wäre die Zeitdauer ein Wesensmerkmal des Krieges, so könnte er in seinem Anfangsstadium nur selten, d.h. nur dann erkannt werden, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt deutlich wäre, daß die Aktionen binnen kurzem nicht beendigt sein

---

1) Sperrung vom Verfasser

2) II S. 123

3) Zur Ausweitung des Begriffes Handlung auf Planen usw. GROB S. 181

4) Vgl. etwa WENGLER S. 1360: "Der Kampf soll nicht bloß ein einmaliges Ereignis sein."

werden. Schließlich widerspricht es auch dem Rechtsgefühl, Unterschiede in der rechtlichen Beurteilung (gewisse Gewaltakte sind im Krieg erlaubt, im Frieden verboten) allzusehr vom Zufall (von der Dauer des Krieges) abhängig zu machen.

Das in den Begriffen "Zustand" und "Verhältnis" etwa zu findende zeitliche Element kann also zur Abgrenzung des Krieges von der Repressalie nicht beitragen.

Es soll daher untersucht werden, ob, wie es verschiedene Autoren unternehmen, Umfang und Intensität der Gewaltanwendung den "Zustand" Krieg von der Repressalie abgrenzen.

b) Die umfassende oder universelle Gewaltanwendung

Nach Meinung von TERHARD und STRISOWER [1] soll die Intensität des Kampfwillens Krieg und Repressalie von einander unterscheiden; solange nur Druck auf den Willen des Gegners ausgeübt werde, bleibe der Friede erhalten. Krieg entstehe, wenn der gegnerische Wille gebrochen werden soll. Diese Ansicht wird von v.WESENDONK [2] mit Recht als zu unpräzise kritisiert. Sie könne auch deswegen keine Unterscheidung von Krieg und Repressalie herbeiführen, da beide Arten der Gewaltanwendung den Zweck verfolgten, den Willen des Gegners zu brechen. Es ist lediglich eine Frage des Ausdrucks zu sagen, der Wille des Gegners sei "unter Druck gesetzt worden", gewisse Handlungen zu unterlassen, oder sein Wille sei "gebrochen" worden, so daß er einen Friedensvertrag abgeschlossen habe.

Im Gegensatz zu der Intensität der Gewaltanwendung, also ihrer Stärke, bezeichnet ihr Umfang entweder die

---

1) Zitiert bei v.WESENDONK S. 76
2) S. 76

Anzahl der Rechtsgüter des Gegners, in die eingegriffen werden soll, oder aber die Zahl der angewandten Gewaltmittel, mit denen in diese Rechtsgüter eingegriffen werden soll. [1]

So schreibt etwa KELSEN: "The distinction rests upon the degree of interference: whether this interference is in principle limited or unlimited, whether the action undertaken against a State is aimed solely at the violation of certain interests (scil. normally protected by international law) of this State, or is directed toward its complete submission or total annihilation." [2] Krieg ist nach KELSENs Ansicht ein "unbeschränkter Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen Staates". [3]

SCHWARZENBERGER definiert den Krieg als einen Zustand, während dessen Dauer die Kriegführenden alle Arten von Gewalt gegeneinander anwenden dürfen. [4]

Etwas einschränkend schreibt v.d.HEYDTE: "Das Wesen des Krieges besteht in einem umfassenden Rückgriff auf die Gewalt, die n a h e z u [5] alle Rechtsgüter eines Staates bedroht." [6] Schließlich ist auch die Definition von KAPPUS zu erwähnen: "Krieg ist dasjenige Verhältnis unabhängiger Staaten zueinander, das als Kampf auf mindestens einer Seite das Ausmaß universeller Gewaltanwendung erreicht, oder durch die Kundgabe eines Willens zu solcher Gewalt bestimmt wird." [7]

---

1) Ungenau bei ROSS S. 185: "War...is the most radical form of violent interference." HENDLER S. 88: "Krieg ist die stärkste Form der Einwirkung auf die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Volkes."

2) Law and Peace S. 33

3) Reine Rechtslehre S. 322, Principles S. 27, General Theory S. 330

4) Manual II S. 696

5) Sperrung des Verfassers

6) II S. 123

7) S. 76

Definiert man den Krieg als einen Zustand der Beziehungen der kriegführenden Parteien zueinander, der durch den gewaltsamen Eingriff mit allen Gewaltmitteln oder in alle Rechtsgüter des Gegners gekennzeichnet ist, so ergeben sich folgende Probleme:

Es gibt eine Anzahl von Staaten, die über eine bestimmte Art von Waffen nicht verfügen (zum Beispiel Kriegsflotten oder Atombomben). Sollen sie gleichwohl in der Lage sein, Krieg zu führen, so ist die universelle Gewalt, die sie anwenden können und/oder anwenden, weniger umfassend als die, welche anderen Staaten zur Verfügung steht. Der Kriegsbegriff wird also relativiert. [1] Dieses Ergebnis ist unerwünscht.

Das Fehlen einiger Gewaltmittel würde jedoch noch nicht bedeuten, daß diese Staaten nicht in alle Rechtsgüter des Gegners eingreifen könnten. [2]

Der universale Rechtsgütereingriff wird aber nur einen Krieg kennzeichnen und schon zu Anfang erkennbar machen, in dem die universelle Gewaltanwendung sich nicht auf Grund einer Eskalation nach und nach entwickelt, sondern gleich zu Beginn des Krieges mit einem Schlag einsetzt. Mit einer solchen Definition dürften gerade die Grenzfälle nicht eingeordnet werden können, in denen ein Streitteil zunächst nur soviel Gewalt anwendet, wie ihm für seine Zwecke erforderlich oder ratsam erscheint. Durch die Annahme eines Umschlagens der Repressalie in Krieg würde ein einheitlicher Vorgang zerrissen und mit zweierlei Maß gemessen.

Man könnte sich nun damit begnügen zu fordern, daß die Universalität der Gewaltanwendung wenigstens zu einem Zeitpunkt während der Dauer der (als Einheit gedachten) Gewaltaktion vorliegen müsse, um diese in

---

1) Vgl. v.WESENDONK S. 74

2) Unbeschadet der Vorschriften des Kriegsrechts

ihrer Gesamtheit als Krieg erscheinen zu lassen.

Dies käme jedoch einer Rückwirkung der erst zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Charakterisierung auf den Beginn der Aktion gleich und dürfte wegen der damit verbundenen Unsicherheit während des Schwebezustands untragbar, zumindest jedoch unerwünscht sein. Auch wäre es in einem solchen Fall für die Parteien günstig, universelle Gewalt und damit in manchen Fällen mehr Gewalt als notwendig anzuwenden, wenn durch die Anwendung universeller Gewalt die Aktion zum Krieg und durch den Krieg die universelle Gewalt zur erlaubten Gewalt würde.

Die zweite Möglichkeit, Fälle der langsamen Eskalation mit dem Wesen des Krieges als eines universellen Rechtsgütereingriffs in Einklang zu bringen, besteht darin, von der Forderung abzugehen, daß die umfassende Gewaltanwendung bereits zu Beginn des Kriegs jeweils realiter vorliegen müsse.

SCHWARZENBERGER weist hierfür einen Weg, wenn er schreibt, die Staaten d ü r f t e n [1] alle Arten der Gewalt anwenden. [2] Verfolgt man diesen Weg konsequent bis zum Ende, so führt er zu der Annahme, daß Krieg ohne real vorliegende Gewalt, Gewalt ohne Krieg bestehen kann, [3] so daß dann von dem, was geschieht, nicht mehr der Rückschluß auf das gezogen werden darf, was zu tun erlaubt ist. Der Krieg als eine Art der erlaubten Gewaltanwendung ist dann nicht mehr an der angewandten Gewalt erkennbar.

Einen zweiten Weg sieht KAPPUS zu gehen sich gezwungen. KAPPUS gibt zu, daß man auf "rein objektivem Weg zur Bejahung des Kriegs...nur kommen kann,

---

1) Sperrung des Verfassers
2) Manual II S. 696
3) STONE S. 306

wenn ganz eindeutig universeller Kampf vorliegt",[1] also "Kampf um Selbsterhaltung und damit Einsatz der höchsten Kräfte einer Nation".[2] "Die Seltenheit dieser Fälle kann...nicht über die Notwendigkeit hinwegtäuschen, einen durch rein objektive Merkmale konstituierten Kriegsbegriff anzuerkennen."[3] Gleichzeitig sieht KAPPUS jedoch, daß bei Versagen aller anderen Unterscheidungsmerkmale, die Krieg und ähnliche Formen der Gewaltanwendung voneinander abgrenzen sollen, als "einziges zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal...nur der Wille der Parteien"[4] übrigbleibt. KAPPUS spricht daher dem Krieg eine Doppelnatur zu: "Als Handlung beherrscht (ihn) die objektive Tatsache des Kampfes in der Form universeller Gewaltanwendung; den Krieg als Zustand beherrscht unabhängig von jedem Waffengang der staatliche Wille."[5] Er ist darauf gerichtet, "die Gewaltmaßnahmen als kriegerische abzuwickeln".[6]

Der Widerspruch der beiden "Naturen" des Krieges zueinander ist offensichtlich, da es einmal auf den Willen, das andere Mal gerade nicht auf ihn ankommen soll.

Wohl auch bei KELSEN wird das Erfordernis universeller Gewaltanwendung durch die Einführung eines Willensmoments abgemildert.

KELSEN nennt den Krieg an einer Stelle[7] "einen unbeschränkten Eingriff in die Interessensphäre eines Staates", an anderer Stelle "an action...directed

---

1) S. 71
2) S. 51
3) S. 71
4) S. 57
5) S. 58
6) S. 57
7) Reine Rechtslehre S. 322

toward its (scil. the State's) complete submission or total annihilation",[1] während die Repressalie auf die Verletzung bestimmter Interessen beschränkt[2] oder "aimed solely at the violation of certain interests"[1] sein soll. Im Gegensatz zu der erstzitierten Stelle aus der "Reinen Rechtslehre" verwendet KELSEN in "Law and Peace" ein Willensmoment (aimed, directed) zur Kennzeichnung des Krieges. Es wird dabei nicht ganz klar, ob damit mehr ausgedrückt werden soll, als das die Aktion selbst, die durchgeführt wird ("which is undertaken"), also der bereits vorliegende Krieg, auf universellen Rechtsgütereingriff gerichtet ist. Es dürfte aber auch die Interpretation zulässig sein, daß der Wille der Parteien, in alle Rechtsgüter des Gegners einzugreifen, wenn er nur erkennbar ist, auch ohne Betätigung bereits den Krieg entstehen lasse. In diesem Fall würde der Wille der Kriegführenden den Mangel des universellen Rechtsgütereingriffs heilen.

Soll der Wille der Parteien, in sämtliche Rechtsgüter des Gegners einzugreifen, wirklich und ohne etwa durch den Widerstand des Gegners bedingt zu sein vorliegen, so wird er sich, wenn auch nach und nach, verwirklichen, es sei denn, daß der Krieg vorher beendet oder abgebrochen würde. Auf diese Weise sind gewollter und vorgenommener Rechtsgütereingriff miteinander verbunden.

Den Willen zur Gewaltanwendung der Gewaltanwendung gleichzusetzen führt zu einer Ausweitung dessen, was durch diese Gleichsetzung als Krieg definiert wird. Der bereits gefaßte unbedingte Wille, in sämtliche

---

1) Law and Peace S. 33
2) Reine Rechtslehre S. 322

Rechtsgüter des Gegners einzugreifen, würde auf Grund der Gleichsetzung wohl schon in dem Zeitpunkt Krieg schaffen, in dem mit der Gewaltanwendung bereits zu rechnen, der Zeitpunkt ihres Beginns jedoch noch nicht vorherzusehen ist.

Soll der Wille zu universeller Gewaltanwendung mit oder ohne Vornahme einiger Gewaltakte schon den Krieg herbeiführen, dann ist das Prinzip, daß der Krieg in der uneingeschränkten Gewaltanwendung besteht, bereits verlassen. Es brauchen tatsächlich nur mehr einige wenige Gewaltakte (und vielleicht nicht einmal diese) vorgenommen zu werden, es muß also nur beschränkt in die Interessen des Gegners eingegriffen werden.

Der Krieg als unbeschränkter Eingriff in die Interessensphäre des Gegners wird zum Idealtyp,[1] dem sich die Parteien mit ihren Handlungen mehr oder weniger nähern.

Der Krieg kann dann nur noch durch eine Analyse des Willens der Parteien erkannt werden.

Gegen die Theorie, der Krieg bestehe in der universellen Gewaltanwendung, und sowohl gegen die objektive als auch die subjektive Variante dieser Ansicht muß jedoch eingewandt werden, daß sie nicht berücksichtigen, daß der Krieg im Gegensatz zu der Repressalie eine umfassende Rechtfertigung der Gewaltanwendung beinhaltet. Jeder allgemeine Kriegsbegriff wird dies zu berücksichtigen haben.

c) Die erlaubte Gewaltanwendung

Daß das Wesen der kriegerischen Gewalt darin besteht, daß ihre Anwendung völkerrechtlich erlaubt ist, wird von SCHWARZENBERGER,[2] WRIGHT,[3] MOORE,[4]

---

1) KAPPUS S. 48

2) Manual II S. 696: "A state in which States m a y (Sperrung des Verfassers) apply all forms of pressure."

v.WESENDONK [1] und WILSON [2] hervorgehoben. Am deutlichsten sind die Ausführungen SCHWARZENBERGERs: "If a state of war does not merely mean war in its legal aspects, but is i d e n t i c a l [3] with the sum total of the legal consequences of war, it is merely an abstraction from the rules governing...wartime relations.[4] States may apply against each other all forms of pressure." [5]

Sieht man von der neuesten Entwicklung des ius contra bellum ab, so dürfte es unbestritten sein, daß der Krieg die Parteien (allerdings innerhalb der Schranken des Kriegsrechts) zu umfassender Gewaltanwendung berechtigt.

Besteht das Wesen des Krieges nun aber in der erlaubten Gewaltanwendung, so ist es, um eine Wertung der Gewalt vornehmen zu können, zwar erforderlich, daß Gewalt angewandt wird, die Rechtfertigung der Gewalt erfolgt aber nicht dadurch, daß die Gewalt angewandt wird, sondern ist das Resultat der Geltung des Kriegsrechts.

Eine Definition des Krieges, die allein darauf ab-

---

3) zu S. 77: S. 8: "A l e g a l condition...which p e r m i t s " (Sperrung des Verfassers).

4) zu S. 77: Zitiert bei HYDE S. 1688: "A l e g a l condition in which rights m a y be prosecuted by force" (Sperrung des Verfassers).

1) S. 87: "Ein Zustand, der es den Parteien g e s t a t t e t , innerhalb der Grenzen des Kriegsrechts Gewalt gegeneinander anzuwenden." (Sperrung des Verfassers)

2) S. 303: "...the parties of war m a y legally exercise force against each other." (Sperrung des Verfassers)

3) Sperrung vom Verfasser

4) Manual I S. 179

5) Manual II S. 696

stellt, daß die Gewaltanwendung gerechtfertigt ist, ist daher nicht praktikabel und bedarf der Ergänzung durch die Lehre vom Kriegsbeginn, welche wiederum, um die Erkennbarkeit des Krieges in allen Fällen sicherzustellen, alle Arten des Kriegsbeginns aufzählen muß.

Dies ist bisher nicht geschehen. [1] Eine Definition des Krieges in der eben skizzierten Weise soll jedoch unten versucht werden. [2]

---

1) Vgl. oben S. 17 ff.

2) Vgl. unten S. 97 ff.

Spezielle Arten der Gewaltanwendung, die für den Krieg kennzeichnend sein sollen

d) Die zweiseitige Gewaltanwendung

Einige Autoren nehmen an, daß das Wesen des Krieges in zweiseitiger Gewaltanwendung bestehe. Als zweiseitige (gegenseitige) [1] Gewaltanwendung wird die kriegerische Gewalt beschrieben von WILSON,[2] L'HUILLIER,[3] REDSLOB [4] und v.d.HEYDTE.[5] OPPEN-

---

1) Man wird BERBER (II S. 4) zustimmen können, daß der Krieg von zwei Parteien, die auch Staatengruppen sein können, geführt wird und daß er nicht in einem "allgemeinen Aufeinanderschlagen aller gegen alle" besteht.

2) S. 303: "...the Parties of the War may legally exercise force against e a c h o t h e r ." (Sperrung vom Verfasser)

3) S. 304: "...qui cherchent à s'imposer r é c i p r o q u e m e n t des prétentions de droit contradictoire." (Sperrung vom Verfasser)

4) S. 262: "L'acte de guerre ne sufficit pas à créer l'état de guerre; il faut encore, que l'adversaire offre une r é s i s t a n c e armée." (Sperrung vom Verfasser)

5) II S. 124: "Es gibt keinen Krieg, der nur von einem Staat geführt wird. Es gehört zum Wesen des Krieges, daß dem Willen zu umfassender Gewaltanwendung, den der eine Streitgegner zeigt und verwirklicht, der Wille des anderen Streitgegners zu einer dem Wesen - wenn auch nicht in jedem Falle der Art - nach gleichen, d.h. zu einer ebenso umfassenden Gewaltanwendung begegnet. Tritt der Gewalt, die ein Staat mit dem Willen zum Krieg gegen einen anderen setzt, nicht eine Gewalt entgegen, die gleich umfassend gewollt ist, so wird man zwar in der Regel und je nach den konkreten Umständen des Falles von einer schweren Verletzung des Staates sprechen können, der auf diese Weise Rückgriff zur Gewalt genommen hat; ein Krieg liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Krieg ist selbst dann noch nicht gegeben, wenn kriegerischer Gewalt, die ein Staat setzt, auf Seiten des anderen Staates, gegen den sich die Gewalt richtet, zwar einzelne Gewaltakte, jedoch nicht der Wille gegenübersteht, der erlittenen Gewalt mit einer dem Wesen nach gleichen Gewalt zu begegnen."

HEIM-LAUTERPACHT lassen bei Widerstand nichtkriegerische Gewaltanwendung in Krieg umschlagen. [1] WENGLER [2] behauptet, es liege im Wesen des Krieges, "daß auf b e i d e n [3] Seiten zusammenwirkende, größere Gruppen von Menschen kämpfen", OSTERMEYER schränkt ein,[4] der Krieg sei jedenfalls "typischerweise auf einen zweiseitigen Waffenkampf gerichtet".

Die Mehrzahl der Autoren schweigt zu dem Problem, ob es für das Vorliegen von Krieg erforderlich sei, daß beide Seiten Gewalt anwenden; einseitige Gewaltanwendung lassen MEYER-LINDENBERG,[5] MENZEL,[6] LEUTNER,[7] KAPPUS [8] und KELSEN [9] genügen.

Keiner der Autoren, die zweiseitige Gewaltanwendung als ein Wesensmerkmal des Krieges ansehen, will jedoch allein damit den Krieg definieren. Als weitere Definitionsmerkmale finden sich vielmehr die Waffengewalt,[10] der Zweck des Krieges,[11] der animus belligerendi,[12] der Gewaltzustand und der Gegensatz

---

1) S. 201: "Unilateral acts of force.. ithout a previous declaration of war may be a cause for an outbreak of war, but are not war in themselves, as long as they are not answered by the other side." Das Entstehen des Krieges bei Gegenwehr ist aber nur ein Grund unter anderen.

2) S. 1360

3) Sperrung vom Verfasser

4) S. 24

5) S. 203

6) S, 351

7) S. 5

8) S. 52

9) Reine Rechtslehre S. 322

10) So von L'HUILLIER, OPPENHEIM-LAUTERPACHT, OSTERMEYER, REDSLOB, WENGLER

11) So L'HUILLIER, OPPENHEIM-LAUTERPACHT

12) So REDSLOB

zum Frieden [1] und die Erlaubtheit der Gewalt.[2] Diese Definitionsmerkmale wurden bereits behandelt.

WENGLER und OSTERMEYER begründen ihre Ansicht, daß zweiseitige Gewaltanwendung das Wesen des Kriegs ausmache, damit, daß der Krieg durch eine besondere Art des Interessengegensatzes hervorgerufen werde. Wenn nämlich im Verhältnis von Trägern solcher Interessen, die als konträr nicht zugleich befriedigt werden könnten, kein Teil zum Nachgeben bereit sei, könne es zu dem Versuch kommen, den Träger der gegenteiligen Interessen überhaupt zu beseitigen oder ihn doch durch Androhen schwerer Übel zum Nachgeben zu zwingen. [3] Sei ein solcher Interessengegensatz aber das Resultat der gerade herrschenden politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Umstände, so könne er nicht durch Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung dieser Ordnung beseitigt werden. B e i d e Parteien erstrebten dann vielmehr einen Umsturz, eine Neuordnung. [4]

KELSEN hat demgegenüber zu Recht darauf hingewiesen, daß einer Aktion nur dann der Charakter einer Gewaltmaßnahme überhaupt zukomme, wenn sie auf Widerspruch stoße. [5] Will angewandte Gewalt somit immer einen gewissen Widerstand brechen, so ist auch die Repressalie in bestimmtem Umfang mit "zweiseitiger" Gewaltanwendung verbunden, will man sie überhaupt als "Gewalt"maßnahme bezeichnen. In diesem Umfang ist also die Zweiseitigkeit der Gewaltanwendung nicht für den

---

1) So v.d.HEYDTE, bezüglich des Umfangs der Gewaltanwendung auch WENGLER

2) So WILSON

3) WENGLER S. 1360

4) OSTERMEYER S. 24; er nennt den Spannungskrieg "zweipolig" im Gegensatz zu der "einpoligen" Intervention.

5) Law and Peace S. 33

Krieg charakteristisch.

Historische Beispiele dürften der Ansicht zugrundeliegen, daß im Krieg beide Seiten Gewaltmaßnahmen gegeneinander durchführen, da in wohl allen Fällen, die allgemein als Krieg anerkannt werden, beide Parteien den "Krieg geführt" haben. Zumeist führte der Widerstand des Angegriffenen wohl auch dazu, daß sich die Aktionen über eine gewisse Zeitspanne hinzogen. [1] Ob dies auch heute noch und in allen Fällen zutreffend sein muß, ist sehr fraglich. Es ist denkbar, daß ein "Blitzkrieg" oder ein Atomkrieg dem betroffenen Staat sämtliche Möglichkeiten der Gegenwehr nimmt. Will man sich weiterhin an historischen Begriffen orientieren - das Völkerrecht kann sich ihrer zu seiner Einteilung in Kriegs- und Friedensrecht bedienen, muß es aber nicht [2] -, so dürfen der geschichtliche Wandel der Kriegstechnik und ihre zukünftige Entwicklung nicht außer Betracht bleiben. Die Gegenseitigkeit der Gewaltanwendung mag dann einige, sie kann aber nicht alle Kriege kennzeichnen. Dann ist sie jedoch kein Wesensmerkmal des Krieges, da sie als ein solches notwendig vorliegen müßte.

V.WESENDONKs Befürchtung, es führe zu unannehmbaren Ergebnissen für den friedliebenden Angegriffenen, wenn die Gegenwehr gegen einen (ungerechten) Angriff als kriegsbegründend angesehen werde, [3] ist nur solange zutreffend, als man nur das Herbeiführen eines Krieges, nicht aber die Anwendung jeglicher Gewalt als verboten ansieht, da nur im ersten Fall allein der Gegenschlag verboten ist. [4] Art. 2 Abs. IV SVN dürfte das Argument v.WESENDONKs hinfällig gemacht haben.

---

1) Vgl. oben S. 68 ff. "Gewaltzustand"

2) Vgl. WENGLER S. 1361

3) S. 75

4) Es sei denn, er sei ausnahmsweise gerechtfertigt, etwa als Selbstverteidigung.

e) Die Waffengewalt

Versucht man das Wesen der kriegerischen Gewalt zu präzisieren, so liegt es nahe, von der Geschichte herkommend, den Krieg als die Anwendung von Waffengewalt zu umschreiben. Der Krieg besteht dann aus armed activities,[1] er wird zum Waffenkrieg,[2] Krieg mit Waffengewalt,[3] zu militärischen Gewaltmaßnahmen,[4] zur bewaffneten Auseinandersetzung,[5] lutte armée,[6] lutte à main armée,[7] armed conflict,[8] conflict,[9] contention [10] and contest (of, by or) between armed forces [11], zum militärischen Kampf [12].

Eine Reihe von Autoren schränkt allerdings ein, daß die Waffengewalt nicht notwendigerweise [13] vorliegen müsse, aber typischerweise [14] und regelmäßig [15] vorliege und das Kernstück [16] des Krieges ausmache. WRIGHT begnügt sich mit der Annahme, daß die Waffenge-

---

1) CASTREN S. 30

2) TSUNG YAO KUEI S. 17, OSTERMEYER S. 24, MOSLER-DOEHRING S. 484, v.d.HEYDTE II S. 123, HENDLER S. 104

3) MENZEL S. 351, W. SAUER S. 286/7, WENGLER S. 1360, wohl auch E. SAUER S. 208

4) LEUTNER S. 6

5) DAHM II S. 305

6) CALOGEROPOULOS-STRATIS S. 8, L'HUILLIER S. 304, REUTER S. 327, ROUSSEAU S. 313

7) FAVRE S. 336, SPIROPOULOS S. 346, STRUPP II S. 504

8) KOTZSCH S. 57

9) WRIGHT S. 8

10) OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 201

11) WILSON S. 303

12) HILLEKE S. 48

13) V.d.HEYDTE II S. 123

14) OSTERMEYER S. 24

15) TSUNG YAO KUEI S. 17

16) MOSLER-DOEHRING S. 484

walt angedroht werden müsse. [1]

Die eben genannten Einschränkungen machen die Waffengewalt als Definitionsmittel des Krieges natürlich unbrauchbar, da es für ein Wesensmerkmal eben nicht ausreicht, wenn es nur regelmäßig oder typischerweise vorgefunden wird.

Hingegen würde es nicht schaden, wenn der Krieg neben dem Merkmal der Waffengewalt noch andere Eigenheiten aufwiese, auf alle Fälle dann nicht, wenn der Krieg durch die Waffengewalt allein schon hinreichend bestimmt wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall, da anerkanntermaßen Waffengewalt auch in Friedenszeiten, etwa in der Form der bewaffneten Repressalie, angewandt wird und angewandt werden darf. Gerade die Entwicklung der Form der militärischen Repressalie hatte die Schwierigkeit der Definition des Krieges zur Folge.

Da fast allgemein die Ansicht vertreten wird, daß die Einschränkung der Ausübung der Waffengewalt, die das Kriegsrecht den Kriegführenden auferlegt, auch der Waffengewalt im Frieden Grenzen setzt, die Waffengewalt somit schlechthin gewissen Regeln unterworfen ist, darf man sich auch von einer Präzisierung des Begriffes Waffengewalt in erlaubte Waffengewalt eine Abgrenzung von Krieg und bewaffneter Repressalie (Frieden) nicht erhoffen.

Von den Autoren werden daher gerade neben der Waffengewalt noch andere Definitionsmerkmale des Krieges, der Gegensatz zum Frieden,[2] der Zweck des Krieges,[3] das Wesen des Krieges als eines Zustands [4]

---

1) II S. 700

2) HYDE S. 1686

3) FAVRE S. 336, KUNZ Kriegsrecht S. 6, SPIROPOULOS S. 346, wohl auch STARKE S. 349

4) STARKE S. 349, STRUPP II S. 504, WRIGHT S. 8

und die Erlaubtheit als eine notwendige Eigenschaft der Waffengewalt angeführt.

Es wurde bereits gezeigt, daß auch die Zuhilfenahme dieser weiteren Definitionsmerkmale keine eindeutige Festlegung des Kriegsbegriffs bringen kann. Auch diese weiteren, dem Krieg zugesprochenen Eigenschaften kommen nämlich ihm allein nicht zu. Da sie aber als Wesensmerkmale des Krieges gerade deswegen problematisch wurden, weil auch durch sie eine eindeutige Abgrenzung von der Friedensrepressalie nicht möglich ist, addieren sich bei einer Kombination verschiedener Merkmale die Unklarheiten, statt daß sie sich subtranierten.

REUTERs Kriegsbegriff [1] stellt auf das Vorliegen von Waffengewalt und auf die Geltung des Kriegs- und Neutralitätsrechts ab. Die Geltung dieser Rechtsnormen und damit im wesentlichen die Legitimation der Gewaltanwendung soll jedoch nach herkömmlicher Auffassung [2] erst die Folge des Krieges sein. Die Geltung des Kriegsrechts ist dann zwar für den Krieg schon kennzeichnend, sie ermöglicht jedoch keine praktikable Definition des Krieges, da sie nichts darüber aussagt, wann das Kriegsrecht gelten soll, in welcher Situation also das Kriegsrecht anzuwenden sei. Dies ist jedoch die Aufgabe des allgemeinen Kriegsbegriffs. Die Feststellung, daß das Kriegsrecht gelte, sagt nichts Neues, wenn es bereits angewandt wird.

---

1) S. 327: "La guerre est une lutte armée entre deux ou plusiers états, entraînant l'application des règles particulières dans l'ensemble de leur rapports mutuels ainsi que dans leur rapports avec les états tiers."

2) SCHWARZENBERGER Manual I S. 179

Die Atomwaffen

Der erste Abwurf einer Atombombe und die Erprobung und Herstellung dieses Massenvernichtungsmittels haben zu der Frage geführt, ob sein Einsatz zulässig ist. [1] In der entstandenen Diskussion wird erörtert, ob schon das Völkervertragsrecht [2] oder ob das Prinzip der Verhältnismäßigkeit [3] den Einsatz verbiete oder ob wenigstens "saubere" Atomwaffen, deren Wirkung sich auf die bewaffnete Macht beschränke, [4] oder Atomwaffen schlechthin dann verwendet werden dürften, wenn sie zu einem "Gegenschlag" benutzt würden. [5]

Die Diskussion hat noch keinen Abschluß gefunden und steht wohl auch weitgehend unter dem Einfluß der gegenwärtigen weltpolitischen Situation.

Sie ist für den Kriegsbegriff ohne Interesse, da die Fragen unerörtert bleiben, ob der Einsatz von Atomwaffen allein für sich schon kriegsbegründend sei oder ob es auch Repressalien unter Einsatz von Atomwaffen geben könne. [6]

Soweit dem Verfasser dieser Arbeit bekannt, wird nur von MENZEL und v.d.HEYDTE die Anwendung von Atom-

---

1) Vgl. BERBER II S. 171 ff., CASTREN S. 205 ff., GREENSPAN S. 368 ff., MENZEL in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch I S. 104 ff., Stichwort "Atomwaffen", OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 351, STONE S. 342 ff., VERDROSS S. 479, WENGLER S. 1401

2) MENZEL in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch I S. 105, Stichwort "Atomwaffen"

3) WENGLER S. 1401

4) CASTREN S. 205, VERDROSS S. 479, es wird auch zwischen strategischen und taktischen Atomwaffen unterschieden: SEIDL-HOHENVELDERN S. 288.

5) BERBER II S. 173, OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 351; bedenklich ist die Meinung O.-L., daß Atomwaffen gegen einen Gegner sollen angewandt werden können, "der sich selbst außerhalb der rechtlichen Ordnung gestellt hat".

6) Hier wäre besonders das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

waffen mit dem Kriegsbegriff in Zusammenhang gebracht.

MENZEL unterscheidet [1] zwischen "kleinem Krieg", d.h. militärischer Repressalie, "beschränktem Krieg", bestehend aus Anwendung militärischer Gewalt unter Vermeidung eines "offenen" oder "echten Krieges", meist mit beschränkten Kriegszielen und unter Verzicht auf völlige Niederringung des Gegners, [2] und schließlich "echtem", "offenem" oder "totalem" Krieg.

V.d.HEYDTE erwähnt die Unterscheidung von "großem Krieg" und "kleinem Krieg" mit bzw. ohne Anwendung von Atomwaffen, die in der Theorie jedoch umstritten sei. [3]

Unterscheidungen wie die MENZELs und v.d.HEYDTEs relativieren den einheitlichen Kriegsbegriff und führen zu seiner Auflösung. Dies sollte besser vermieden werden, da es sich bei den erwähnten Kriegsarten nur um die Beschreibung möglicher Konflikte handeln dürfte und an die einzelnen "Unterarten" des Kriegs keine speziellen Rechtsfolgen geknüpft werden. Beide Autoren kennen neben dem "Atomkrieg" auch andere Arten des Krieges, was besagt, daß nicht in jedem "echten" Krieg Atomwaffen angewandt werden müssen, daß also der Einsatz dieser Waffen kein Wesensmerkmal des Krieges ist.

Die Frage, ob ein Staat, der Krieg führen will und Atomwaffen besitzt, diese auch einsetzen muß, um Krieg herbeizuführen, dürfte von verschiedenen Autoren unterschiedlich und je nach ihrer Definition des Krieges beantwortet werden.

---

1) S. 353/4

2) MENZELs Terminologie ist ungenau: Der "beschränkte" Krieg ist ein echter Krieg und soll einen "echten" Krieg verhindern.

3) II S. 199

Nur diejenigen werden den Einsatz von Atomwaffen durch mindestens eine der Parteien für das Vorliegen des Krieges fordern, für welche die Anwendung aller nur denkbaren Machtmittel das Wesen des Krieges ausmacht. [1] Dies ist sicher nicht die Mehrheit der Autoren.

f) Der Wirtschaftskrieg

Gibt es auch keine völkerrechtliche Definition und keinen eindeutigen Begriff des Wirtschaftskrieges, so finden sich gleichwohl Regeln, wie die Kriegführenden gegenseitig auf ihr Wirtschaftspotential einwirken dürfen. [2] Unter Wirtschaftskrieg wird man nicht lediglich den Einsatz wirtschaftlicher Angriffs- und Abwehrmaßnahmen zu militärischen und politischen Zwecken, den von HELD so genannten "akzessorischen Wirtschaftskrieg", [3] verstehen dürfen, man wird hierzu auch das "Fremdenrecht des Krieges" [4] zu zählen haben (also etwa die Kontrolle von Freiheit und Eigentum der "Feinde", ihre Behandlung vor Gericht und als Vertragspartner).

Es soll hier die Entwicklung des modernen Wirtschaftskriegs nicht untersucht werden, noch viel weniger wird genau dargelegt, wer im einzelnen als "Feind" angesehen wird und welche Maßnahmen im einzelnen für zulässig gehalten werden. Hier ist lediglich der Zusammenhang des Wirtschaftskrieges mit dem Kriegsbegriff von Bedeutung, also die Frage, ob bestimmte wirtschaftliche Maßnahmen zur Definition des Krieges beitragen oder nicht. Der Umfang etwa im Krieg zulässiger wirt-

---

1) Vgl. oben S. 71 ff.

2) DOMINICE S. 13

3) In STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch III S. 857 ff., Stichwort "Wirtschaftskrieg"

4) VERDROSS S. 468

schaftlicher Gewaltanwendung bleibt außer Betracht.

Das Verhältnis von Wirtschaftskrieg zum Kriegsbegriff wird nur von wenigen Autoren behandelt, die jedoch sämtlich annehmen, Maßnahmen des Wirtschaftskrieges seien im Krieg und nur im Krieg zulässig. [1)]

Aus der Tatsache, daß Maßnahmen des Wirtschaftskrieges zulässig werden, kann nicht geschlossen werden, daß sie notwendigerweise im Krieg vorliegen müssen; sind sie jedoch gegeben und herrscht Krieg, so sind sie erlaubt. Aus der Erlaubtheit der Maßnahmen des Wirtschaftskrieges im Fall des Vorliegens eines Krieges kann keine Definition des Krieges abgeleitet werden, die praktikabel ist.

W. SAUER [2)] und wohl auch DUTTWYLER [3)] lehnen es ab, einen reinen Wirtschaftskrieg als Krieg zu bezeichnen, wohl weil sie annehmen, Krieg sei in erster Linie ein militärischer Kampf.

Dies zeigt, daß bereits gefaßte Definitionen des Krieges darüber entscheiden, ob Maßnahmen des Wirtschaftskrieges den Kriegszustand auslösen. Hierbei kommen die Autoren zu unterschiedlichen Ergebnissen, wenn sie entweder für den Krieg die Anwendung universeller Gewalt fordern oder wenn sie die Vornahme von Gewaltakten für überflüssig erklären und sich mit der bloßen Erklärung des Krieges begnügen. [4)]

---

1) DOMINICE S. 27, GUGGENHEIM II S. 779 (nur bei Krieg im formellen Sinn), HELD in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch III S. 857, Stichwort "Wirtschaftskrieg", HYDE S. 1699, KOTZSCH S. 61, 236, KUNZ Kriegsrecht S. 56, OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 208, STONE S. 417, vgl. auch DUTTWYLER S. 15.

2) S. 286/7

3) S. 15

4) Hier liegt das Problem der sogenannten "papierenen Kriegserklärungen"; vgl. dazu MOSLER in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II S. 328, Stichwort "Kriegsbegriff".

Es soll jedoch festgehalten werden, daß kein Autor es ausdrücklich versucht, den Kriegsbegriff mit dem Merkmal der wirtschaftlichen Kriegführung zu beschreiben.

ZUSAMMENFASSUNG UND ZWISCHENERGEBNIS

Der Begriff Krieg ist keineswegs ausschließlich ein Begriff des Völkerrechts, er ist nicht einmal lediglich ein Begriff des Rechts.

Wird er jedoch nicht als Begriff der Soziologie oder Geschichte, sondern, wie hier, als ein Begriff des Völkerrechts untersucht, so ist auf den Zweck, dem er im Völkerrecht dienen soll, Rücksicht zu nehmen: Aus der Verschiedenheit der Normen, deren Bestandteil der Kriegsbegriff ist, resultiert die Relativität des völkerrechtlichen Kriegsbegriffs. Sie wird von der unterschiedlichen Zwecksetzung der einzelnen Normen bewirkt, wenn auch nicht mit Notwenigkeit. Der Versuch, induktiv einen allgemeinen Kriegsbegriff aus den vielen speziellen Kriegsbegriffen abzuleiten, braucht jedoch nicht unternommen zu werden, da die vorliegende Arbeit nur untersuchen wollte, was unter dem speziellen Kriegsbegriff der Norm "Im Krieg gilt das Kriegsrecht" von den verschiedenen Autoren verstanden wird. Dieser zu suchende Kriegsbegriff sollte gar nicht den Zweck verfolgen, in allen nur denkbaren Rechtsfällen, für deren Entscheidung die Auslegung des Wortes "Krieg" erforderlich ist, eine Lösung zu ermöglichen, er sollte nur dazu dienen, die Anwendung des Kriegsrechts in der Situation "Krieg" und die des Friedensrechts im "Frieden" sicherzustellen. Selbst GROB dürfte aber nicht bestreiten, daß es Zeitabschnitte im Zusammenleben verschiedener Völkerrechtssubjekte gibt, während derer den "Krieg" betreffende Regeln in weitem Umfang angewandt werden und die herkömmlicherweise als "Krieg" bezeichnet werden, ohne daß man dabei bereits Bezug auf irgendeine (Völkerrechts)norm nehmen würde.

Die Frage, was das Wort "Krieg" in diesem Zusammenhang bedeuten solle, kann beantwortet werden, indem

entweder in einer Definition des Krieges so viele Wesensmerkmale aufgezählt werden, wie nötig sind, um den "Krieg" von ähnlichen Situationen eindeutig abzugrenzen, oder indem behauptet wird, die Antwort und die Entscheidung über Krieg und Frieden müsse in jedem Einzelfall den Beteiligten überlassen bleiben.

Diese beiden Antworten können als die objektive und die subjektive Theorie des Krieges bezeichnet werden.

Die Mittelmeinung begnügt sich damit, einen Teil der Wesensmerkmale des Krieges aufzuzählen und im übrigen die Entscheidung den Parteien vorzubehalten. Alle drei Ansichten finden sich in der Literatur.

Zur ersten Lösung, der objektiven Theorie, bekennen sich alle Autoren, die als das Wesen des Krieges eine bestimmte Form der Gewaltanwendung oder einen bestimmten Zweck der Gewaltanwendung ansehen, wobei beide Definitionsmerkmale miteinander kombiniert werden können. Der Wert der Definition steht und fällt mit jedem einzelnen der kumulativ aufgezählten Einzelmerkmale.

Da sich nicht behaupten läßt, daß der Krieg nur bestimmten Zwecken dient oder dienen darf - die Geschichte und die Tatsache, daß es keinen numerus clausus der Kriegszwecke gibt, machen es unmöglich -, scheidet der Zweck des Krieges als Definitionsmittel aus, so daß die Form der Gewaltanwendung allein in der Lage sein müßte, den Krieg zu definieren und die objektive Theorie aufrechtzuerhalten. Die Formulierungen, mit denen die Form der kriegerischen Gewaltanwendung gekennzeichnet werden soll, sind aber teils zu eng (universelle Gewaltanwendung, Atomkrieg), teils zu weit (Waffengewalt, Wille zur Gewaltanwendung), so daß die entsprechenden Definitionen entweder nicht alle (denkbaren) Kriege oder aber auch andere Formen

der Gewaltanwendung erfassen.

Die Mängel der objektiven Theorie vermeidet die subjektive, die zugleich weniger starr und daher in der Lage ist, historische Entwicklungen zu überdauern. Die Flexibilität der subjektiven Theorie ist jedoch nur der Ausdruck ihrer Inhaltsleere, die am deutlichsten in Erscheinung tritt, wenn man zu umschreiben versucht, was mit der Kriegserklärung denn erklärt werden soll oder worauf der animus belligerendi abzielt. Vor der Konsequenz der reinen subjektiven Lehre, der uneingeschränkten Freiheit der Parteien, über das Vorliegen von Krieg zu entscheiden, schreckt die Mehrzahl der Autoren wohl deshalb zurück, weil sie die Geltung des Kriegsrechts, insbesondere der humanitären Regeln, nicht der "Willkür" der Parteien überlassen will. Es sei gerade die Eigenart jeden Rechts, daß es s e i n e n Willen den Rechtsgenossen auferlege.

Die Mittelmeinung steht der subjektiven Theorie wohl näher als der objektiven,,da letztlich das subjektive Element ausschlaggebend sein soll. Sie ist jedoch mit den Fehlern sowohl der objektiven als auch der subjektiven Theorie behaftet.

Eine Untersuchung der neueren völkerrechtlichen Literatur zum Kriegsbegriff bestätigt daher die Ansicht von KUNZ,[1] daß bisher keine scharfe und eindeutige Abgrenzung von Krieg und Repressalie und damit kein scharfer und eindeutiger "Völkerrechtsinhaltsbegriff" des Krieges gefunden werden konnte.

Es hat vielmehr den Anschein, daß der Krieg als ein komplexer Vorgang mehrere Betrachtungsweisen zulasse: "Den Krieg als Handlung beherrscht die objek-

---

1) Kriegsrecht S. 7 (1935); in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II S. 331, Stichwort "Kriegsbegriff" (1962)

tive Tatsache des Kampfes in der Form universaler Gewaltanwendung, den Krieg als Zustand beherrscht u n a b h ä n g i g [1] von jedem Waffengang der staatliche Wille." [2]

Ist es nun wesentlich für das Vorliegen des Krieges, daß gekämpft wird? Beherrscht der staatliche Wille auch die universale Gewaltanwendung? Worin liegt der Unterschied beider Arten, den Krieg zu betrachten?

Die Antwort versucht die Theorie vom Krieg im materiellen und formellen Sinn zu geben: Krieg im materiellen Sinn ist eine bestimmte Art der Gewaltanwendung, unabhängig davon, ob sie das Völkerrecht bisher als Krieg anerkannte oder nicht, Krieg im formellen Sinn ist der Kriegszustand. [3] Das Kriegsrecht gilt, und dies ist der Zweck des gesuchten Kriegsbegriffs, einmal weil es die vorgenommenen Handlungen gebieten, zum anderen weil es die Parteien wollen. Das Kriegsrecht gilt jedoch in unterschiedlichem Umfang, im ersteren Fall gelten nur im wesentlichen die Regeln, welche die Gewaltanwendung einschränken, im letzteren Fall alle Kriegsrechtsregeln, also vor allem die, welche die Gewaltanwendung erlauben. Es soll den Parteien offenbar unmöglich gemacht werden, ihre Gewaltanwendung in anderer Weise zu legitimieren als dadurch, daß sie das Vorliegen von Krieg zugeben und offen erklären, zugleich aber verhindert werden, daß die (unerlaubte) Gewaltanwendung sich überhaupt jeder Einschränkung entzieht.

Die Unterscheidung von Krieg als Handlung und als Zustand (Krieg im formellen und materiellen Sinn) versucht, das Verhältnis von Gewaltanwendung und Krieg sowohl von der Seite des Kriegsrechts als auch

---

1) Hervorhebung des Verfassers
2) KAPPUS S. 58
3) KOTZSCH S. 57, 221

von der Seite der Handlungen her anzugehen. Sie bringt eine Auflösung des einheitlichen Kriegsbegriffs mit sich, da anerkannt wird,[1] daß der Kreis derer, die Krieg führen k ö n n e n , größer ist als der Kreis derer, die nach Völkerrecht dazu b e r e c h t i g t sind, und da nur letzteren das Recht zugesprochen wird, den vollen Kriegszustand auszulösen.

Die Unterscheidung von krieg im formellen und materiellen Sinn geht also vom "klassischen" Kriegsbegriff aus, den sie nicht gänzlich beseitigt. Sie ist ein Ausdruck der Unklarheit über das Wesen des Krieges.

Eine Untersuchung der völkerrechtlichen Literatur zeigt die Schwierigkeiten, mit denen die Suche nach einem allgemeinen Kriegsbegriff zu kämpfen haben wird. Gleichzeitig lassen Kriegs- und Gewaltverbot es fraglich erscheinen, ob vom Krieg als einem Institut des Völkerrechts überhaupt noch sinnvoll gesprochen werden kann.

Trotz dieser wenig ermutigenden Situation soll jedoch im folgenden versucht werden, einen auch heute noch sinnvollen allgemeinen Kriegsbegriff zu entwickeln.

---

1) KOTZSCH S. 57, 221

B. VERSUCH DER ENTWICKLUNG EINES ALLGEMEINEN KRIEGS-BEGRIFFS

I. DER ALLGEMEINE KRIEGSBEGRIFF

Es ist GROBs Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß je nach Sinn und Zweck einer Norm der in dieser Norm zu findende spezielle Kriegsbegriff bestimmt werden müsse, auch wenn so sicherlich kein allgemeiner Kriegsbegriff gefunden werden kann.

Im folgenden soll dahingestellt bleiben, woran angeknüpft wird, wenn "Krieg" verboten oder "Krieg" zum Anlaß genommen wird, daß Vertragspflichten sich ändern. Es soll vielmehr ein allgemeiner Kriegsbegriff gesucht werden, der nicht Bestandteil einer speziellen Norm ist, jedenfalls dann nicht, wenn deren Kriegsbegriff nicht von dem allgemeinen her konstruiert wurde.

Der zu suchende allgemeine Kriegsbegriff soll vielmehr angeben, was das Wesen der Situation Krieg ausmacht, wänrend deren Dauer das Kriegsrecht an die Stelle des Friedensrechts tritt.

GROB dürfte nicht bestreiten, daß es im zwischenstaatlichen Bereich eine Situation "Krieg" gibt, während deren Dauer regelmäßig eine bestimmte Summe von Rechtsnormen angewandt wird. Die Induktion, mittels der er aus Sinn und Zweck aller Rechtsnormen, in denen das Wort "Krieg" vorkommt, einen allgemeinen Kriegsbegriff bilden will und die wohl gerade die Bildung eines allgemeinen Kriegsbegriffs unmöglich machen wird, ist also nicht die einzige Methode, durch die ein allgemeiner Kriegsbegriff angestrebt werden kann. Nimmt man mit der traditionellen Terminologie einen Rechtssatz an, daß im Krieg das Kriegsrecht gelte, weil der Krieg einen Kriegszustand

hervorrufe,[1] so ergeben sich zwei weitere Wege, diesen Rechtssatz und damit den Kriegsbegriff zu verdeutlichen, dessen Zweck es ja nur ist, zu bestimmen, wann das Kriegsrecht in seiner Gesamtheit gelten soll.[2]

Diese beiden Wege sind die Untersuchung der Situationen, die als Krieg gekennzeichnet werden, nach ihrem Wesen und die Erläuterung dessen, was unter Kriegsrecht verstanden werden soll.

Den ersten Weg geht WRIGHT, wenn er die Geschichte des Krieges vom primitiven bis zum modernen Krieg, die Gründe der Kriege, die Waffentechnik, das Verhalten der Staaten im Machtkampf, das Rivalisieren der Nationen und Kulturen, schließlich die menschliche Natur und die Volksmeinung im Hinblick auf den Krieg untersucht.[3]

Diesen Weg geht aber auch die sogenannte objektive Theorie, gleichviel, ob sie nun einen bestimmten Zweck, näher gekennzeichnete Mittel oder eine besondere Willensrichtung als Charakteristika des Krieges ansieht. Im Gegensatz zu soziologischen Bestrebungen, das Wesen des Krieges zu ergründen, dürfte die "objektive" völkerrechtliche Theorie vom Kriegsbegriff jedoch fordern, daß die angegebenen Wesensmerkmale jeweils insgesamt vorliegen müssen, um eine Situation als Krieg erscheinen zu lassen.

Man begnügt sich also nicht damit, den Krieg als einen Typos, also eine Gesamtheit von nur regelmäßig, nicht notwendig vorliegenden Wesensmerkmalen zu erfassen, obwohl man durch eine solche Betrachtungsweise

---

1) SCHWARZENBERGER Manual I S. 179

2) Also unbeschadet der Situationen, in denen nur ein Teil gilt, des sog. Kriegs im materiellen Sinn.

3) Quincey WRIGHT, A Study of War, 2. Aufl., Chicago-London 1965

den Schwierigkeiten entgehen würde, denen die historische Weiterentwicklung der Kriegsbräuche und der Waffentechnik einen genau festgelegten Kriegsbegriff aussetzt, welche dann den Kriegsbegriff als zu eng oder zu weit erscheinen läßt. Jede neue Entwicklung muß also zu einer Korrektur des Kriegsbegriffs selbst führen; der Kriegsbegriff hinkt den Fakten nach, die er doch eigentlich regeln sollte.

Sieht man den Krieg als einen Typos an, so ist gerade die Loslösung von fest umrissenen und als notwendig geforderten Wesensmerkmalen mit dem Nachteil verbunden, daß ein gewisser Spielraum verbleibt, innerhalb dessen die Einschätzung eines Konfliktfalls frei durchgeführt werden kann. Dies erscheint als unannehmbar, solange noch die Parteien selbst bis zu einem gewissen Grade ihre eigenen Handlungen richten, da dann gerade in den Zweifelsfällen, die so dringend einer Lösung bedürfen, durch den Kriegsbegriff eine eindeutige Lösung nicht herbeigeführt werden kann.

Es ist daher zu prüfen, ob nicht der zweite mögliche Weg, der vom Kriegsrecht ausgeht, besser zum Ziel des Kriegsbegriffs führt.

Gilt das Kriegsrecht stets während der Dauer eines Krieges und in seiner Gesamtheit, außerhalb des Krieges aber höchstens teilweise oder analog, so können Krieg und Geltung des Kriegsrechts für völkerrechtliche Zwecke gleichgesetzt werden.

Der Krieg ist die Situation, in der das Kriegsrecht in seiner Gesamtheit gilt.

Was ist aber unter Kriegsrecht zu verstehen?

Die Einteilungen des Kriegsrechts selbst in Recht der Kriegführenden und Neutralitätsrecht oder auch

andere mögen dahinstehen. Das Kriegsrecht ist, bei Ablehnung der Theorie des status mixtus,[1] das Gegenstück zum Friedensrecht. Das Völkerrecht ist in die beiden Normenkomplexe Kriegsrecht und Friedensrecht eingeteilt.[2]

Was ist aber der Unterschied zwischen Kriegsrecht und Friedensrecht?

Kriegsrecht und Friedensrecht unterscheiden sich durch eine andersartige Wertung der Gewaltanwendung. Das Friedensrecht kennt als Folge der Grundrechte der Staaten[3] ein grundsätzliches Gewaltverbot.[4] Gewaltakte, etwa eine Repressalie, müssen einzeln gerechtfertigt werden oder werden als unerlaubt angesehen.

Demgegenüber kennt das Kriegsrecht ein allgemeines Gewaltverbot, wie es sonst eigentlich Merkmal einer jeden Rechtsordnung ist, nicht, wohl aber (vereinbarte oder gewohnheitsrechtliche) Schranken der Gewaltanwendung. Das Kriegsrecht ist daher ein "Ausnahmerecht".[5]

Es wäre aber unrichtig zu behaupten, daß im Frieden alle Gewalt verboten, im Krieg jegliche Gewaltanwendung erlaubt sei. Was das Kriegsrecht vom Friedensrecht (den Krieg vom Frieden) unterscheidet, ist lediglich das Verhältnis, in dem sich erlaubte und unerlaubte Gewalt zueinander befinden. Im Krieg ist erlaubte Gewalt die Regel, unerlaubte Gewalt die

---

1) Vgl. oben S. 11 ff.

2) Wobei sich das "Interne Staatengemeinschaftsrecht" (VERDROSS S. 222) dem Friedensrecht zwanglos zuordnen läßt.

3) SCUPIN in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch I S. 723 ff. Stichwort "Grundrechte"

4) Die Folgerungen, die etwa aus der SVN zu ziehen sind, bleiben hier noch außer Acht.

5) V.d.HEYDTE II S. 123

Ausnahme. Im Frieden ist Gewalt in der Regel unerlaubt, nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Durch dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis wird also im Krieg die Gewaltanwendung generell erlaubt. Der Ausdruck "generell erlaubte Gewalt" soll dafür stehen, daß alle Gewaltanwendung erlaubt ist, welcher kein ausdrückliches Verbot entgegensteht.

Das Maß der im Krieg erlaubten Gewalt und dementsprechend der Umfang der Gewaltverbote dürfte nicht ein für allemal festliegen. Es steht der historischen Entwicklung offen; es läßt aber auch die Möglichkeit frei, daß das Bild des Krieges durch Schwinden des Maßes an Gewalt,[1] das anzuwenden den Parteien (noch) erlaubt ist, sich allmählich dem des Friedens nähert, wobei der Zeitpunkt des Umschlagens einer Form des staatlichen Zusammenlebens in die andere dann erreicht ist, wenn sich das zugrundeliegende Prinzip (Regel-Ausnahme-Verhältnis) ändert.[2]

Sieht man den Krieg als ein Regel-Ausnahme-Verhältnis von e r l a u b t e r zu u n e r l a u b t e r Gewalt an, so hat dies zur Folge, daß von der

---

1) Dies wäre etwa durch Vereinbarungen möglich.

2) Der status mixtus könnte also nur auf Grund von Vereinbarungen oder Gewaohnheitsrecht aus einer Mischung beider Prinzipien gewonnen werden.
Der "kalte Krieg" läßt sich am besten mit v.d.HEYDTE (Festschrift für A. VERDROSS S. 133 ff.) als ein Verhältnis von Staaten und Staatengruppen in ihrem Verhalten zueinander bezeichnen, die zwar die einzelnen Normen des Vertrags- und Gewohnheitsrechts beachten, soweit ihr Inhalt klar und unbestritten ist, in dem sie aber bei Befolgung dieser Normen sich nicht mehr am Prinzip der guten Nachbarschaft orientieren, das einem Teil dieser Normen erst ihren Sinn gebe.
Der Ausdruck "kalter Krieg" ist ein "journalistic stereotype" (POTTER AJIL 49 (1955) S. 542).

a n g e w a n d t e n Gewalt nicht mehr auf das Vorliegen von Krieg geschlossen werden darf, da die Wertung der Gewaltanwendung diese als das zu Wertende zwar voraussetzt, selbst jedoch nur von der geltenden Rechtsordnung abhängt. Der Umfang der Gewaltanwendung darf daher zur Definition des Krieges nicht herangezogen werden.

Die Definition des Krieges als einer Zeitspanne, während deren das Kriegsrecht gilt, d.h. die Gewaltanwendung generell erlaubt ist, ist noch nicht praktikabel, da die Frage, wann das Kriegsrecht selbst gilt, noch nicht beantwortet wurde.

Da, wie gezeigt, von der angewandten Gewalt nicht auf die erlaubte Gewalt geschlossen werden darf, bleibt, um den Kriegsbegriff praktikabel zu machen, nur die "genetische" Definitionsweise übrig.

Die Definition des Krieges wird durch die Freiheit der Parteien, den Krieg zu wählen, und durch ihre Entscheidung, dies zu tun, vollständig. Es soll auf die kurze Erörterung, wer herkömmlicherweise berechtigt ist, Krieg zu führen, Bezug genommen werden. [1] Daß jedem Krieg die Entscheidung einer Partei, ihn zu führen, zugrundeliegt, daß also der Krieg einer Naturkatastrophe nicht verglichen werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Daher läßt sich folgendes festhalten:

> Krieg ist, völkerrechtlich betrachtet, ein Zeitabschnitt der Geltung des Kriegsrechts, das es den Kriegführenden gestattet, in ihren Beziehungen zueinander generell erlaubte Gewalt anzuwenden.

---

1) Vgl. oben S. 63 ff.

> Krieg liegt vor, wenn ein dazu berechtigtes Völkerrechtssubjekt durch Erklärungen, Handlungen oder sonst in irgendeiner Weise seinen Willen bekundet hat, in seinem Verhältnis zu einem anderen Völkerrechtssubjekt (oder zu anderen Völkerrechtssubjekten) angewandte Gewalt generell erlaubt sein zu lassen.

Zur Einschätzung einer Situation als Krieg ist es daher erforderlich, den Willen der Kriegführenden zu erforschen. Animus belligerendi und Kriegserklärung wollen die Gewaltanwendung "generell erlaubt" machen. "Generell erlaubte" Gewalt ist der Inhalt der an sich leeren Begriffe. Damit ist das Problem des Zirkelschlusses gelöst. [1]

Im übrigen wird man alle geeigneten Umstände zur Erforschung des Willens der Beteiligten heranziehen müssen, ohne daß eine allgemein gültige Regel angegeben werden könnte. In gewissem Umfang, soweit nämlich aus ihr auf den zugrundeliegenden Willen geschlossen werden kann, wird man auch die angewandte Gewalt heranziehen dürfen. Dies steht nicht in Gegensatz zu der obigen These, daß von der angewandten Gewalt nicht (direkt) auf die erlaubte Gewalt geschlossen werden dürfe, da nur der Wille der Parteien ermittelt werden soll. Einen gewissen Fingerzeig dürften die Versuche der Parteien abgeben, ihre Gewaltakte vor der Weltöffentlichkeit zu rechtfertigen.

Da es lediglich der Parteiwille ist, der das Kriegsrecht in Geltung setzt, kann der These STONEs [2] zugestimmt werden, daß Krieg ohne Gewalt und Gewalt ohne Krieg vorliegen kann. Man könnte jedoch zweifeln,

---

1) Vgl. oben S. 35

2) S. 306

ob sich der Wille, die angewandte Gewalt solle generell erlaubt sein, mit der endgültigen Entscheidung, keine Gewalt anzuwenden, vereinbaren läßt.

Allerdings besteht in einem solchen Fall noch die Möglichkeit, daß der Gegner den Entschluß faßt, generell erlaubte Gewalt anzuwenden.

Da eine Partei den Krieg schaffen kann, kann sie ihn auch fortsetzen, solange sie existiert. Um Krieg entstehen zu lassen, bedarf es daher nur einer Parteierklärung. Für das Wiedererstehen des Friedens ist die Willensübereinstimmung der bislang Kriegführenden erforderlich.

Solange sich eine Änderung des bisherigen Willens einer Partei (der Parteien) nicht nachweisen läßt, wird man davon ausgehen dürfen, daß der bisherige Zustand erhalten bleibt.

Die Definition des Krieges auf dem Weg über Kriegsrecht, Kriegsfreiheit und Kriegswillen vermeidet ein Auseinanderklaffen von Kriegsdefinition und Kriegsentstehungsgründen; sie ist daher geeignet, historische Entwicklungen zu überdauern. [1] Dies gilt besonders auch deshalb, weil sie sich von bestimmten Formen der Gewaltanwendung oder bestimmten Kriegszielen gelöst hat.

Die gefundene Definition ist aber gerade Einwänden ausgesetzt, die sich aus dem Kriegs- und Gewaltverbot herleiten.

Wie sich diese auf den Kriegsbegriff auswirken, soll nunmehr untersucht werden.

---

1) Insbesondere neue Arten der Kriegseröffnung

II. DER KRIEGSBEGRIFF UND DAS KRIEGS- UND GEWALTVERBOT

Nachdem schon in der DRAGO-PORTER-Konvention von 1907 eine Verpflichtung vereinbart worden war, unter bestimmten Voraussetzungen [1] bei der Eintreibung von Vertragsschulden zu Gunsten einzelner Staatsbürger keine Waffengewalt anzuwenden, verzichteten die am BRIAND-KELLOGG-Pakt beteiligten Staaten auf den Krieg als ein Mittel der nationalen Politik.

Darüber hinausgehend bestimmt Art. 2 Abs. IV SVN, daß sich alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit oder des Gebrauchs von Gewalt, die gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder irgendwie mit den Zielen der VN unvereinbar ist, enthalten sollen.

Der Krieg wurde oben definiert als eine von einem dazu berechtigten Völkerrechtssubjekt herbeigeführte Wertung der Gewalt, die diese als generell erlaubt erscheinen läßt. Wie lassen sich BRIAND-KELLOGG-Pakt und SVN mit diesem Kriegsbegriff vereinbaren?

1.) Für den KELLOGG-Pakt, der als Gewohnheitsrecht fortgilt,[2] ist anerkannt, daß die Verpflichtung, keinen Krieg als Mittel der nationalen Politik zu führen,[3] den Krieg zwar unerlaubt macht,[4] jedoch an

---

1) Vgl. HALLIER in STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch I S. 309, Stichwort "Briand-Kellogg-Pakt".

2) DAHM II S. 353, OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 191

3) Mit DAHM (II S. 349) wird man annehmen dürfen, daß "nationale Politik" auch dann betrieben wird, wenn ein Staat sich als Vollstrecker einer "Internationalen Weltordnung" geriert.

4) Ob er darüberhinaus ein Verbrechen ist, mag dahinstehen. Die Frage ist wohl zu verneinen. So Berber II S. 40, DAHM II S. 352, a.M. die Gerichtshöfe

seinem Wesen als dem eines echten Kriegs nichts ändert.[1] Diese Meinung wird auch hier vertreten.

Der BRIAND-KELLOGG-Pakt ist eine Verpflichtung, den Krieg nicht h e r b e i z u f ü h r e n , nicht ein Gewaltverbot.[2] Es betrifft daher nicht den Krieg in seinem Wesen als erlaubte Gewalt.

2.) Das Gewaltverbot der SVN betrifft die Gewaltanwendung, die sich gegen territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit oder sonst durch die Satzung geschützte Rechtsgüter, also etwa die Generalklausel "Weltfrieden" richtet, unbeschadet, ob sie bisher durch das Kriegsrecht regelmäßig oder durch das Friedensrecht ausnahmsweise erlaubt war.

Sind also die Gewaltakte durch die SVN verboten, so kommt es nicht mehr darauf an, ob sie im "Krieg" oder im "Frieden" vorgenommen werden.

Welche Gewaltakte verbietet aber die SVN?

Durch Art. 2 Abs. IV SVN wird zunächst nur die Waffengewalt (oder die Drohung damit),[3] nicht politischer oder wirtschaftlicher Druck[4] verboten.

Die Waffengewalt wird jedoch ausnahmsweise durch das Recht zu individueller oder kollektiver Selbstverteidigung (Art. 51 SVN) und durch die Berechtigung der VN, selbst militärische Zwangsmaßnahmen durchzuführen (Art. 39 f. SVN), eingeschränkt. Die weiteren Ausnahmen vom Gewaltverbot in Art. 53, 106, 107 SVN dürften weniger bedeutsam sein, wenn sie nicht sogar schon obsolet geworden sind.[5]

---

der Nürnberger und Tokioter Prozesse und OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 192.

1) DAHM II S. 348, KUNZ Kriegsrecht S. 17, VERDROSS S. 553

2) DAHM II S. 348

3) BERBER II S. 41, DAHM II S. 357, OPPENHEIM-LAUTERPACHT II S. 153, VERDROSS S. 551

4) UNCIO 6, 339 ff.

5) MÄHLER S. 24 ff.

Ob Art. 2 Abs. IV SVN eine Bindung der Mitglieder an das Gewaltverbot einführen konnte, ist umstritten. [1]

Nach Meinung des Verfassers können die Bedenken, die gegen eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß Verträge Nichtbeteiligte nicht verpflichten können, bestehen, weder damit beseitigt werden, daß die SVN eine "revolutionäre Neubildung", ein "Vertrag sui generis" oder eine Verfassung der "Völkergemeinschaft" genannt wird,[2] noch hat sich bereits eine gewohnheitsrechtliche Regelung gebildet, da sich die opinio iuris nicht wird nachweisen lassen. Auch SODERs These,[3] die Aufrechterhaltung des Friedens, ein vitales Interesse der Völkerrechtsgemeinschaft, erfordere notwendigerweise eine Bindung der Nichtmitglieder, läuft auf eine Durchbrechung der Regel hinaus, daß es Verträge zu Lasten Dritter nicht gibt.

Es läßt sich daher feststellen, daß selbst bei Geltung des Art. 2 Abs. IV SVN weiterhin erlaubt sind:

a) militärische oder sonstige Zwangsmaßnahmen der VN;
b) militärische oder sonstige Zwangsmaßnahmen der Nichtmitglieder der VN, unbeschadet regionaler Abkommen und des BRIAND-KELLOGG-Paktes;
c) Verteidigungskriege der Mitglieder der VN;
d) die Anwendung von politischem und wirtschaftlichem Zwang durch Mitglieder der VN.

Art. 2 Abs. IV SVN verbietet ebenfalls nicht die Anwendung von Gewalt im innerstaatlichen Bereich, also etwa gegenüber Rebellen. [4]

---

1) SODER S. 231 ff.
2) Darstellung der Literatur bei SODER S. 238 ff.
3) SODER S. 278
4) Dies spricht Art. 2 Abs. VII SVN aus, SCHEUNER in

Da das Gewaltverbot der SVN also nicht allumfassend ist, besteht noch ein Bereich im Gebiet der Gewaltanwendung, der von dem Gewaltverbot nicht betroffen wird, in dem also die Regel des Kriegsrechts, daß jegliche Gewalt angewandt werden darf, die nicht ausdrücklich verboten ist, ihre Geltung behält.

Dies bedeutet: Auch die SVN steht einer Kriegsdefinition wie der oben gefundenen nicht im Wege, weil sie etwa alle soeben in der Definition des Krieges erlaubte Gewalt verbietet, so daß von erlaubter Gewalt überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann.

Daß sich der Umfang der nunmehr noch erlaubten Gewalt verringert hat, schadet der obigen Definition des Krieges nicht, da sie nur auf ein Regel-Ausnahme-Verhältnis abstellt.

Ein Teil des Kriegsrechts, der ohne Rücksicht auf die SVN heute noch von uneingeschränkter Bedeutung ist, sind die sogenannten temperamenta belli. Solange sich das Gewaltverbot in der Praxis noch nicht gänzlich durchgesetzt hat, ist zu beachten, daß auf alle Fälle bestimmte Arten der Gewalt nicht angewandt werden dürfen. Selbst bei unerlaubten Aktionen muß ein Minimum an menschlicher Behandlung des Gegners gewährleistet bleiben.

Aus diesem Grund ist es auch unangebracht, einen "diskriminierenden" Kriegsbegriff einzuführen, der von der Behauptung ausgeht, daß Polizei und Verbrecher

---

STRUPP-SCHLOCHAUER Wörterbuch II S. 242 ff. (245), Stichwort "Kollektive Sicherheit"; dies soll jedoch nicht gelten, wenn innere Unruhen den "Frieden" bedrohen (VERDROSS S. 649). Wie innere Angelegenheiten und Bedrohung des internationalen Friedens abzugrenzen sind, soll hier unerörtert bleiben. Die Grenzziehung dürfte sehr schwierig sein: DAHM II S. 358, KELSEN UN S. 19, 769 ff. (789).

nicht auf eine Stufe gestellt werden dürften. [1)]

Es ist Carl SCHMITT zuzustimmen, daß auch heute noch die "gemeinsamen Werte", auf welchen eine umfassende Völkerrechtsgemeinschaft aufbauen könnte, nur in geringem Umfang vorhanden sind. [2)]

Erst wenn ein unparteiischer Richter Gewaltakte beurteilt, kann das Verhalten einer Partei diskriminiert werden.

Daß die Einführung einer solchen Gerichtsbarkeit schon in nächster Zeit zu erwarten sein wird, ist sehr fraglich, wenn auch erstrebenswert.

Bis dahin muß man sich damit abfinden, daß weiterhin Gewalt angewandt und Krieg geführt werden wird.

---

1) Carl SCHMITT Wendung S. 41
2) Carl SCHMITT Wendung S. 52/3

Definitionsverzeichnis

BERBER (II S. 3):
Krieg ist derjenige Zustand zwischen zwei Staaten - oder zwischen Staatengruppen oder zwischen einem Staat und einer Staatengruppe -, unter dem die Geltung des normalen Völkerrechts - des sogenannten allgemeinen Friedensrechts - zwischen ihnen suspendiert ist.

CALOGEROPOULOS-STRATIS (S. 8):
La guerre est une lutte armée au moyen de laquelle un état cherche à résoudre un conflit, faire respecter ses droits ou imposer ses exigences; la suprématie de la volonté du plus fort est assurée.

FAVRE (S. 336):
La guerre est une lutte à main armée entre deux (ou plusieurs) états, voulue au moins par l'un d'eux, conduite par lui et imposée à l'autre par sa volonté.

FENWICK (1. Aufl. S. 428):
As a method of procedure war consists in the employment of force to reduce the offending party to submission.

HENDLER (S. 88):
Krieg ist die stärkste Form einer Einwirkung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines Volkes.

V.d.HEYDTE (II S. 123):
Krieg ist der Ausnahmezustand des Völkerrechts...Er ist ein Zustand, in dem sich die Beziehungen zwischen Staaten und Völkern insgesamt nach anderen Formen und nach anderen Regeln verwirklichen und entwickeln, als dies im Frieden der Fall ist.

HILLEKE (S. 48):
Krieg ist die Willensäußerung einer souveränen Macht im Wege militärischen Kampfes.

HYDE (S. 1686):
War may...be fairly described as a condition of armed hostilities between states...(which) are deemed to be enemies, incapable of maintaining normal diplomatic intercourse with each other, and to be expected and permitted to oppose force to force.

KAPPUS (S. 76):
Krieg ist dasjenige Verhältnis unabhängiger Staaten zueinander, das als Kampf auf mindestens einer Seite das Ausmaß universaler Gewaltanwendung erreicht oder

durch eine Kundgabe des Willens zu solcher Gewalt bestimmt wird.

KELSEN (Law and Peace S. 33):
War is an in principle unlimited kind of forceable interference in the sphere of interests of a state normally protected by international law.

KUNZ (Kriegsrecht S. 6):
Krieg ist...ein positiv-rechtliches Verfahren der Selbsthilfe, ein Rechtszustand zwischen souveränen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft, der zumindest von einer Seite in der erklärten oder aus konkludenten Handlungen hervorgehenden Absicht, Krieg führen zu wollen, geschaffen wird und der beide Gegner zur Setzung militärischer Gewaltakte, zum Eingreifen in alle möglichen Rechte der gegnerischen Rechtssphäre innerhalb der vom völkerrechtlichen Kriegsrecht gezogenen Schranken ermächtigt.

L'HUILLIER (S. 304):
On peut définir la guerre comme étant une lutte armée opposant deux états ou deux groupes d'états qui cherchent à s'imposer réciproquement des prétentions de droit contradictoires.

MENZEL (S. 351):
Krieg als militärische Auseinandersetzung (= Kampf mit Waffengewalt) zwischen Staaten(gemeinschaften) mit dem Ziel, den Gegner durch militärisches Niederringen zur Erfüllung politischer und wirtschaftlicher Forderungen zu zwingen.

MEYER-LINDENBERG (S. 203):
Krieg ist ein zwischenstaatlicher Gewaltzustand zwischen zwei oder mehreren Staaten unter Abbruch der friedlichen Beziehungen. Er dient zur Durchsetzung eines Rechtsanspruchs des verletzten Staates.

OPPENHEIM-LAUTERPACHT (S. 201):
War is a contention between two or more states through their armed forces for the purpose of overpowering each other and imposing such conditions as the victor pleases.

REDSLOB (S. 262):
L'état de guerre (est) une situation juridique et met en vigueur le droit international de bélligérence.

REUTER (S. 327):
La guerre est une lutte armée entre deux ou plusiers états, entraînant l'application des règles particu-

lières dans l'ensemble de leurs rapports mutuels ainsi que dans leurs rapports avec les états tiers.

ROUSSEAU (S. 313):
(La guerre est) une lutte armée entre états dans le put de faire prévaloir un point de vue politique et suivant les moyens réglementés par le droit international.

E. SAUER (Grundlehre S. 208):
Krieg ist ein durch Waffengewalt herbeigeführtes Rechtsverhältnis zwischen Staaten, das die nichtfriedliche Erledigung ihrer Streitigkeiten betrifft. Derselbe Autor bringt noch andere Definitionen: (Grundlehre, 3. Aufl., S. 291): Jede bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Völkerrechtssubjekten - es brauchen keine Staaten zu sein - gilt als völkerrechtlicher Krieg.

W. SAUER (System S. 286):
Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer unabhängiger Staaten, von denen mindestens ein Staat die Streiterledigung mit Waffengewalt herbeiführen will.

SCELLE (zitiert bei CALOGEROPOULOS-STRATIS S. 10):
La guerre est une procédure gouvernementale au sens large et entraîne modification de tout le système de compétences internationales pendant toute la durée de l'état de guerre.

SCHÜTZE (S. 30):
Krieg ist der als solcher gewollte Kampf zwischen Staaten.

SCHWARZENBERGER (Manual II S. 696):
War (is a) state in which, subject to the rules of war and neutrality, states may apply against one another all forms of pressure.

SPIROPOULOS (S. 346):
La guerre est une lutte à main armée, qui présente les caractéristiques suivantes: 1° Il faut d'abord qu'il s'agisse d'une lutte entre états et non pas entre groupes d'individue...2° La notion de guerre au sens du droit des gens suppose, en deuxième lieu, la volonté au moins de l'une des parties, de créer un état de guerre tel qu'il est défini par le droit de la guerre.

STARKE (S. 349):
(War is) a formal status of armed hostility, in which the intention of the parties, the so-called animus

belligerendi, may be a decisive factor.

STONE (S. 304):
War is a relation of two or more governments to at least one other government, in which at least one of such governments no longer permits its relations with the other or others to be governed by the laws of peace.

STRUPP (II S. 504):
La guerre est la lutte à main armée, voulue par l'une des parties au moins, à laquelle se livrent deux ou plusieurs états indépendants ou que la société organise contre de tels états, signataire ou non du Pact.

TSUNG YAO KUEI (S. 14):
Krieg ist ein völkerrechtlich geregeltes Verhältnis zwischen Mitgliedern der Staatengemeinschaft, die ihre Friedensbeziehungen abgebrochen haben und in Feindseligkeiten zueinander getreten sind.

VERDROSS (S. 432):
Krieg ist ein zwischenstaatlicher Gewaltzustand zwischen zwei oder mehreren Staaten unter Abbruch der friedlichen Beziehungen.

V.WESENDONK (S. 87):
Krieg ist der zwischen unabhängigen, zivilisierten Staaten oder ausnahmsweise zwischen einem Staat und den als kriegführende Partei anerkannten Aufständischen herrschende Zustand, der es den Parteien gestattet, innerhalb der Schranken der Kriegsrechtsregeln Gewalt gegen einander anzuwenden.

WRIGHT (I S. 8):
War will be considered as a legal condition which equally permits two or more hostile groups to carry on a conflict by armed force or: a condition or a period of time in which special rules permitting and regulating violence between governments prevale or a procedure of regulated violence by which disputes between governments are settled.

In obigem Verzeichnis wurden nur die Autoren angeführt, die den Krieg ausdrücklich definieren. Ein umfangreiches Verzeichnis von Kriegsdefinitionen vor allem der älteren Literatur findet sich bei v.WESENDONK S. 1 ff.

Personenregister

(Die arabischen Zahlen verweisen auf die Seiten.)

BAXTER 12, 14
BERBER 9 f., 17, 19, 21, 38, 41, 44, 50, 63 f., 68, 80, 87, 106, 110

CALOGEROPOULOS-STRATIS 34, 41, 50, 84, 110
CASTREN 12, 17 f., 20, 30, 34 f., 46, 48, 50, 63 f., 84, 87
CAVAGLIERI 41, 60
v.CLAUSEWITZ 47

DAHM 12, 35, 55, 84, 105 f., 108
DOMINICE 89 f.
DOMKE 67
DUTTWYLER 90

ENGELS 65

FAVRE 34, 84 f., 110
FENWICK 50, 64, 66, 68, 110

v.GLAHN 14
GREEN 5-7, 12, 15
GREENSPAN 87
GREWE 34
GROB 4-7, 70, 92, 97
GROTIUS 8
GUGGENHEIM 17, 20, 26 f., 48, 50, 90

HÄDRICH 17 f., 33
HALLIER 105
HELD 89 f.
HENDLER 17, 35, 72, 84, 110
v.d.HEYDTE 22, 41, 46, 48-50, 68-70, 72, 80, 82, 84, 87 f., 100 f., 110
HILLEKE 34, 51, 84, 110
HINDMARSH 60, 62
HYDE 17 f., 20, 34, 39, 68, 85, 90, 110

JESSUP 12-15

KAPPUS 2 f., 18, 20, 33, 40, 69, 72, 75, 77, 81, 95, 110
KELLER 2, 33 f., 41, 50-56
KELSEN 34, 45, 72, 75 f., 81 f., 108, 111
KOTZSCH 22, 25, 27-31, 35, 41, 65, 84, 90, 95 f.
KUNZ 4, 34 f., 41, 50, 66, 85, 90, 94, 106, 111

LENIN 65
LEUTNER 39, 81, 84
LEVIE 21
L'HUILLIER 44, 50, 80 f., 84, 111

MÄHLER 55, 106
MARX 65
McDOUGAL 23 f.
McNAIR 68
MENZEL 18 f., 34, 45, 63, 81, 84, 87 f., 111
MEYER-LINDENBERG 9, 35, 44, 68, 81, 111
MOORE 5, 17, 44, 68, 77
MOSLER 64, 90
MOSLER-DOEHRING 12, 21 f., 84

OPPENHEIM-LAUTERPACHT 17 f., 22, 34, 48 f., 64, 66, 80 f., 84, 87, 90, 105 f., 111
OSTERMEYER 11 f., 39 f., 50-52, 55, 81 f., 84

POTTER 101

REDSLOB 80 f., 111
REUTER 84, 86, 111
ROGGE 44
ROSS 18, 72
ROUSSEAU, Ch. 45, 84, 112
ROUSSEAU, J. J. 66
RUMPF 4, 11, 22

SAUER, E. 50, 61 f., 69, 84, 112
SAUER, W. 13, 50 f., 84, 90, 112
SCELLE 41, 61, 112
SCHEUNER 107
SCHMITT 13, 109
SCHÜTZE 112
SCHUMANN 64
SCHWARZENBERGER 15, 17, 22, 25, 35, 37 f., 45, 59, 68, 72, 74, 77, 86, 98, 112
SCUPIN 100
SEIDL-HOHENVELDERN 40, 87
SODER 107
SPIROPOULOS 17, 35, 84 f., 112
STANDKE 65
STARKE 17 f., 23, 40, 68, 85, 112
STONE 10 f., 14, 17-20, 31, 38-41, 66, 69, 74, 87, 90, 103, 113
STRISOWER 71
STRUPP 84 f., 113

TERHARD 71
TSUNG YAO KUEI 9, 23, 33, 39, 41, 51, 53, 84, 113
TUNKIN 15

VERDROSS 8, 10, 17 f., 35, 45, 50, 66, 68, 87, 89, 100 f., 106, 108, 113

WEHBERG 39, 60
WENGLER 18 f., 22, 25, 38, 49, 64, 70, 80-84, 87
v.WESENDONK 2, 17 f., 34, 38 f., 50, 52-56, 69, 73, 78, 83, 113
WILSON 26, 69, 78, 82, 84
WRIGHT 22 f., 34, 38, 50, 77, 84 f., 98, 113

Lebenslauf

Am 9.9.1939 wurde ich als Sohn des Diplom-Volkswirts Dr. Ernst Roeder und seiner Ehefrau Luise, geb. Hoeger, in Fürth/Bay. geboren. Von 1945 bis 1949 besuchte ich die Volksschulen in Deining/Opf. und in Fürth/Bay. und anschließend neun Jahre das Humanistische Gymnasium in Fürth/Bay., wo ich im Janre 1958 das Abitur ablegte. Danach studierte ich in Erlangen Rechtswissenschaft. Seit meinem ersten Staatsexamen im Herbst 1962 bin ich als Rechtsreferendar im bayerischen Staatsdienst tätig. Mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten studiere ich Philosophie und Geschichte an der Universität Erlangen.

Offsetdruck - Fotodruck
Josef Hogl
8520 Erlangen, Brüxerstraße 9, (Nähe Röthelheimbad,) Tel. 15336

Offsetdruck - Fotodruck
- J. Hogl, Erlangen, Brüxer Straße 9, (Nähe Röthelheimbad) Telefon 15336 -